

Inhaltsverzeichnis

28.08.2014 Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Sitzungsdokumente

Einladung HFA
Niederschrift ö HFWA 13.03.2014
Niederschrift ö HFWA 08.05.2014

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 1	Bestellung von Schriftführern / Schriftführerinnen für den Haupt- und Finanzausschuss Vorlage	Vorlage: 413/2014-1
Top Ö 4	Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses Vorlage	Vorlage: 414/2014-1
Top Ö 5	Neuvergabe der Wasserkonzession zum 01.01.2015 Vorlage Vorlage: 406/2014-2	Vorlage: 406/2014-2 Vorlage: 406/2014-2
Top Ö 7	Vertrag über die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Bornheim (Wasserkonzessionsvertrag) Entwurf des Gesamtabchlusses 2012 Vorlage Vorlage: 395/2014-2 1 Entwurf Gesamtbilanz 31.12.2012 Vorlage: 395/2014-2 2 Entwurf Gesamtergebnisrechnung 2012	Vorlage: 395/2014-2 Vorlage: 395/2014-2
Top Ö 8	Beteiligungsbericht 2013 Vorlage Vorlage: 400/2014-2	Vorlage: 400/2014-2 Vorlage: 400/2014-2
Top Ö 9	Beteiligungsbericht 2013 Bildung von interfraktionellen Arbeitskreisen Vorlage	Vorlage: 412/2014-2
Top Ö 10	3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim vom 18. Dezember 2001 Vorlage	Vorlage: 432/2014-2

Top Ö 11	Anpassung der Aufwandsentschädigung Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bornheim Vorlage	Vorlage: 451/2014-3
Top Ö 12	Vergabe von Straßennamen in Hersel Vorlage Vorlage: 396/2014-7	Vorlage: 396/2014-7 Vorlage: 396/2014-7
Top Ö 15	Übersichtslageplan Mitteilung betr. Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der Stadt Bornheim Vorlage ohne Beschluss	Vorlage: 399/2014-2
Top Ö 16	Mitteilung betr. Vergabeverfahren Elektro-, Rohbau- und Trockenbauarbeiten Sanierung Ratstrakt Vorlage ohne Beschluss	Vorlage: 438/2014-6
Top Ö 17	Mitteilung betr. Niederschrift der Mitgliederversammlung des Region Köln/Bonn e.V. Vorlage ohne Beschluss Vorlage: 453/2014-1	Vorlage: 453/2014-1 Vorlage: 453/2014-1
Top Ö 18	Niederschrift Mitteilung betr. Prognosebericht zum 31.05.2014 zur Entwicklung der Erträge und Aufwendungen Vorlage ohne Beschluss Vorlage: 397/2014-2	Vorlage: 397/2014-2 Vorlage: 397/2014-2
Top Ö 19	Ergebnisprognose auf den 31.12. 2014 (Stand Mai 2014) Mitteilung betr. Blockheizkraftwerk Rathaus Vorlage ohne Beschluss	Vorlage: 457/2014-SUA
Top Ö 20	Mitteilung betr. Chemie-Unfall in Bornheim-Sechtem am 30.07.2014 Vorlage ohne Beschluss	Vorlage: 494/2014-3
Top Ö 21	Mitteilung betr. Sachstand zur Umsetzung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bornheim Vorlage ohne Beschluss Vorlage: 404/2014-2	Vorlage: 404/2014-2 Vorlage: 404/2014-2
Top Ö 22	Status Zweitwohnsitze zum 01.07.2014 Mitteilung betr. Bewerbung der Region "Rhein-Voreifel" um die Anerkennung als LEADER-Region Vorlage ohne Beschluss	Vorlage: 474/2014-1

Einladung



Sitzung Nr.	41/2014
HFA Nr.	4/2014

An die Mitglieder
des **Haupt- und Finanzausschuss**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 11.08.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Haupt- und Finanzausschuss** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

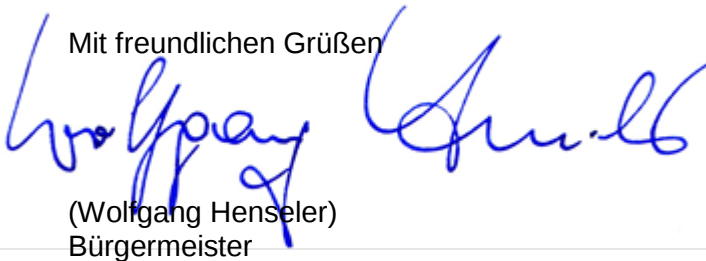
Die Sitzung findet am **Donnerstag, 28.08.2014, 18:00 Uhr, in der Aula der Europaschule Bornheim, Goethestraße 1, 53332 Bornheim**, statt

.Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung von Schriftführern / Schriftführerinnen für den Haupt- und Finanzausschuss	413/2014-1
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 12/2014 vom 13.03.2014 und Nr. 30/2014 vom 08.05.2014 des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses	
4	Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses	414/2014-1
5	Neuvergabe der Wasserkonzession zum 01.01.2015	406/2014-2
6	Stärkung der Bürgerbeteiligung im Stadtgebiet Bornheim	442/2014-1
7	Entwurf des Gesamtabchlusses 2012	395/2014-2
8	Beteiligungsbericht 2013	400/2014-2
9	Bildung von interfraktionellen Arbeitskreisen	412/2014-2
10	3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim vom 18. Dezember 2001	432/2014-2
11	Anpassung der Aufwandsentschädigung Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bornheim	451/2014-3
12	Vergabe von Straßennamen in Hersel	396/2014-7
13	Vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen	513/2014-5
14	Antrag der CDU-Fraktion vom 07.07.2014 (Eingang 03.08.2014) betr. Namensgebung des Sechtemer Dorfplatzes	492/2014-7
15	Mitteilung betr. Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der Stadt Bornheim	399/2014-2
16	Mitteilung betr. Vergabeverfahren Elektro-, Rohbau- und Trockenbauarbeiten Sanierung Ratstrakt	438/2014-6
17	Mitteilung betr. Niederschrift der Mitgliederversammlung des Region Köln/Bonn e.V.	453/2014-1
18	Mitteilung betr. Prognosebericht zum 31.05.2014 zur Entwicklung der Erträge und Aufwendungen	397/2014-2
19	Mitteilung betr. Blockheizkraftwerk Rathaus	457/2014-SUA
20	Mitteilung betr. Chemie-Unfall in Bornheim-Sechtem am 30.07.2014	494/2014-3

21	Mitteilung betr. Sachstand zur Umsetzung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bornheim	404/2014-2
22	Mitteilung betr. Bewerbung der Region "Rhein-Voreifel" um die Anerkennung als LEADER-Region	474/2014-1
23	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
24	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht öffentliche Sitzung</u>	
25	Vergabe des Auftrages für Trockenbauarbeiten zur Sanierung des Ratstraktes des Rathauses Bornheim	433/2014-1
26	Vergabe des Auftrages für Elektroarbeiten bei der Sanierung des Ratstraktes des Rathauses Bornheim	434/2014-1
27	Vergabe des Auftrages für Abbruch- und Roharbeiten zur Sanierung des Ratstraktes des Rathauses Bornheim	435/2014-1
28	Einstellung Fachbereichsleitung Fachbereich 6-Städtebau	449/2014-1
29	Ausschreibung der Gebäudereinigung für die Verwaltungsgebäude Rathaus, Alter Weiher 2 und Stadtbücherei	487/2014-6
30	Übertragung der Aufgabe der Strombeschaffung für die Stadt Bornheim auf den Stadtbetrieb Bornheim	491/2014-6
31	Mitteilung betr. Verlängerung des bestehenden Vertrages über den Winterdienst und die Sommerreinigung an städtischen Liegenschaften mit der derzeit beauftragten Firma	480/2014-6
32	Mitteilung betr. anzumietende Räume für die Fraktionen	393/2014-6
33	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
34	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Niederschrift



Sitzung des **Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **13.03.2014**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	12/2014
HFWA Nr.	2/2014

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang

Bürgermeister

Mitglieder

Bandel, Helga

CDU-Fraktion

Deussen-Dopstadt, Gabriele

Bündnis90/Grüne

Donix, Michael

CDU-Fraktion

Feldenkirchen, Hans Gerd

UWG/Forum-Fraktion

Freynick, Jörn

FDP-Fraktion

Hanft, Wilfried

SPD-Fraktion

Heller, Petra

CDU-Fraktion

Kleinekathöfer, Ute

SPD-Fraktion

Koch, Christian

FDP-Fraktion

Krüger, Frank W.

SPD-Fraktion

Kuhl, Sebastian

CDU-Fraktion

Kuhn, Arnd Jürgen Dr.

Bündnis90/Grüne

ab TOP 3

Paschmanns, Dieter

SPD-Fraktion

Schausten, Manfred

SPD-Fraktion

Schmitz, Heinz Joachim

Bündnis90/Grüne

Söllheim, Michael

CDU-Fraktion

Wingenbach, Matthias

CDU-Fraktion

stv. Mitglieder

Odenthal, Kurt

CDU-Fraktion

Stadler, Harald

SPD-Fraktion

Velten, Konrad

CDU-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Brühl, Gerhard

Cugaly, Ralf Kämmerer

Schier, Manfred Erster Beigeordneter

Schnapka, Markus Beigeordneter

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Stüsser, Peter

CDU-Fraktion

Wirtz, Hans-Dieter

CDU-Fraktion

Züge, Rainer

SPD-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Handlungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit Kaffeefahrten	141/2014-3
4	Gespräch mit Vertretern der Polizeipräsidentin Bonn zur Einbruchsituation im Stadtgebiet	137/2014-3
5	Antrag der SPD-Fraktion vom 18.02.2014 betr. Ordnungsbehördliche Verordnung über eine Alkoholverbot auf Dorf- und städtischen Parkplätzen	134/2014-3
6	Bestätigung des Gesamtabchlusses 2010	110/2014-2
7	Antrag der CDU-Fraktion vom 20.01.2014 betr. Breitbandausbau Bornheim	060/2014-1
8	Mitteilung betr. Jahresabschluss der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2013 - vorläufiges Ergebnis	105/2014-2
9	Mitteilung betr. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Bornheim	118/2014-3
10	Mitteilung betr. Bericht über die Einführung von SEPA in der Stadt Bornheim	127/2014-2
11	Mitteilung betr. Genehmigung der vom Rat der Stadt Bornheim beschlossenen Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes	151/2014-2
12	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
13	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschlussfähig ist.

Der Rat beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters,

1. die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt
15 „Verleihung einer Ehrenbezeichnung sowie der goldenen Ehrennadel der Stadt Bornheim“, Vorlage-Nr.191/2014-3, zu erweitern und
2. den neuen Tagesordnungspunkt 15 nach Tagesordnungspunkt 14 zu behandeln.

Stimmenverhältnis:
- Einstimmig -

Durch diese Änderung der Tagesordnung werden die bisherigen
TOP 15 - 16 zu neuen TOP 16 - 17.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 – 13.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

VA Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die gestellten Einwohnerfragen und die Antworten sind als Anlage der Niederschrift beige-fügt.

Anlagen siehe Seiten 7-8

3	Handlungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit Kaffeefahrten	141/2014-3
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen des Bürgermeisters sowie der Vertreter der Polizeipräsidentin Bonn und der Industrie- und Handelskammer Bonn zu Handlungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit Kaffeefahrten.

- Einstimmig -

4	Gespräch mit Vertretern der Polizeipräsidentin Bonn zur Einbruchsituation im Stadtgebiet	137/2014-3
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt die Ausführungen des Vertreters der Polizeipräsidentin Bonn zur Kenntnis.

- Einstimmig -

5	Antrag der SPD-Fraktion vom 18.02.2014 betr. Ordnungsbehördliche Verordnung über eine Alkoholverbot auf Dorf- und städtischen Parkplätzen	134/2014-3
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beauftragt den Bürgermeister

1. den Beschluss des Ausschuss für Bürgerangelegenheiten vom 14.11.2012 umzusetzen und das Ergebnis der Prüfung dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss in der ersten Jahreshälfte 2014 vorzulegen und
2. auf Antrag aller Fraktionen, die diesbezüglichen präventiven Maßnahmen aufzulisten und zu intensivieren.

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 1:

- | | |
|-------------------------------|------------------------------------|
| 18 Stimmen für den Beschluss | (CDU, SPD, B90/Grüne tw., UWG, BM) |
| 2 Stimmen gegen den Beschluss | (FDP) |
| 1 Stimmenthaltung | (B90/Grüne tw.) |

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 2:

-Einstimmig-

6	Bestätigung des Gesamtabchlusses 2010	110/2014-2
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Rat – vorbehaltlich der Beschlussfassung im Rechnungsprüfungsausschuss – wie folgt zu beschließen:

Der Rat

1. bestätigt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss 2010 gemäß § 116 Abs. 1 Satz 3 GO NRW,
2. beschließt, den Gesamtjahresfehlbetrag 2010 in Höhe von 4.814.971 Euro aus dem Eigenkapital zu decken,
3. erteilt dem Bürgermeister gemäß § 116 Absatz 1 i.V.m. § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung.

- Einstimmig -

7	Antrag der CDU-Fraktion vom 20.01.2014 betr. Breitbandausbau Bornheim	060/2014-1
----------	--	-------------------

Der Antrag der CDU-Fraktion den Bürgermeister zu beauftragen, entsprechende Maßnahmen bis zum Ende des Jahres 2014 zu beginnen, wird mit einem Stimmenverhältnis von 10 Stimmen für den Antrag (CDU, FDP)
10 Stimmen gegen den Antrag (SPD, B90/Die Grünen tw., UWG, BM)
01 Stimmenthaltung (B90/Die Grünen tw.)
abgelehnt.

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen des Bürgermeisters über die aktuelle Breitband-Versorgungssituation und stimmt der Erstellung einer Machbarkeitsstudie zum Breitbandausbau in der Stadt Bornheim zu.

- Einstimmig -

8	Mitteilung betr. Jahresabschluss der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2013 - vorläufiges Ergebnis	105/2014-2
----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

9	Mitteilung betr. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Bornheim	118/2014-3
----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

10	Mitteilung betr. Bericht über die Einführung von SEPA in der Stadt Bornheim	127/2014-2
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

11	Mitteilung betr. Genehmigung der vom Rat der Stadt Bornheim beschlossenen Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes	151/2014-2
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

**Zusatzfragen
von AM Hanft**

1. Letzte Seite betr. freiwillige Leistungen
Wie wird sich das weiter entwickeln, was mögliche Aufwandssteigerungen angeht.

Ist nach dieser Formulierung der Spielraum nicht mehr vorhanden, so dass man sich in den folgenden Jahren mit einer Rückführung beschäftigen muss?

Antwort:

Die Hinweise auf der letzten Seite der Verfügung sind Konkretisierungen der Auflagen, die die Kommunalaufsicht formuliert hat. Die diesbezügliche Auflage zu den freiwilligen Leistungen ist immer Gegenstand solcher Verfügungen gewesen. Wir haben uns mit der Kommunalaufsicht immer wieder zu bestimmten Themen aus dem Bereich der freiwilligen Aufgaben auseinandergesetzt. Es gibt mit Sicherheit Möglichkeiten den Bereich der freiwilligen Leistungen auf ein Maß zurückzuführen, wie es dem Stand von vor 2 Jahren entsprochen hat. Damit wären die Anforderungen der Kommunalaufsicht aus meiner Sicht erfüllt.

Näheres kann erst gesagt werden, wenn der strategische Haushaltskonsolidierungsprozess begonnen und die Diskussion innerhalb der Verwaltung abgeschlossen ist.

2. betr. 10 Jahresplan

Könnte dieser unter Umständen dadurch gefährdet werden, dass die Eigenkapitalquote unter eine bestimmte Grenze sinkt?

Antwort:

Die Fortschreibung des zehnjährigen Haushaltssicherungskonzepts steht naturgemäß unter bestimmten Risiken. Die Gefahr einer Überschuldung ist zwar theoretisch gegeben. Ihr wird aber durch einen strategischen Haushaltskonsolidierungsprozess mit dem Ziel des strukturellen Haushaltsausgleichs spätestens in 2021 wirksam begegnet.

von AM Stadler

1. betr. Seite 2, Genehmigung mit Auflagen verbunden

Besteht weiterhin die Politik der Nichteinstellung von Mitarbeitern, wie dies dargestellt ist und bezieht sich diese respektive Personalpolitik auch auf den SBB?

Antwort:

Es gibt die 12-monatige Wiederbesetzungssperre: Diese kollidiert an der einen oder anderen Stelle mit anderen gesetzlichen Verpflichtungen (Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben, z.B. Kindertagesstätten), die eingehalten werden müssen. Es muss jeder Einzelfall geprüft und dokumentiert werden.

Dies gilt nur für den Bereich des städtischen Haushalts.

2. Liegt der Stadt mittlerweile der schriftliche Bewilligungsbescheid für den Ausbau der Königstraße vor?

Antwort:

Der Bewilligungsbescheid für das gesamte Handlungskonzept liegt vor. Es wird an einem zeitgerechten Mittelabruf gearbeitet.

12	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
----	--	--

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

von AM Hanft (04.12.2013)

Hat die Verwaltung Kenntnis darüber, dass es im Stadtgebiet bei der Zustellung von Post einen zustellungsfreien Tag gibt?

Antwort:

Die Deutsche Post stellt bundesweit grundsätzlich an sechs Werktagen in der Woche zu. Dies gilt auch für den Bereich der Stadt Bornheim. In der Zeit vor Weihnachten gab es in der Stadt Bornheim stellenweise kleinere Probleme, die zwischenzeitlich behoben wurden.

von AM Heller (04.12.2013)

Warum wurde der Briefkasten an der Wagnerstraße in Merten abgebaut?

Antwort:

Die Filiale Merten ist von der Kirchstraße in die Straße „Am roten Boskoop“ umgezogen. Vor dem Umzug befanden sich in Merten zwei Briefkästen. Einer an der Postfiliale in der Kirchstraße und einer in der Wagnerstraße. Da der Briefkasten in der Kirchstraße gut frequentiert wird, wurde dieser Standort auch nach dem Umzug der Postfiliale beibehalten und der (nicht so stark frequentierte) Briefkasten von der Wagnerstraße zur Filiale „Am roten Boskoop“ umgesetzt. Hierdurch hat sich in Summe die Anzahl der Briefkästen in Merten nicht verändert.

Mündliche Mitteilungen

Keine.

13	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

von AM Donix betr. Umsetzung des Rettungsdienstbedarfsplanes, Bornheimer Rettungswache

1. Wie stellt sich der Sachstand aus Sicht der Stadt Bornheim dar?

Antwort:

Am 13.11.2013 fand ein grundsätzliches Gespräch mit der Kreisdirektorin und Mitarbeitern der Kreisverwaltung über das Thema Rettungswache statt. Fazit war, dass man in der Bewertung möglicher Standorte übereinstimmte. Der Standort „Hellenkreuz“ sollte mit erster Präferenz verfolgt werden. Der Kreis wollte die von der Stadt begonnenen Grundstücksgespräche fortführen und weitere Maßnahmen ergreifen, um dieses Projekt fortzusetzen. Inwieweit der Kreis tätig war, ist beim Kreis nachzufragen.

2. In wie weit ist die Stadt Bornheim jetzt im Moment in die Sache involviert?

Antwort:

Die Stadt ist involviert, weil Gesprächspartner im Hause benannt wurden, die bei Bedarf des Kreises tätig werden können. Es gibt immer noch gelegentliche Kontakte. Man ist bereit immer auf die Fragen des Kreises zu antworten.

3. Es gibt aus ihrer Sicht keine Aufgaben, die von der Stadt erfüllt werden sollten, die aber vielleicht nur schleppend erfüllt werden?

Antwort:

Unsererseits sind keine Probleme bekannt und auch nicht, dass der Kreis auf etwas von uns wartet. Sollte dies der Fall sein, wird um einen sofortigen Hinweis gebeten.

Es kann nochmals bei Frau Heinze nachgehört werden, was aus der Sicht des Kreises noch offen ist.

von AM Freynick betr. Pflege des Ratsinformationssystems (auf Vorlage-Nr. 150/2014-1 kann nicht zugegriffen werden)

Wie können Sie zukünftig sicherstellen, dass das Ratsinformationssystem zu den Sitzungen immer so gepflegt ist, dass die Ausschussmitglieder, die sachkundigen Bürger und die Ratsmitglieder damit eine Sitzung bestehen können?

Antwort:

Die Internetfreigabe dieser Vorlage ist am 06.03.2014 erfolgt.

Es wird geklärt, welches technische Problem dahinter steckt, dass die Vorlage nicht im Zugriff ist.

Ende der Sitzung: 20:20 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Detlef Brenner
Kartäuserstr. 43
53332 Bornheim

E 05.03.2014
Sch

05.03.2014

(Eine Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten des Fragestellers ist nicht erforderlich)

Detlef Brenner * Kartäuserstr. 43 * 53332 Bornheim

Herrn Vorsitzenden des
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses
Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Einwohnerfragestunde zu Beginn der nächsten Ausschusssitzung am 13.03.2014
Entschädigung für Rats- und Ausschussmitglieder

Sehr geehrte Herr Vorsitzender,

gemäß § 20 Abs. 1 der GschO des Rates der Stadt Bornheim bitte ich um Beantwortung folgender Frage:

In welcher Höhe fielen im Jahr 2013 Aufwandsentschädigungen für Rats- und Ausschussmitglieder jeweils für Sitzungsgelder, Verdienstausschlag, Fahrgelderstattung und Fraktionssitzungen an?

Gemäß § 20 Abs. 3 GschO bitte ich auch um eine schriftliche Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Brenner

Antwort:

Die endgültigen Zahlen für 2013 liegen noch nicht vor, da das vierte Quartal 2013 noch nicht vollständig abgerechnet werden konnte.

Zusatzfragen

1. Liegen denn die endgültigen Zahlen für das Jahr 2012 vor?

Antwort:

Davon wird ausgegangen.

2. Könnte ich diese Zahlen dann erhalten?

Antwort:

Die Zahlen können aus der Jahresrechnung zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Position 1.01 Innere Verwaltung, 1.01.01 Politische Gremien beträgt im Jahresabschluss 2012 das Ist-Ergebnis 271.753,74 Euro.
Dieser Betrag beinhaltet unter anderem:

Fahrtkosten insg. 2012:	2.913,84 €
davon für SKB	319,80 €
für RM	2.594,04 €
 Sitzungsgeld insg. 2012:	 47.306,60 €
davon für SKB	13.802,20 €
für RM	33.504,40 €
 Verdienstaufschlag in 2012:	 6.601,43 €

Niederschrift



Sitzung des **Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **08.05.2014**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	30/2014
HFWA Nr.	3/2014

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang

Bürgermeister

Mitglieder

Deussen-Dopstadt, Gabriele

Bündnis90/Grüne

ab TOP 4 tw

Feldenkirchen, Hans Gerd

UWG/Forum-Fraktion

Freyneck, Jörn

FDP-Fraktion

nach Eröffnung

Hanft, Wilfried

SPD-Fraktion

Heller, Petra

CDU-Fraktion

Kleinekathöfer, Ute

SPD-Fraktion

Koch, Christian

FDP-Fraktion

Krüger, Frank W.

SPD-Fraktion

Kuhl, Sebastian

CDU-Fraktion

Kuhn, Arnd Jürgen Dr.

Bündnis90/Grüne

Paschmanns, Dieter

SPD-Fraktion

bis TOP 12 tw

Schausten, Manfred

SPD-Fraktion

Schmitz, Heinz Joachim

Bündnis90/Grüne

Söllheim, Michael

CDU-Fraktion

Stüsser, Peter

CDU-Fraktion

Wingenbach, Matthias

CDU-Fraktion

Wirtz, Hans-Dieter

CDU-Fraktion

Züge, Rainer

SPD-Fraktion

stv. Mitglieder

Kretschmer, Gabriele

CDU-Fraktion

Strauff, Bernhard

CDU-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Brühl, Gerhard

Cugaly, Ralf Kämmerer

Schier, Manfred Erster Beigeordneter

Schnapka, Markus Beigeordneter

Walter, Sabine

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Bandel, Helga

CDU-Fraktion

Donix, Michael

CDU-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzung Nr. 04/2014 vom 23.01.2014	
4	Optimierung des Sitzungsdienstes durch den Einsatz des Mandatos-Verfahrens	239/2014-1
5	Resolution des Rates der Stadt Bornheim zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF)	317/2014-2
6	Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2013	175/2014-2
7	Umbenennung der Erftstraße	216/2014-7
8	Mitteilung betr. Veränderungen im Filialnetz der Deutschen Post AG in Bornheim	315/2014-1
9	Mitteilung betr. öffentliche Telekommunikationseinrichtungen in der Stadt Bornheim	316/2014-1
10	Mitteilung betr. Verfassungsbeschwerden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs	318/2014-2
11	Mitteilung betr. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Bornheim	319/2014-3
12	Mitteilung betr. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Bornheim	341/2014-3
13	Mitteilung betr. DSL-Ausbau im Stadtgebiet	360/2014-1
14	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
15	Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 21.03.2014 betr. Einbau eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) ins Bornheimer Rathaus	231/2014-6
16	Anfrage der CDU-Fraktion vom 28.03.2014 betr. Kontrollfahrten von Feuerwehr, Polizei und Stadtverwaltung Bornheim	241/2014-3
17	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschlussfähig ist.

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss erweitert die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt 13 „Mitteilung betr. DSL-Ausbau im Stadtgebiet“, Vorlage-Nr. 360/2014-1 und behandelt den neuen Tagesordnungspunkt 13 nach Tagesordnungspunkt 12.

Stimmenverhältnis:
- Einstimmig -

AM Heller stellt für die CDU-Fraktion den Geschäftsordnungsantrag, den Tagesordnungspunkt 7 von der Tagesordnung abzusetzen.

AM Hanft spricht gegen den Antrag.

AM Koch spricht für den Antrag.

Der Geschäftsordnungsantrag von AM Heller, den Tagesordnungspunkt 7 von der Tagesordnung abzusetzen, wird einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Durch diese Änderung der Tagesordnung werden die bisherigen

TOP 13 - 16 zu neuen TOP 14 - 17.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:

TOP 1 – 6, 8 – 17.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

VA Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die gestellte Einwohnerfrage und die Antwort ist als Anlage der Niederschrift beigelegt.

Anlage siehe Seite 8

3	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzung Nr. 04/2014 vom 23.01.2014	
----------	--	--

Beschluss

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 04/2014 vom 23.01.2014 keine Einwände.

- Einstimmig -

4	Optimierung des Sitzungsdienstes durch den Einsatz des Mandatos-Verfahrens	239/2014-1
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Rat:

Der Rat beauftragt den Bürgermeister

- mit der Einführung des grundsätzlich digitalen Sitzungsdienstes,
- die dazu erforderlichen technischen Voraussetzung zu schaffen (siehe Protokoll Arbeitsgruppe-in Ratssitzung 15.05.2014 verteilt-, Optimierung der
- Suchfunktionen (Schlagworte) und Einstellung von Vorlagen vereinheitlichen),
- die Ausnahmemöglichkeit für Rats- und Ausschussmitglieder vorzusehen, auf deren ausdrücklichen Antrag Einladungen und Vorlage wie bisher schriftlich und in Papierform zu zustellen,
- die Geschäftsordnung des Rates entsprechend anzupassen.

- Einstimmig -

5	Resolution des Rates der Stadt Bornheim zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF)	317/2014-2
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Rat, auf eine Resolution zum NKF zu verzichten.

- Einstimmig -

6	Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2013	175/2014-2
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Rat, den Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 der Stadt Bornheim zur Kenntnis zu nehmen und diesen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss zu verweisen.

- Einstimmig -

7	Umbenennung der Erftstraße	216/2014-7
----------	-----------------------------------	-------------------

- abgesetzt -

8	Mitteilung betr. Veränderungen im Filialnetz der Deutschen Post AG in Bornheim	315/2014-1
----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

9	Mitteilung betr. öffentliche Telekommunikationseinrichtungen in der Stadt Bornheim	316/2014-1
----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

10	Mitteilung betr. Verfassungsbeschwerden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs	318/2014-2
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfragen von AM Hanft

1. Ist diese Klage jetzt pauschal abgelehnt worden, oder gibt es nicht vielleicht doch den einen oder anderen Hinweis, wo ggfls. von dem Gericht, was spätere Gesetzgebungsverfahren angeht, möglicherweise eine Anpassung erfolgt?
2. Ob dieses Urteil für das Jahr 2011 nicht diese beiden angestrebten Verfahren 2012 und 2013 präjudiziert, weil dort viel mit den gleichen Argumenten gearbeitet worden ist.

Antwort:

Die Verfassungsbeschwerden gegen die Gemeindefinanzierungsgesetze 2012 und 2013 laufen derzeit. Verfahrenstechnisch bedarf es hier noch der Stellungnahmen des Landes. Inhaltlich machen diese Verfassungsbeschwerden zumindest in Bezug auf den Soziallastenansatz Sinn, da in den beiden Gemeindefinanzierungsgesetzen eine Verschlechterung eingetreten ist, für die es nach dem seinerzeit vorliegenden wissenschaftlichen Gutachten keine Veranlassung gab. In Einzelfällen kann nachgewiesen werden, dass sich hierdurch die Rangfolge in der Finanzkraft der Kommunen verändert hat.

Ein solcher methodischer Fehler wäre vor dem Hintergrund der vorliegenden Urteilsbegründung durchaus zu rügen. Diese Verfassungsbeschwerden sollen daher fortgeführt werden. In der Frage der Bemessung der kommunalen Finanzausgleichsmasse werden allerdings kaum Chancen gesehen, dass der Verfassungsgerichtshof seine bisherige Meinung ändern wird.

11	Mitteilung betr. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Bornheim	319/2014-3
-----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

12	Mitteilung betr. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Bornheim	341/2014-3
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

13	Mitteilung betr. DSL-Ausbau im Stadtgebiet	360/2014-1
-----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfragen
von AM Heller

1. Handelt es sich dabei um Eigeninitiative von NetCologne oder hat die Stadt das initiiert, dass die schon angefangen haben zu bauen?
2. Welche finanziellen Auswirkungen hat das zukünftig für die Stadt und wie soll das abgewickelt werden?

Antwort:

Die Verwaltung ist seit geraumer Zeit u.a. mit NetCologne im Gespräch. Bei den jetzt im Bau befindlichen ersten beiden Schritten handelt es sich um eine Initiative von NetCologne in Abstimmung mit der Stadt. Die Verwaltung ist weiterhin mit NetCologne im Gespräch, auch unter Einbeziehung des Stadtbetriebes, um danach den dritten Schritt umzusetzen. Dazu ist aber eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und der NetCologne erforderlich. Dies wird – auch unter rechtlichen und vergaberechtlichen Aspekten – derzeit vorbereitet.

Technisch geht es um die Frage, wie die Verbindungen über Glasfaserkabeln zwischen den einzelnen Knotenpunkten im Netz erfolgen können. Dazu finden derzeit Gespräche mit dem Stadtbetrieb statt, weil das Kanalnetz mit einbezogen werden soll.

Auch hierzu werden die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen derzeit geprüft.

Nach den Sommerferien soll das Konzept unter Einbeziehung von Vertretern der NetCologne den zuständigen Ratsgremien vorgestellt werden. Wenn die Vereinbarungen abgeschlossen sind, könnte der komplette Umbau des Netzes innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren (also bis Ende 2016) erfolgen.

3. Wenn das mit dem Stadtbetrieb gemacht wird, braucht man dann eine Satzungsänderung?

Antwort:

Ja. Wenn der Stadtbetrieb diese Funktion übernimmt, muss die Satzung geändert werden.

4. Muss hier ausgeschrieben werden oder kann die Vergabe so erfolgen?

Antwort:

Dies ist eine der Fragen, die derzeit noch geprüft werden.

von AM Kuhl technische Umsetzung

Wieso wird die Idee nicht im Bereich der Stromnetzversorgung, sondern im Kanalnetz umgesetzt?

Antwort:

Die RheinEnergie sagte der Stadt die Unterstützung bei einer Zusammenarbeit mit ihrer Schwester NetCologne zu, wenn es um den Ausbau der Breitbandanschlüsse geht. Die Art und Weise der Verbindung war damals noch nicht konkret in die Richtung Stromnetz disku-

tiert worden. Es wurden auch Gespräche in Richtung Nutzung vorhandener Kapazitäten im Abwassernetz geführt.

Die NetCologne hat die Lösung über das Kanalnetz als eine optimale Lösung empfunden und die Gespräche mit dem Stadtbetrieb haben dazu geführt, dass es technische Lösungen gibt, die akzeptabel sind. Das schließt aber nicht aus, dass es auch andere Wege der Verbesserung der Netzverbindungen gibt, als nur das Kanalnetz zu nutzen.

14	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
-----------	---	--

Keine.

15	Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 21.03.2014 betr. Einbau eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) ins Bornheimer Rathaus	231/2014-6
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfrage von AM Schmitz

Kann der Bürgermeister zusagen, dass gewährleistet ist, dass die Anlage vor dem 01.08.2014 in Betrieb geht?

Antwort:

Dies wird versucht, um die höhere Einsparung zu erzielen. Die Verwaltung ist aber hier abhängig von den Lieferfristen und Einbauzeiten der einzelnen Firmen.

16	Anfrage der CDU-Fraktion vom 28.03.2014 betr. Kontrollfahrten von Feuerwehr, Polizei und Stadtverwaltung Bornheim	241/2014-3
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfrage von AM Wirtz

Gehe ich recht in der Annahme, dass wir über die Befahrung in der 19. und 20. Kalenderwoche wieder einen Bericht erhalten, dass man in der Umsetzung ähnlich verfährt und dies mitteilt?

Antwort:

Ja.

Es werden immer wieder die gleichen problematischen Stellen angefahren. Es gibt immer noch Stellen, wo die Durchfahrt für Feuerwehrfahrzeuge problematisch ist. Wir können gemeinsam immer nur daran appellieren, dass jede Autofahrerin und jeder Autofahrer daran denken, dass diese 3,05 m Mindestbreite gewährleistet sein muss, damit die Drehleiter in diese Bereiche kommt.

17	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

von AM Kretschmer betr. Sirenenbenachrichtigung zur Chlorgaswolke am 08.04.2014

Im östlichen Teil von Roisdorf wurden die Sirenen nicht gehört.

Werden die Sirenen turnusmäßig überprüft und sind im Gewerbegebiet Süd auch Sirenen installiert?

Antwort:

Die Sirenen werden regelmäßig überprüft (1 Mal im Monat, samstags morgens um 11 Uhr). Die freiwillige Feuerwehr prüft dann, ob an den Sirenenstandorten ein Signal ertönt. Es kann aber immer mal sein, dass eine Sirene ausfällt. Dem Sachverhalt wird nachgegangen.

Ob im Gewerbegebiet Süd Sirenen installiert sind, wird geprüft.

von AM Heller

1. Wie geht man mit Veranstaltungen um, wenn es dramatisch ist?

Antwort:

Der Veranstalter muss entscheiden, ob er die Veranstaltung abbricht und die Besucher auffordert, in geschlossene Räume zu gehen. Diese Pflicht obliegt dem Veranstalter, weil er für die Besucher die Verantwortung trägt.

2. Warum hat man keine Entwarnung gehört?

Antwort:

Es ist im Rhein-Sieg-Kreis üblich, dass es eine Warnung, aber keine Entwarnung gibt. Der Warnton der Sirene signalisiert, dass man Radio und Fernsehen einschalten soll, wo man dann über aktuelle Nachrichten informiert wird. Es wird beraten, ob ein Entwarnsignal wieder eingeführt werden soll.

von AM Söllheim

Im Ausschuss für Umweltschutz und Klimaschutz beim Rhein-Sieg-Kreis wurde gesagt, dass innerhalb der nächsten 2 Jahre ein Entwarnton zur Verfügung steht und dass dann auch die technischen Voraussetzungen geschaffen sind.

Antwort:

Das kann bestätigt werden!

Ende der Sitzung: 19:20 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Anlage zu TOP 2

**Detlef Brenner
Kartäuserstr. 43
53332 Bornheim**

27.04.2014

(Eine Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten des Fragestellers ist nicht erforderlich)

Detlef Brenner * Kartäuserstr. 43 * 53332 Bornheim

E. 28.04.2014

Herrn Vorsitzenden des
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses
Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

**Einwohnerfragestunde zu Beginn der nächsten Ausschusssitzung am 08.05.2014
Sachstand der gegen die Stadt Bornheim erhobenen Klagen**

Sehr geehrte Herr Vorsitzender,

gemäß § 20 Abs. 1 der GschO des Rates der Stadt Bornheim bitte ich um Beantwortung folgender Frage:

Wie viele Klagen wurden während der Wahlperiode 2009/2014 gegen die Stadt Bornheim mit welchem Abschluss (Zahl der aus Sicht der Stadt gewonnenen/verlorenen Klagen und geschlossenen Vergleiche) jeweils in den einzelnen Jahren erhoben bzw. sind augenblicklich noch anhängig?

Gemäß § 20 Abs. 3 GeschO bitte ich auch um eine schriftliche Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Brenner

Antwort:

Abgeschlossene Prozesse 2009 - 2014

Jahr	Anzahl Prozesse	Obsiegt (O)	Unterlegen (U)	Vergleiche (V)	Beigeladen
2009	46	38	2	6	
2010	64	63	1		(20)
2011	37	26	8	3	
2012	61	60	1		(22)
2013	24	18	6	0	
2014	6	4	1	1	
Gesamt:	238	209	19	10	

Zur Zeit sind noch 35 Verfahren anhängig.

Haupt- und Finanzausschuss	28.08.2014
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	413/2014-1
Stand	10.07.2014

Betreff Bestellung von Schriftführern / Schriftführerinnen für den Haupt- und Finanzausschuss

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss bestellt

Frau Petra Altaner und Frau Karin Schumacher-Lambertz

auf Widerruf zu Schriftführerinnen des Ausschusses.

Sachverhalt

Gem. § 58 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 7 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 GO bestellt der jeweilige Ausschuss seine Schriftführer/innen. Der Bürgermeister schlägt vor, die o.a. Personen auf Widerruf zu bestellen.

Haupt- und Finanzausschuss	28.08.2014
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	414/2014-1
Stand	10.07.2014

Betreff Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss wählt gem. § 57 Abs. 3 GO aus seiner Mitte

1. Herrn / Frau zum / zur 1. stv. Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses
2. Herrn / Frau zum / zur 2. stv. Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses.

Sachverhalt

Der Haupt- und Finanzausschuss wählt gem. § 57 Abs. 3 GO aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter/innen des Vorsitzenden. Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses ist der Bürgermeister Kraft Gesetzes.

In der letzten Wahlperiode wählte der damalige Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss zwei stv. Ausschussvorsitzende.

Das Wahlverfahren zur Wahl mehrerer Stellvertreter/innen richtet sich nach § 50 Abs. 4 i.V.m. § 50 Abs. 3 GO. Wenn nur ein/e Stellvertreter/in gewählt werden soll, gilt das Wahlverfahren nach § 50 Abs. 2 GO.

Haupt- und Finanzausschuss	28.08.2014
Rat	11.09.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	406/2014-2
Stand	07.07.2014

Betreff Neuvergabe der Wasserkonzession zum 01.01.2015

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen:
Siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt, die Wasserkonzession zum 01.01.2015 an das Wasserwerk der Stadt Bornheim zu vergeben und beauftragt den Bürgermeister, den Wasserkonzessionsvertrag abzuschließen.

Sachverhalt

Der zwischen der Stadt Bornheim und dem Wasserwerk der Stadt Bornheim (Eigenbetrieb) vereinbarte "Wasserkonzessionsvertrag" läuft am 31.12.2014 aus.

Es besteht für die Stadt Bornheim keine Verpflichtung, ein Vergabe- oder Auswahlverfahren - analog der Vorgehensweise bei der Vergabe der Strom- bzw. Gaskonzession - durchzuführen.

Der Anwendungsbereich des förmlichen Vergaberechts nach dem GWB ist für die "Vergabe der Wasserkonzession" nicht gegeben. § 99 GWB stellt auf einen "öffentlichen Auftrag" ab. Kennzeichnend für einen solchen ist die entgeltliche Erbringung einer Leistung für den öffentlichen Auftraggeber. Die Wahrnehmung der Aufgabe der Wasserversorgung stellt zwar eine Leistung in Form einer Dienstleistung dar. Jedoch erhält das konzessionierte Unternehmen gerade kein Entgelt von der die Konzession erteilenden Gemeinde als "öffentlichem Auftraggeber". Die Durchführung eines Vergabe- oder Auswahlverfahrens nach den Vorschriften des formalisierten Vergaberechts nach GWB ist daher nicht erforderlich.

§ 46 EnWG, der vorschreibt, dass beim Abschluss von Strom- und Gaskonzessionsverträgen ein diskriminierungsfreies Auswahlverfahren durchzuführen ist, findet auf Konzessionsverträge im Bereich der Wasserversorgung weder unmittelbare noch analoge Anwendung, vgl. § 117 EnWG. Die Durchführung eines Vergabe- oder Auswahlverfahrens nach den Vorschriften des EnWG ist daher nicht erforderlich.

Die Wasserkonzession ist jedoch eine Dienstleistungskonzession im Sinn des Europarechts. Für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen sind somit die Bestimmungen der Europäischen Verträge sowie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) anwendbar. Aus diesen ergibt sich die Anforderung, bei der "Vergabe von Dienstleistungskonzessionen", ein transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren durchzuführen, sofern keine Ausnahme von dieser Pflicht greift.

Vergleichbar wie bei einem "öffentlichen Auftrag" im Sinne des formalisierten Vergaberechts nach GWB besteht auch bei Dienstleistungskonzessionen keine Pflicht zur Bekanntmachung und Durchführung eines Auswahlverfahrens, wenn es sich bei einer "Vergabe der Dienstleistungskonzession" um ein sogenanntes "In-House-Geschäft" handelt. Voraussetzung für die Annahme eines "In-House-Geschäftes" ist nach der Rechtsprechung des EuGH, dass

- die konzessionserteilende öffentliche Stelle über die konzessionsnehmende Einrichtung eine Kontrolle ausübt wie über ihre eigenen Dienststellen ("Kontrollkriterium")
und
- diese Einrichtung zugleich ihre Tätigkeit im Wesentlichen für die Stelle verrichtet, die ihre Anteile innehat ("Wesentlichkeitskriterium").

Das Wasserwerk ist ein Eigenbetrieb der Stadt Bornheim und unterliegt als solcher der vollständigen Kontrolle der Stadt Bornheim. Vor diesem Hintergrund ist das "Kontrollkriterium" erfüllt.

Das Wasserwerk der Stadt Bornheim wird ausschließlich auf dem Gebiet der nicht liberalisierten Wasserversorgung und - entsprechend seiner Satzung - ausschließlich für die Stadt Bornheim tätig. Damit ist auch das "Wesentlichkeitskriterium" erfüllt.

Die "In-House-Vergabe" der Wasserkonzession an das Wasserwerk der Stadt Bornheim ist demnach zulässig. Ein Auswahlverfahren muss nicht durchgeführt werden. Die Umsetzung der In-House-Vergabe erfolgt durch Ratsbeschluss. Der Ratsbeschluss erstreckt sich auf eine "vertragliche Regelung" (Wasserkonzessionsvertrag), die der Vorlage beigelegt ist. In der Literatur und in der Finanzverwaltung wird der Abschluss eines Konzessionsvertrages zwischen der Kommune und ihrem Sondervermögen - obgleich es sich um ein und dieselbe juristische Person handelt - für zulässig gehalten.

Mit einer "vertraglichen Vereinbarung" kann bei einer möglichen künftigen Übertragung der Vermögensgegenstände des Wasserwerkes auf den Stadtbetrieb Bornheim AöR der Übergang der "Konzession" auf den Stadtbetrieb Bornheim AöR unkompliziert umgesetzt werden.

Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Übertragung des Wasserkonzessionsvertrages von dem Wasserwerk auf den Stadtbetrieb Bornheim AöR die Voraussetzungen für eine "In-House-Vergabe" (Kontroll- und Wesentlichkeitskriterium, s.o.) vorliegen. Dann besteht auch hier wieder keine Verpflichtung der Stadt Bornheim zur Durchführung eines Vergabeverfahrens.

Hinsichtlich des "Kontrollkriteriums" bestehen bei der Stadtbetrieb Bornheim AöR als 100%ige Tochter der Stadt Bornheim keine Bedenken. Problematisch könnte in Zukunft allenfalls das "Wesentlichkeitskriterium" sein, wenn der Stadtbetrieb Bornheim AöR Aktivitäten entwickeln würde, die in signifikantem Maße über die Grenzen der Stadt Bornheim hinausgetragen würden.

Sollten zum Übertragungszeitpunkt bei einem Übergang des Anlagevermögens des Wasserwerkes der Stadt Bornheim auf den Stadtbetrieb Bornheim AöR die Voraussetzungen der "In-House-Vergabe" vorliegen, können die Rechte und Pflichten aus dem Wasserkonzessionsvertrag auf den Stadtbetrieb Bornheim AöR mit Zustimmung der Stadt Bornheim übertragen werden.

Anlagen zum Sachverhalt

Vertrag über die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Bornheim (Wasserkonzessionsvertrag)

VERTRAG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNG IN DER STADT BORNHEIM (WASSERKONZESSIONSVERTRAG)

Zwischen

der Stadt Bornheim, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Wolfgang Henseler, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim,

im Folgenden „**Stadt**“ genannt,

und

dem Wasserwerk der Stadt Bornheim, vertreten durch den technischen Betriebsleiter und den kaufmännischen Betriebsleiter, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim,

im Folgenden „**Wasserwerk**“ genannt,

beide gemeinsam im Folgenden „**Vertragspartner**“ genannt,

wird entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom [...] nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

- (1) Zur Sicherung ihrer Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung in der Stadt Bornheim beauftragt die Stadt das Wasserwerk mit der Durchführung dieser Aufgabe. Das Wasserwerk führt die öffentliche Wasserversorgung nach den gesetzlichen Vorgaben und den Bestimmungen dieses Vertrages durch. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich das Wasserwerk dem StadtBetrieb Bornheim AöR, der über einen „Betriebsführungsvertrag über das Wasserwerk der Stadt Bornheim“ die kaufmännische und technische Betriebsführung des Wasserwerks übernommen hat.
- (2) Zur Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung gehört auch die Wahrnehmung der Umweltbelange, insbesondere unter dem Blickwinkel der Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit.
- (3) Mit dem Ziel einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, zuverlässigen und leistungsfähigen öffentlichen Wasserversorgung werden die Stadt und das Wasserwerk vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Inhaltsverzeichnis

Teil I.	Wegenutzungsrecht	4
§ 1	Konzessionsgebiet	4
§ 2	Örtliche Wasserversorgungsanlagen	4
§ 3	Wegenutzungsrecht	4
Teil II.	Durchführung der Wasserversorgung	6
§ 4	Allgemeine Wasserversorgungspflicht	6
§ 5	Wasserversorgungskonzept	7
§ 6	Allgemeine Informationspflichten des Wasserwerk	7
Teil III.	Baumaßnahmen	7
§ 7	Grundsätzliche Rücksichtnahmepflichten	7
§ 8	Erbringung von Baumaßnahmen	8
§ 9	Folgepflicht	11
§ 10	Folgekosten	11
§ 11	Stillgelegte Anlagen, oberirdische Verteilungsanlagen	11
Teil IV.	Haftung	12
§ 12	Haftung	12
Teil V.	Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen	12
§ 13	Konzessionsabgaben, Wegenutzungsentgelt	12
§ 14	Abrechnung und Fälligkeit	13
§ 15	Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge, Löschwasser	14
Teil VI.	Endschaftsbestimmungen	14
§ 16	Übertragung der örtlichen Wasserversorgungsanlagen	14
§ 17	Wasserversorgungsanlagen auf Grundstücken des Wasserwerk	15
§ 18	Übernahmeentgelt	15
§ 19	Entflechtung, Kosten	15
§ 20	Auskunftsanspruch	16
Teil VII.	Laufzeit und Rechtsnachfolge	17
§ 21	Laufzeit	17
§ 22	Übertragung von Rechten und Pflichten	18
§ 23	Übertragung des Eigentums an den Wasserversorgungsanlagen	18
§ 24	Außerordentliches Kündigungsrecht	18
Teil VIII.	Ausschließlichkeit	19
§ 25	Ausschließliche Rechte	19
§ 26	Anmeldung bei der Kartellbehörde	19
Teil IX.	Anpassung von Vertragsbestimmungen, Schlussbestimmungen	20

§ 27	Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages	20
§ 28	Gerichtsstand	20
§ 29	Anlagen, Kosten, Schriftform.....	20

Teil I. Wegenutzungsrecht

§ 1 Konzessionsgebiet

Dieser Konzessionsvertrag gilt für das derzeitige Gebiet der Stadt gemäß der als **Anlage 1** beigefügten Karte (Konzessionsgebiet).

§ 2 Örtliche Wasserversorgungsanlagen

Die örtlichen Wasserversorgungsanlagen bestehen aus der Gesamtheit der im Konzessionsgebiet gelegenen Wasserversorgungsanlagen (im Folgenden auch Wasserversorgungsanlagen oder Anlagen genannt), insbesondere Brunnen, Wasserwerke, Wasserbehälter, Wassertürme, Leitungen, Netzpumpen, Netzschieber, Hydranten, Hausanschlüsse, Zähler und sonstige Messeinrichtungen, Fernwirkleitungen und Fernmeldeeinrichtungen zur Anlagensteuerung, Datenleitungen und allem Zubehör, unabhängig davon, ob sich die Anlagen auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden oder auf sonstigen Flächen, einschließlich der Grundstücke Dritter oder des Wasserwerk. Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch die Nutzungsrechte für die nicht auf öffentlichen Verkehrswegen befindlichen Wasserversorgungsanlagen. Die Wasserversorgungsanlagen umfassen auch gemischtgenutzte Anlagen, d. h. Anlagen, die sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Versorgung dienen. Nicht zu den Wasserversorgungsanlagen zählen nur Wasserversorgungsanlagen, die ausschließlich der Versorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebietes dienen (Durchgangsleitungen).

§ 3 Wegenutzungsrecht

- (1) Die Stadt räumt dem Wasserwerk im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege im Konzessionsgebiet zur Errichtung und zum Betrieb von Wasserversorgungsanlagen, zur Wasserversorgung sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Durchgangsleitungen zu benutzen.
- (2) Öffentliche Verkehrswege im Sinne dieses Vertrages sind
 - a) Straßen, Brücken, Wege und Plätze, die im Sinne des Landesstraßenrechts dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind,
 - b) sonstige Verkehrsräume, die beschränkt oder unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, sowie

- c) Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt sind, welche im Sinne des Landesstraßenrechts dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden sollen.
- (3) Grundstücke der Stadt, die im Konzessionsgebiet liegen und keine öffentlichen Verkehrswege darstellen (sonstige Grundstücke), darf das Wasserwerk im Rahmen der durch § 8 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) beschriebenen Grenzen unentgeltlich nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf des vorherigen Abschlusses eines gesonderten Gestattungsvertrages.
- (4) Endet die Eigenschaft eines Grundstücks als öffentlicher Verkehrsweg (Einziehung), bleibt das Nutzungsrecht nach Abs. (1) erhalten.
- (5) Vor Verkauf von in Anspruch genommenen Grundstücken wird die Stadt das Wasserwerk rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen des Wasserwerk zu dessen Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) eintragen lassen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt das Wasserwerk. Sofern durch die Eintragung dieser Dienstbarkeit eine Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird das Wasserwerk der Stadt eine angemessene Entschädigung leisten.
- (6) Soweit die Stadt für Grundstücke Benutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie das Wasserwerk dabei, dass diesem ein Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Soweit in diesen Fällen die Zustimmung der Stadt verlangt wird, wird die Stadt die Zustimmung erteilen.
- (7) Soweit ein anderer Träger der Straßenbaulast auf Antrag der Stadt die Errichtung von Wasserversorgungsanlagen zu gestatten hat, stellt die Stadt auf Verlangen des Wasserwerks einen entsprechenden Antrag.
- (8) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die für die Vertragslaufzeit des Konzessionsvertrages in Ausübung des Wegenutzungsrechts nach diesem Paragraphen auf den jeweiligen Grundstücken betriebenen und/oder errichteten Wasserversorgungsanlagen von dem Wasserwerk nur zu einem vorübergehenden Zweck bzw. in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von dem Wasserwerk mit diesen Grundstücken verbunden sind bzw. verbunden werden, also sog. Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

Teil II. Durchführung der Wasserversorgung

§ 4 Allgemeine Wasserversorgungspflicht

- (1) Das Wasserwerk verpflichtet sich, entsprechend den geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben im Konzessionsgebiet die öffentliche Wasserversorgung sicher, zuverlässig und leistungsfähig durchzuführen und die hierfür erforderlichen Wasserversorgungsanlagen zu betreiben, zu warten sowie ständig zu überwachen und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Vorrangig ist insofern die langfristige bedarfsgerechte Erhaltung der Wasserversorgungsanlagen. Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen kann sich das Wasserwerk eines Dienstleisters oder Betriebsführers bedienen.
- (2) Zu einer Einstellung der Wasserversorgung insgesamt ist das Wasserwerk nicht befugt. Einstellungen aufgrund höherer Gewalt sowie die Möglichkeit zu notwendigen Teilunterbrechungen der Wasserversorgung zur Wartung, Instandhaltung und Ausbau bleiben hiervon unberührt.
- (3) Das Wasserwerk verpflichtet sich, an die Wasserversorgungsanlagen alle Letztverbraucher von Wasser im Konzessionsgebiet entsprechend den jeweiligen geltenden Bedingungen der „Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung – der Stadt Bornheim“ in der jeweils geltenden Fassung bedarfsgerecht anzuschließen und mit Wasser zu versorgen. Die Wasserversorgungssatzung ist in der momentan geltenden Fassung diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt.
- (4) Das Wasserwerk kann darüber hinaus Kunden zu besonderen Bedingungen und Preisen versorgen (Sondervertragskunden).
- (5) Das Wasserwerk verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN-Bestimmungen und das Regelwerk des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.), Unfallverhütungsvorschriften sowie die behördlichen Genehmigungen für die Wasserversorgungsanlagen mit darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Betriebssicherheit und Belange des Umweltschutzes, einzuhalten.
- (6) Das Wasserwerk verpflichtet sich, der Stadt oder einem von dieser benannten Dritten die Daten zum Wasserverbrauch der Kunden zur Verfügung zu stellen, soweit die Stadt oder der Dritte diese zur Ermittlung der Abwassergebühren oder -entgelte benötigt und die Einhaltung der hierfür einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften gewährleistet.

§ 5 Wasserversorgungskonzept

Für den Fall, dass die Stadt aufgrund einer hierzu bestehenden gesetzlichen Verpflichtung oder aus sonstigen Gründen ein örtliches Wasserversorgungskonzept aufstellt, wird das Wasserwerk sie dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten soweit rechtlich zulässig unterstützen.

§ 6 Allgemeine Informationspflichten des Wasserwerk

- (1) Das Wasserwerk ist verpflichtet, über die Wasserversorgungsanlagen und die zu diesen gehörenden Betriebsmittel Aufzeichnungen über Art der Anlagen, Anschaffungs- oder Herstellungskosten und entstandenen Aufwand abzüglich empfangener Zuschüsse zu führen und der Stadt auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Das Wasserwerk informiert die Stadt auf Verlangen bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres über den Zustand und die Entwicklung der Wasserversorgungsanlagen im jeweiligen Vorjahr, wenn die Stadt den Bericht spätestens bis Ende des Vorjahres angefordert hat. Der Bericht gibt insbesondere Aufschluss über
 - a) Anlagenausbau und Anlagenerneuerungen, aufgeteilt nach Anlagenarten (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel),
 - b) Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle (insbesondere Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsintervalle) und Instandhaltungskosten, Wartungszustand,
 - c) die Zahl der beantragten und fertig gestellten Hausanschlüsse und sonstigen Netzan-schlüsse,
 - d) Dauer, Ausmaß und Ursache von Versorgungsunterbrechungen sowie die ergriffenen Maß-nahmen zur Vermeidung künftiger Versorgungsstörungen.

Teil III. Baumaßnahmen

§ 7 Grundsätzliche Rücksichtnahmepflichten

- (1) Das Wasserwerk wird bei allen Baumaßnahmen die berechtigten Interessen der Stadt insbe-sondere im Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutz sowie im Städtebau berücksich-tigen.
- (2) Das Wasserwerk und die Stadt werden einander über Baumaßnahmen, die den anderen Ver-tragspartner berühren können, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme ge-ben. Die Stadt wird das Wasserwerk auch über die Aufstellung neuer und die Änderung beste-

hender Bauleitpläne sowie über bedeutsame Bauvorhaben Dritter informieren, soweit diese Bauvorhaben den Betrieb von Wasserversorgungsanlagen des Wasserwerk berühren können.

- (3) Das Wasserwerk wird die Planung raumbedeutsamer Maßnahmen so früh wie möglich mit der räumlichen Planung der Stadt abstimmen. Das Wasserwerk wird darauf achten, dass die mit der Inanspruchnahme von Flächen verbundene Beeinträchtigung möglichst gering ist.
- (4) Das Wasserwerk ist verpflichtet, seine Wasserversorgungsanlagen im Einvernehmen mit der Stadt zu sichern, wenn diese bei Arbeiten der Stadt im öffentlichen Verkehrsraum beeinträchtigt werden können.

§ 8 Erbringung von Baumaßnahmen

- (1) Neue Bauvorhaben des Wasserwerk sowie alle Arbeiten an bestehenden Wasserversorgungsanlagen, welche die Interessen der Stadt oder Dritter, insbesondere den Gemeingebrauch, beeinträchtigen können (insbesondere Aufgrabungen der hoch frequentierten öffentlichen Verkehrswege oder sonstiger Grundstücke oder bei länger als drei Tage andauernden Bauvorhaben), zeigt das Wasserwerk der Stadt acht Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Bauarbeiten schriftlich und unter Vorlage von Plänen an. Wenn die Stadt nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Anzeige bestimmte Änderungswünsche vorbringt, darf das Wasserwerk das Bauvorhaben durchführen. Andernfalls hat das Wasserwerk die Änderungswünsche der Stadt zu berücksichtigen, es sei denn, sie sind technisch undurchführbar oder sie führen zu einer gegenüber den städtischen Belangen unangemessenen Verzögerung oder Verteuerung des Bauvorhabens.
- (2) Die Zustimmung der Stadt zu Baumaßnahmen im Sinne des Abs. (1) kann nur versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen (z. B. Aufgrabungssperre).
- (3) Muss das Wasserwerk aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Gewährleistung der Wasserversorgung kurzfristig oder sofort eingreifen, so erfolgt die Anzeige nach Abs. (1) unverzüglich, ggf. auch erst nachträglich.
- (4) Treffen Baumaßnahmen nach § 9 und sonstige Baumaßnahmen (Errichtung, Überwachung, Unterhaltung) inklusive Stilllegungsmaßnahmen nach § 11 an gleicher Stelle oder im räumlich-verkehrlichen Wirkungszusammenhang zeitlich zusammen, so kann die Stadt verlangen, dass ein gemeinsamer Bauentwurf und Bauablaufplan erstellt, die Bauvergabe auf Grund gemeinsamer Ausschreibung der Bauleistung vorgenommen und eine gemeinsame Bauleitung eingerichtet wird. Der Träger der Straßenbaulast kann diese Leistungen auch selbst erbringen.

- (5) Die für die Ausführung der Arbeiten des Wasserwerk an den öffentlichen Verkehrswegen geltenden gesetzlichen Vorschriften und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für solche Arbeiten zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege sowie die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (u. a. Verdichtungsprüfung nach DIN, Merkblätter der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) sowie insbesondere das Regelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA-Regelwerk) Merkblatt DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ sind zu beachten. Das Wasserwerk verpflichtet sich, die für das Wasserwerk tätigen Tiefbauunternehmer anzuweisen, beim Öffnen und Schließen von Gehwegen darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit erhalten bleibt.
- (6) Soweit öffentlich-rechtliche Genehmigungen, insbesondere straßenrechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Art, erforderlich sind, sind diese durch das Wasserwerk einzuholen. Die Stadt wird das Wasserwerk bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Wasserversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet unterstützen.
- (7) Nach Beendigung der Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen hat das Wasserwerk den öffentlichen Verkehrsweg bzw. das sonstige Grundstück unverzüglich wieder in einen dem früheren Zustand (zumindest) gleichwertigen Zustand zu versetzen, sofern nicht die Stadt erklärt hat, die Instandsetzung selbst vornehmen zu wollen. Die Fertigstellung einer Baumaßnahme (ggf. einzelner abgeschlossener Bauabschnitte) ist der Stadt zur Abnahme anzumelden. Unter der Voraussetzung ordnungsgemäßer Fertigstellung hat die Abnahme innerhalb von einem Monat zu erfolgen. Über die Abnahme stellt die Stadt eine Bescheinigung aus. Aufgezeigte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der von der Stadt gesetzten angemessenen Frist durch das Wasserwerk zu beseitigen. Andernfalls ist die Stadt berechtigt, die Mängel im Wege der Ersatzvornahme im Sinne von § 637 BGB auf Kosten des Wasserwerk zu beseitigen. Sofern die Stadt dies wünscht, ist das Wasserwerk an Stelle der Ersatzvornahme zur Zahlung einer entsprechenden Entschädigung, deren Höhe sich an den marktüblichen fiktiven Kosten der Wiederherstellung orientiert, verpflichtet.
- (8) Die Gewährleistungsfrist des Wasserwerk gegenüber der Stadt für Arbeiten an den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken beträgt fünf Jahre ab der vorbehaltlosen Abnahme der Arbeiten durch die Stadt. Die Frist beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Stadt, über die ein schriftliches und von beiden Seiten zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen ist. Die Frist beginnt jedoch spätestens einen Monat, nachdem der Stadt der Abschluss der Bauarbeiten mitgeteilt wurde.
- (9) Das Wasserwerk und die Stadt gestatten sich gegenseitig die Mitverlegung von Leitungen, Kabeln und Rohren.

- (10) drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn von Aufgrabungen durch die Stadt wird diese dem Wasserwerk schriftlich Mitteilung machen, damit das Wasserwerk eine Änderung oder Sicherung der Wasserversorgungsanlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchführen kann. Bedient sich die Stadt eines Beauftragten, hat sie diesen zu einer entsprechenden Mitteilung zu verpflichten. Aufgrabungen gleichgestellt sind alle weiteren Maßnahmen, die sich auf die Sicherheit oder Funktionsfähigkeit der Wasserversorgungsanlagen auswirken können.
- (11) Bei Aufgrabungen, die von der Stadt durchgeführt werden, ist diese verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Wasserversorgungsanlagen bei dem Wasserwerk zu erkundigen. Bedient sich die Stadt eines Beauftragten, hat sie diesen zu verpflichten, sich vor Beginn der Aufgrabungen über die genaue Lage der Wasserversorgungsanlagen bei dem Wasserwerk zu erkundigen. Die Stadt wird bei allen Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen diese darauf hinweisen, dass Wasserversorgungsanlagen des Wasserwerks vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei dem Wasserwerk zu erfragen ist. Dem Wasserwerk obliegt es, über die genaue Lage unverzüglich, in jedem Falle innerhalb einer Woche, richtig und vollständig Auskunft zu erteilen.
- (12) Die Vertragspartner werden den zu Bauarbeiten in oder an der Straße jeweils herangezogenen Unternehmen vertraglich die Regelung nach § 12 für alle Beschädigungen von Leitungen und Anlagen des anderen Vertragspartners auferlegen.
- (13) Das Wasserwerk trägt die von ihm in den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken verlegten Wasserversorgungsanlagen in Lagepläne ein und übergibt diese auf Wunsch, mindestens halbjährlich, in digitalisierter Form in einem Format, welches von dem GIS-System der Stadt zu verarbeiten ist, der Stadt. Soweit vorhandene Wasserversorgungsanlagen noch nicht in Lagepläne eingetragen sind, holt das Wasserwerk die Eintragung auf Verlangen der Stadt nach, sobald Veränderungen oder Reparaturen an den Wasserversorgungsanlagen durchgeführt werden.
- (14) Änderungen an den vorhandenen Wasserversorgungsanlagen und/oder die Errichtung neuer Wasserversorgungsanlagen dürfen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Konzessionsvertrages nur im Einvernehmen mit der Stadt durchgeführt werden, wenn diese Maßnahmen erheblich sind. Eine erhebliche Maßnahme liegt insbesondere dann vor, wenn ihr Umfang insgesamt einen Wert von € 50.000 übersteigt. Die Stadt ist zur Zustimmung verpflichtet, soweit die Durchführung der konkreten Maßnahme zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht des Wasserwerk erforderlich ist.

§ 9 Folgepflicht

- (1) Werden durch die Verlegung von öffentlichen Verkehrswegen, sonstige Änderungen an den öffentlichen Verkehrswegen (z. B. Tieferlegungen), durch Unterhaltungsmaßnahmen an den öffentlichen Verkehrswegen oder durch andere im öffentlichen Interesse stehende Gründe (z. B. Gründe der Verkehrssicherheit), Änderungen an den bestehenden Wasserversorgungsanlagen sowie Durchgangsleitungen erforderlich, so hat das Wasserwerk seine Wasserversorgungsanlagen allen Veränderungen an den öffentlichen Verkehrswegen anzupassen (Folgepflicht). Die Anpassung kann z. B. in einer Umlegung, Tieferlegung, sonstigen Änderung oder Sicherung der Wasserversorgungsanlagen bestehen. Dies gilt auch für Wasserversorgungsanlagen, die durch die Änderung der öffentlichen Verkehrswege erstmals berührt werden.
- (2) Eine Verpflichtung zur Anpassung besteht nicht, wenn das Wasserwerk nachweist, dass unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten eine Anpassung der von der Stadt beabsichtigten Maßnahmen an die vorhandenen Wasserversorgungsanlagen zweckmäßiger ist, die Stadt dem zustimmt und das Wasserwerk die der Stadt entstehenden Mehrkosten ersetzt.

§ 10 Folgekosten

- (1) Die Kosten der in vorstehendem Paragraphen geregelten Anpassung der Wasserversorgungsanlagen (Folgekosten) trägt das Wasserwerk.
- (2) Das Wasserwerk erstattet der Stadt auch die erforderlichen Kosten, insbesondere zusätzliche Baukosten, die der Stadt bei Maßnahmen an Verkehrswegen nach § 9 Abs. (1) durch die notwendige Rücksichtnahme auf die vorhandenen Wasserversorgungsanlagen des Wasserwerk entstehen, sofern die Stadt die betreffende Maßnahme vor Beginn der Änderung mit dem Wasserwerk gemäß § 8 Abs. (10) abgestimmt hat.
- (3) Dingliche Rechte und Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 11 Stillgelegte Anlagen, oberirdische Verteilungsanlagen

Das Wasserwerk hat der Stadt die Stilllegung von Wasserversorgungsanlagen unverzüglich anzuzeigen und die Stilllegung zu dokumentieren. Die Stadt kann die Beseitigung endgültig stillgelegter Wasserversorgungsanlagen auf Kosten des Wasserwerks verlangen, wenn von ihnen Gefahren ausgehen oder erhebliche Behinderungen von Baumaßnahmen der Stadt entstehen.

Teil IV. Haftung

§ 12 Haftung

- (1) Die Stadt haftet dem Wasserwerk für die Beschädigung von Wasserversorgungsanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Wasserversorgungsanlagen der Stadt oder Dritten entstehen, haftet das Wasserwerk nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Stadt haftet dem Wasserwerk nur dann, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird. Soweit es für die Haftung des Wasserwerk auf ein Verschulden ankommt, wird das Wasserwerk nur dann von der Haftung frei, wenn es fehlendes Verschulden nachweist.
- (3) Das Wasserwerk stellt die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter, die diese gegenüber der Stadt geltend machen, frei. Die Stadt wird das Wasserwerk unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter ihr gegenüber informieren.

Teil V. Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen

§ 13 Konzessionsabgaben, Wegenutzungsentgelt

- (1) Die Stadt erhält vom Wasserwerk für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege und zur Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung Konzessionsabgaben (§§ 117, 48 EnWG).
- (2) Die Zahlung von Konzessionsabgaben durch das Wasserwerk erfolgt für den Fall der
 - a) Lieferung von Wasser aus den Wasserversorgungsanlagen an Letztverbraucher durch das Wasserwerk;
 - b) Lieferung von Wasser aus den Wasserversorgungsanlagen durch das Wasserwerk an Weiterverteiler, die das Wasser ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten;
- (3) Frei von allen Abgaben ist der Eigenverbrauch des Wasserwerk.
- (4) Als Höhe der Konzessionsabgaben sind die jeweiligen Höchstsätze nach der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAE) vom 04.03.1941 in der jeweils geltenden Fassung bzw. einer die KAE ersetzenden Regelung bestimmt. Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung der Konzessionsabgaben durch Höchstsätze wegfal-

len sollte, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche für die Stadt wirtschaftlich zumindest gleichwertige Regelung herbeiführen. Bis zu einer Neuvereinbarung nach Satz 2 zahlt das Wasserwerk Konzessionsabgaben nach den zuletzt gültigen Höchstsätzen.

Diese betragen zurzeit:

- 12 v. H. der Entgelte aus Wasserlieferungen an Letztverbraucher, die zu dem jeweiligen allgemeinen Tarif und den allgemeinen Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden beliefert werden (Tarifkunden);
 - 1,5 v. H. der Entgelte für Wasserlieferungen, die nicht zu dem jeweiligen allgemeinen Tarif und den allgemeinen Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden beliefert werden (Sondervertragskunden).
- (5) Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Netto-Betrag. Sollten auf Grund von gesetzlichen Änderungen, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistungen aus diesem Vertrag zukünftig als steuerbar angesehen werden und hat die Stadt auf die Steuerfreiheit wirksam verzichtet, schuldet das Wasserwerk ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der gesetzlichen oder verwaltungsinternen Vorgaben oder dem Zeitpunkt der Verkündung einer gerichtlichen Entscheidung zusätzlich zum Nettobetrag die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer, aktuell in Höhe von 19 %. Darüber hinaus wird die gesetzliche Umsatzsteuer dem Wasserwerk ggf. nachträglich und zuzüglich Zinsen nach § 233 a Abgabenordnung in Rechnung gestellt, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Bei einem wirksamen Verzicht auf die Steuerfreiheit bestätigt das Wasserwerk der Stadt zu Beginn jeden Jahres, dass es das Wegenutzungs- und Versorgungsrecht ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

§ 14 Abrechnung und Fälligkeit

- (1) Das Wasserwerk rechnet die Konzessionsabgaben gegenüber der Stadt mit Gutschriften ab. Die Schlussabrechnung ist spätestens 15 Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres zu übergeben. Das Wasserwerk hat der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die die Stadt benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können. Die Stadt kann insbesondere die Höhe der Konzessionsabgabe durch ihr Rechnungsprüfungsamt prüfen lassen.
- (2) Auf die jährlich zu zahlende Konzessionsabgabe leistet das Wasserwerk monatliche Abschlagszahlungen auf der Basis der Höhe der Konzessionsabgabe des vorletzten Jahres, spätestens 15 Tage nach Ablauf des jeweiligen Monats des laufenden Jahres. Die letzte Abschlagszahlung für ein Kalenderjahr ist zum 31. Dezember zu entrichten. Sofern im vorletzten

Jahr keine Konzessionsabgabe gezahlt wurde, werden sich die Vertragspartner für die ersten beiden Vertragsjahre im beiderseitigen Einvernehmen auf eine Abschlagshöhe verständigen.

§ 15 Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge, Löschwasser

- (1) Das Wasserwerk gewährt auf den zu den allgemeinen Preisen abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt einen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag in der gesetzlich jeweils höchstzulässigen Höhe, d. h., derzeit in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages. Zum Eigenverbrauch der Stadt gehört auch der Verbrauch von Eigenbetrieben sowie Eigengesellschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts der Stadt, sofern diese nicht auf Wettbewerbsmärkten tätig sind. Der Preisnachlass ist in der Rechnung offen auszuweisen.
- (2) Das Wasserwerk gewährt Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem Wasserwerk zu dessen Vorteil erbringt. Die Stadt hat die Kosten jeweils im Einzelnen aufzuschlüsseln.
- (3) Das Wasserwerk gestattet der Stadt die unentgeltliche Entnahme von Wasser für Zwecke der Straßenreinigung, für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen (auch Wasserkünste), für Feuerlöschzwecke und für Feuerlöschübungszwecke aus den Wasserversorgungsanlagen des Wasserwerk. Das Wasserwerk ist verpflichtet, die zur örtlichen Löschwasserversorgung notwendigen Anlagen und Wassermengen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik, derzeit insbesondere gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405, vorzuhalten.

Teil VI. Endschaftsbestimmungen

§ 16 Übertragung der örtlichen Wasserversorgungsanlagen

- (1) Nach Ablauf dieses Vertrages hat das Wasserwerk auf Verlangen der Stadt Eigentum und Besitz an den Wasserversorgungsanlagen und im Zusammenhang hiermit bestehende Rechte gegen Zahlung eines Übernahmeentgeltes gemäß § 18 dieses Vertrages auf die Stadt zu übertragen und alle für die Übernahme der örtlichen Wasserversorgung notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat das Wasserwerk der Stadt diese zur Ausübung zu überlassen. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Die Stadt kann die Rechte und Pflichten aus den Endschaftsbestimmungen dieses Vertrages an ein Wasserversorgungsunternehmen abtreten bzw. auf ein Wasserversorgungsunternehmen übertragen. Das Wasserwerk erteilt hiermit unwiderruflich seine Zustimmung zur Übertragung von Rechten und Pflichten nach Satz 1.

- (3) Die Einräumung eines Nutzungsrechtes für Durchgangsleitungen des Wasserwerk nach Ablauf des Vertrages bleibt einem gesonderten Nutzungsvertrag zwischen der Stadt und dem Wasserwerk vorbehalten.
- (4) Etwaige gesetzliche Rechte des neuen Wasserversorgungsunternehmens bleiben durch den in Abs. (1) vereinbarten Erwerbsanspruch unberührt.

§ 17 Wasserversorgungsanlagen auf Grundstücken des Wasserwerks

- (1) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die Errichtung von Wasserversorgungsanlagen auf Grundstücken des Wasserwerk zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtung aus diesem Vertrag erfolgt und diese Wasserversorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Abs. (1) BGB darstellen, welche im Rahmen der Übertragung nach § 16 Abs. (1) als rechtlich selbständige bewegliche Sachen zu übereignen sind.
- (2) Das Wasserwerk wird zu Gunsten der Stadt oder eines von der Stadt benannten Dritten, an den die Stadt ihren Übertragungsanspruch gemäß § 16 Abs. (1) abgetreten hat, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Stadt bzw. des von der Stadt benannten Dritten, die in ihrem/seinem Eigentum stehenden Sachen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und ggf. zu erneuern, sowie das Recht, die betroffenen Grundstücke zu diesem Zwecke zu benutzen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt die Stadt bzw. der von der Stadt benannte Dritte. Sofern durch die Eintragung dieser Dienstbarkeit eine Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird die Stadt bzw. der von der Stadt benannte Dritte eine angemessene Entschädigung leisten.

§ 18 Übernahmeentgelt

Als Übernahmeentgelt für eine Übertragung gemäß § 16 Abs. (1) ist der objektivierte Wert der Wasserversorgungsanlagen zum Übertragungszeitpunkt, der nach dem Ertragswertverfahren zu ermitteln ist, vereinbart. Der Wert bestimmt sich unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an den Anlagen verbundenen Nettozuflüsse an den Anlageneigentümer. Als objektivierter Wert muss dieser intersubjektiv nachprüfbar sein (IDW-Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S 1 in der jeweils geltenden Fassung).

§ 19 Entflechtung, Kosten

- (1) Das Wasserwerk verpflichtet sich, bei den Verhandlungen zur Entflechtung der Wasserversorgungsanlagen dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das

bei Beachtung der Versorgungssicherheit und der Interessen der Stadt geringst mögliche Maß beschränkt und die Kosten möglichst gering gehalten werden können.

- (2) Die Entflechtungskosten (Kosten der Trennung von Wasserversorgungsanlagen und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den beim Wasserwerk verbleibenden Wasserversorgungsanlagen) sind von dem Wasserwerk zu tragen, die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den örtlichen Wasserversorgungsanlagen und zur Anbindung an vorgelagerte Wasserversorgungsanlagen) von der Stadt.

§ 20 Auskunftsanspruch

- (1) Das Wasserwerk ist verpflichtet, der Stadt beginnend vom vierten Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit auf Verlangen binnen vier Wochen nach der Aufforderung jeweils mit Stand zum 31. Dezember des Vorjahres mitzuteilen, welche Anlagen vorhanden sind, welche Entflechtungsmöglichkeiten bestehen sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Stadt im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages abfordert, um das Übernahmeentgelt der Wasserversorgungsanlagen nach § 18 dieses Vertrages und die weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Übernahme der Wasserversorgung zu beurteilen. Hierzu zählen insbesondere:
- ein vollständiges aktuelles Mengengerüst (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel),
 - topographische Pläne der Wasserversorgungsanlagen mit Druckregel- und Messanlagen und Versorgungsgebietsgrenzen,
 - Angaben zu Verknüpfungen mit anderen Wasserversorgungsanlagen und zu den Übergabestationen einschließlich der jeweiligen Wassermengen,
 - Angaben zu Absatzmengen und Erlösen nach Kundengruppen,
 - die im jeweiligen Zeitraum ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) der betriebsnotwendigen Anlagegüter mit den dazu gehörenden Anschaffungszeitpunkten sowie den für die laufenden Abschreibungen zugrunde gelegten Nutzungsdauern und den sich danach zum Zeitpunkt des Vertragsablaufs ergebenden kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens,

- Angaben zu den vereinnahmten und nicht aufgelösten Zuschüssen (z. B. Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskostenbeiträge), die für die oben genannten Anlagegüter geleistet wurden, aufgegliedert nach deren Zugangsjahr,
- Angaben zur Höhe der voraussichtlichen Entflechtungs- bzw. Einbindungskosten für die Wasserversorgungsanlagen,
- eine Aufstellung aller stillgelegten Wasserversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet,
- ein Verzeichnis der Grundstücke sowie der grundstücksgleichen Rechte des Wasserwerk, die der örtlichen Versorgung dienen.

Sollten darüber hinaus für das Konzessionsverfahren oder für eine Anlagen- oder Versorgungsübernahme weitere Daten erforderlich sein, kann die Stadt auch diese herausverlangen. Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen ungeachtet ggf. erfolgreicher behördlicher Festlegungen, gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung zu anderweitigen Auskunftsrechten, es sei denn diese stehen den vertraglichen Auskunftsansprüchen der Stadt zwingend entgegen.

- (2) Die Auskunftspflichtung des Wasserwerks zu den in Abs. (1) genannten Daten gilt auch gegenüber einem von der Stadt benannten Dritten, an den die Stadt ihren Übertragungsanspruch gemäß § 16 Abs. (1) abgetreten hat, zur Vorbereitung oder Durchführung der Anlagen- und Versorgungsübernahme. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt.
- (3) Auch nach der Übertragung der Wasserversorgungsanlagen auf die Stadt bzw. auf einen von der Stadt benannten Dritten wird das Wasserwerk der Stadt bzw. dem von der Stadt benannten Dritten auf Verlangen erforderliche Auskünfte erteilen über Belange, die im Zusammenhang mit dem Übertragungsgegenstand von Bedeutung sein können. Hierzu gehören insbesondere auch kaufmännische oder technische Daten, die die Stadt bzw. der von der Stadt benannte Dritte im Rahmen der Kalkulation der Wasserpreise zwingend benötigt.
- (4) Soweit die Stadt bzw. der von der Stadt benannte Dritte dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch das Wasserwerk gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.

Teil VII. Laufzeit und Rechtsnachfolge

§ 21 Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2015 in Kraft und endet am 31.12.2044 (30 Jahre).

- (2) Die Stadt hat das Recht, den Vertrag nach 10 und 20 Jahren ab seinem Inkrafttreten unter Einhaltung einer Frist von mindestens 24 Monaten schriftlich zu kündigen.

§ 22 Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Das Wasserwerk ist zur Übertragung dieses Vertrages oder einzelner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag – sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt berechtigt. Die verfahrensrechtlichen gesetzlichen Vorgaben für eine Neuvergabe der Wegenutzungs- und Versorgungsrechte bleiben in jedem Falle unberührt.
- (2) Im Falle einer Übertragung von Rechten und Pflichten hat das Wasserwerk stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag, insbesondere jene der § 16 bis § 20 und § 23 , erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Hierüber hat das Wasserwerk die Stadt schriftlich zu informieren und auf Verlangen der Stadt die entsprechenden Vereinbarungen vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen. Die Zustimmung nach Abs. (1) darf solange verweigert werden, bis das Wasserwerk nachgewiesen hat, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt auch nach der Übertragung erfüllt bzw. wahrgenommen werden.

§ 23 Übertragung des Eigentums an den Wasserversorgungsanlagen

- (1) Eine Übertragung des Eigentums an den gesamten Wasserversorgungsanlagen oder wesentlicher Teilen desselben – sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – während der Laufzeit des Konzessionsvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Die Zustimmung zur Übertragung des Eigentums an den Wasserversorgungsanlagen ist zu erteilen, falls das Wasserwerk hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist und die Anforderungen des Abs. (2) erfüllt sind.
- (2) Im Falle der Eigentumsübertragung hat das Wasserwerk stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag, insbesondere jene der § 16 bis § 20 erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Die entsprechenden Vereinbarungen sind der Stadt vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen.

§ 24 Außerordentliches Kündigungsrecht

- (1) Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der andere Vertragspartner mit der Zahlung von zwei Abschlägen i. S. v. § 14 Abs. (2) in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der Mahnung mit Kündigungsandrohung nachkommt, oder
 - b) wenn der andere Vertragspartner die Erfüllung seiner Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt.
- (2) Der zur Kündigung berechnigte Vertragspartner kann bei Vertretenmüssen des Kündigungsgrundes durch den anderen Vertragspartner Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verlangen.

Teil VIII. Ausschließlichkeit

§ 25 Ausschließliche Rechte

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, im Konzessionsgebiet eine öffentliche Versorgung mit Wasser über feste Leitungswege zu unterlassen und Dritten eine solche nicht zu gestatten.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, die Verlegung und den Betrieb von Leitungen auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen für eine bestehende oder beabsichtigte unmittelbare öffentliche Versorgung von Letztverbrauchern im Gebiet der Stadt mit Wasser ausschließlich dem Wasserwerk zu gestatten.

§ 26 Anmeldung bei der Kartellbehörde

- (1) Das Wasserwerk nimmt innerhalb von zwei Wochen nach der Vertragsunterzeichnung die nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen erforderliche Anmeldung dieses Vertrages bei der zuständigen Kartellbehörde vor.
- (2) Ebenso nimmt das Wasserwerk die erforderliche Anmeldung bei der zuständigen Kartellbehörde im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder einer Aufhebung oder Änderung der Ausschließlichkeitsabreden vor.
- (3) Die Kosten für die kartellrechtliche Anmeldung trägt das Wasserwerk. Das Wasserwerk hat die Anmeldung der Stadt unverzüglich nachzuweisen.

Teil IX. Anpassung von Vertragsbestimmungen, Schlussbestimmungen**§ 27 Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages**

- (1) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.
- (2) Sollte in diesem Konzessionsvertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Konzessionsvertrages durch eine ergänzende Regelung zu schließen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (3) Bei Änderungen der wasserwirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.
- (4) Dieser Konzessionsvertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen und zu handhaben.

§ 28 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bornheim.

§ 29 Anlagen, Kosten, Schriftform

- (1) Die in diesem Vertrag aufgeführten Anlagen sind Vertragsbestandteil.
- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.
- (3) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und das Wasserwerk erhalten von diesem Vertrag und sämtlichen etwa noch abzuschließenden Nachträgen eine Ausfertigung.

..., ...

..., ...

Stadt Bornheim, vertreten durch den
Bürgermeister Wolfgang Henseler

Technischer Betriebsleiter des Was-
serwerks Bornheim

Kaufmännischer Betriebsleiter des
Wasserwerks Bornheim

Anlage 1: Karte des Konzessionsgebiets

Anlage 2: Wasserversorgungssatzung der Stadt Bornheim vom 24.10.2001 in der Fassung des
Ratsbeschlusses vom 06.12.2012

Haupt- und Finanzausschuss	28.08.2014
Rat	11.09.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	395/2014-2
Stand	24.06.2014

Betreff Entwurf des Gesamtabchlusses 2012

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, den Entwurf des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2012 des Konzerns "Stadt Bornheim" zur Kenntnis zu nehmen und diesen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss zu verweisen.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat nimmt den Entwurf des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2012 des Konzerns „Stadt Bornheim“ zur Kenntnis und verweist diesen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Sachverhalt

Gemäß § 116 GO NRW hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde vermittelt.

Ziel des Gesamtabchlusses ist es, den Konzern „Stadt Bornheim“ als wirtschaftliche Einheit aus städtischer Kernverwaltung und verselbstständigten Aufgabenbereichen zusammenzufassen.

Neben der Stadt wurden im Rahmen des Gesamtabchlusses zum 31.12.2012 die folgenden verselbstständigten Aufgabenbereiche voll konsolidiert:

- Stadtbetrieb Bornheim AöR
- Wasserwerk der Stadt Bornheim
- Abwasserwerk der Stadt Bornheim.

Das Geschäftsjahr für den Konzern „Stadt Bornheim“ und die konsolidierten Bereiche entspricht dem Kalenderjahr.

Die für den Gesamtabschluss erforderliche Aufbereitung der Einzelabschlüsse und Identifizierung konzerninterner Geschäftsbeziehungen erfolgte in Abstimmung mit den betreffenden Betrieben und durch Unterstützung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO.

Hierauf basierend wurde im Anschluss die Verrechnung sämtlicher konzerninterner Verflechtungen (Konsolidierung) vorgenommen:

- Kapitalkonsolidierung
Verrechnung der städtischen Beteiligungsbuchwerte mit dem entsprechenden Eigenkapital der Tochterunternehmen
- Schuldenkonsolidierung
Verrechnung der konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung
Verrechnung der konzerninternen Aufwendungen und Erträge.

Die mit dem Gesamtabchluss aufbereiteten Informationen bilden die Grundlage für eine Gesamtsteuerung der Stadt und der in den Gesamtabchluss einzubeziehenden städtischen Unternehmen.

Die Darstellung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung entspricht den Regelungen des § 49 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 3 und Abs. 4 bzw. § 38 Abs. 1 Satz 3 GemHVO NRW.

Insgesamt weist die Gesamtergebnisrechnung 2012 einen Fehlbetrag i. H. v. 8.648.130 € auf. Dieser ist geprägt durch die Verluste der Stadt Bornheim sowie des Stadtbetriebs Bornheim (SBB AöR), wird jedoch gemildert durch die bei den städtischen Werken erzielten Überschüsse.

Der Entwurf des Gesamtabchlusses 2012 wurde gemäß §116 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 95 Abs. 3 GO NRW vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt.

Die Prüfung des Gesamtabchlusses obliegt gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW dem Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser bedient sich nach § 101 Abs. 8 GO NRW zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung. Die für die Prüfung des Jahresabschlusses einschlägigen Vorschriften der GO NRW finden bei der Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung. Im Anschluss wird der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Gesamtabchluss gemäß §116 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 96 GO NRW durch den Rat per Beschluss bestätigt.

Nach derzeitiger Planung wird die Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss am 04.11.2014 und die Bestätigung durch den Rat am 06.11.2014 erfolgen.

Der Vorlage sind die Eckdaten des Entwurfs des Gesamtabchlusses 2012 des Konzerns „Stadt Bornheim“ in Form

- der Gesamtbilanz zum 31.12.2012
- der Gesamtergebnisrechnung 2012

beigefügt.

Die Aufstellung des Entwurfs des Gesamtabchlusses für das Jahr 2013 erfolgt, sobald die geprüften Einzelabschlüsse der verselbstständigten Aufgabenbereiche für das Wirtschaftsjahr 2013 vorliegen. Nach derzeitiger Planung soll die Bestätigung des Gesamtabchlusses für 2013 im ersten Halbjahr 2015 und die des Gesamtabchlusses 2014 bis zum 31.12.2015 erfolgen. Die Rückstände bei den Gesamtabchlussprozessen wären damit aufgearbeitet.

Die aktuelle Umfrage des Innenministeriums zu Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüssen und Gesamtab schlüssen der Kommunen in Nordrhein-Westfalen zeigt, dass erst 41 % der Kommunen über einen vom Rat bestätigten Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2010 verfügen.

Von einer flächendeckenden Erfüllung der Rechtspflichten sind die Kommunen noch immer weit entfernt, denn diese Pflichten beziehen sich nicht allein auf den ersten Gesamtabchluss, sondern auf die Gesamtab schlüsse aller folgenden Haushaltsjahre. Für das Haus-

haushaltsjahr 2011 beträgt der Anteil der erstellten Gesamtabschlüsse lediglich 26 %; für das Haushaltsjahr 2012 beträgt dieser Anteil sogar lediglich 16 %.

Finanzielle Auswirkungen

wie im Sachverhalt erläutert

Anlagen zum Sachverhalt

- 1 Entwurf Gesamtbilanz zum 31.12.2012
- 2 Entwurf Gesamtergebnisrechnung 2012

Gesamt-Bilanz Konzern Stadt Bornheim zum 31.12.2012 **- Entwurf -**

A K T I V A	31.12.2012	31.12.2011	P A S S I V A	31.12.2012	31.12.2011
	EUR	EUR		EUR	EUR
1. Anlagevermögen	455.284.508	458.968.724	1. Eigenkapital	127.011.797	135.842.075
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	223.105	195.198	1.1 Allgemeine Rücklage	136.475.956	149.001.203
1.2 Sachanlagen	447.541.399	451.252.421	1.4.1 Gesamtergebnis	-8.648.130	-10.183.923
1.2.1 Unbeb.Grundst. u.grundstücksgl. Rechte	31.247.864	31.660.590	1.4.2 Ergebnisvortrag	-816.028	-2.975.205
1.2.1.1 Grünflächen	22.809.977	23.133.069			
1.2.1.2 Ackerland	1.354.024	1.331.550	2. Sonderposten	106.701.786	106.518.496
1.2.1.3 Wald, Forsten	447.343	445.486	2.1 für Zuwendungen	61.805.955	61.516.098
1.2.1.4 Sonst. unbeb. Grundstücke	6.636.521	6.750.485	2.2 für Beiträge	42.522.035	42.697.691
1.2.2 Beb. Grundst. u. grundstücksgl. Rechte	112.612.548	116.189.804	2.4 Sonstige Sonderposten	2.373.795	2.304.707
1.2.2.1 Kinder- u. Jugendeinrichtungen	8.527.198	8.459.097			
1.2.2.2 Schulen	78.616.645	79.832.541	3. Rückstellungen	34.816.385	33.259.768
1.2.2.3 Wohnbauten	867.642	2.719.431	3.1 Pensionsrückstellungen	30.130.912	29.192.343
1.2.2.4 Sonst.Dienst-, Geschäfts- u.a. Betr.geb	24.601.063	25.178.734	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	1.266.515	1.194.687
1.2.3 Infrastrukturvermögen	293.385.698	296.401.906	3.4 Sonstige Rückstellungen	3.418.958	2.872.738
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrasturktuerm.	36.275.286	36.308.089			
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	4.804.589	4.862.221	4. Verbindlichkeiten	191.299.930	188.142.272
1.2.3.4 Entw.- u. Abwasserbeseitigungsanl.	107.368.864	107.154.376	4.2 Verbindl. aus Krediten f. Investit.	148.257.268	149.497.791
1.2.3.5 Straßenn. mit Wege, Plätze u. Verkehrs	104.863.340	106.987.418	4.3 Verbindl. aus Krediten z. Liquid.sich	35.219.296	32.725.000
1.2.3.6 Sonst. Bauten des Infrastrukturverm.	999.889	1.032.187	4.5 Verbindl. aus Lief. u. Leistungen	3.130.387	1.815.586
1.2.3.7 Wasserversorgungsanlagen	24.279.565	24.807.487	4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	4.692.978	4.103.896
1.2.3.8 Aufgedeckte Stille Reserve	14.794.166	15.250.128			
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	22.759	22.759	5. Passive Rechnungsabgrenzung	4.606.275	4.396.387
1.2.6 Maschinen u. techn. Anlagen, Fahrzeuge	2.706.440	2.516.958			
1.2.7 Betriebs- u. Geschäftsausstattung	1.724.246	1.636.281			
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	5.841.843	2.824.124			
1.3 Finanzanlagen	7.520.004	7.521.105			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	3.173.568	3.173.568			
1.3.3 Übrige Beteiligungen	3.896.331	3.896.331			
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	363.737	363.737			
1.3.5 Ausleihungen	86.367	87.468			
2. Umlaufvermögen	8.119.642	8.794.784			
2.1 Vorräte	221.131	143.506			
2.1.1 Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe, Waren	221.131	143.506			
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensg.	6.936.104	7.336.114			
2.2.1 Forderungen	6.566.035	6.526.867			
2.2.2 Sonst. Vermögensgegenstände	370.069	809.247			
2.4 Liquide Mittel	962.407	1.315.164			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.032.023	395.490			
BILANZSUMME:	464.436.172	468.158.998	BILANZSUMME:	464.436.172	468.158.998

aufgestellt: _____

Ralf Cugaly (Stadtkämmerer), 01.07.2014

bestätigt: _____

Wolfgang Henseler (Bürgermeister), 01.07.2014

Gesamt-Ergebnisrechnung Konzern Stadt Bornheim 2012

- Entwurf -

Ertrags- und Aufwandsarten		Gesamt-Ergebnis-rechnung 2012 EUR	Gesamt-Ergebnis-rechnung 2011 EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	43.981.059	40.297.533
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	16.855.002	20.878.546
3	+ Sonstige Transfererträge	299.086	448.660
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	22.184.094	21.448.366
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	820.071	833.648
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.511.812	1.511.853
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	4.019.059	4.624.494
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0
9	+/- Bestandsveränderungen	-12.200	16.300
10	Ordentliche Gesamterträge	89.657.982	90.059.400
11	- Personalaufwendungen	20.053.826	19.641.327
12	- Versorgungsaufwendungen	1.108.114	1.483.946
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	19.119.046	22.460.345
14	- Bilanzielle Abschreibungen	11.135.532	10.935.781
15	- Transferaufwendungen	33.283.212	31.579.990
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.449.530	6.761.399
17	= Ordentliche Gesamtaufwendungen	91.149.260	92.862.787
18	= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (= Zeilen 10 und 17)	-1.491.277	-2.803.387
19	+ Finanzerträge	281.417	289.067
20	- Finanzaufwendungen	7.438.270	7.669.603
21	= Gesamtfinanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-7.156.853	-7.380.536
22	= Ordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 18 und 21)	-8.648.130	-10.183.923
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0
25	= Außerordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0	0
26	= Gesamtjahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	-8.648.130	-10.183.923

Haupt- und Finanzausschuss	28.08.2014
Rat	11.09.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	400/2014-2
Stand	03.07.2014

Betreff Beteiligungsbericht 2013

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschlussentwurf:

Beschlussentwurf Rat

Der Rat nimmt den Beteiligungsbericht 2013 zur Kenntnis.

Sachverhalt

Die Verwaltung hat den Beteiligungsbericht für das Jahr 2013 unter Berücksichtigung der im Rahmen des NKF erlassenen Anforderungen der §§ 117 GO NRW und 52 GemHVO NRW erstellt.

Nach § 117 GO NRW hat die Gemeinde zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohner einen Beteiligungsbericht über ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Nähere Erläuterungen sind dem beigefügten Beteiligungsbericht 2013 zu entnehmen.

Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme wird der Bürgermeister in geeigneter Form hinweisen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Beteiligungsbericht 2013



Beteiligungsbericht 2013

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung / Rechtsgrundlagen	3
II.	Übersicht über die Beteiligungen der Stadt Bornheim.....	6
III.	Darstellung der einzelnen Beteiligungen	8
	Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG	9
	StadtBetrieb Bornheim AöR (SBB)	12
	Wasserwerk der Stadt Bornheim	17
	Wasserbeschaffungsverband Wesseling - Hersel (WBV).....	21
	Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG	24
	Wasserverband Dickopsbach	29
	Wasserverband Südliches Vorgebirge	32
	Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.....	35
	Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim	38

I. Einführung / Rechtsgrundlagen

Die Stadt Bornheim bedient sich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur Erledigung und Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben kommunaler Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts. Rechtsgrundlage für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden bilden die §§ 107 - 115 im 11. Teil der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878).

Die GO NRW unterscheidet zunächst zwischen wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Betätigung der Kommunen:

§ 107 GO NRW - Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung

(1) Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

Das Betreiben eines Telekommunikationsnetzes umfasst nicht den Vertrieb und/oder die Installation von Endgeräten von Telekommunikationsanlagen. Als wirtschaftliche Betätigung ist der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung im Sinne dieses Abschnitts gilt nicht der Betrieb von

1. Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. öffentlichen Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen auf den Gebieten
 - Erziehung, Bildung oder Kultur (Schulen, Volkshochschulen, Tageseinrichtungen für Kinder und sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe, Bibliotheken, Museen, Ausstellungen, Opern, Theater, Kinos, Bühnen, Orchester, Stadthallen, Begegnungsstätten),
 - Sport oder Erholung (Sportanlagen, zoologische und botanische Gärten, Wald-, Park- und Gartenanlagen, Herbergen, Erholungsheime, Bäder, Einrichtungen zur Veranstaltung von Volksfesten),
 - Gesundheits- oder Sozialwesen (Krankenhäuser, Bestattungseinrichtungen, Sanatorien, Kurparks, Senioren- und Behindertenheime, Frauenhäuser, soziale und medizinische Beratungsstellen),
3. Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen,
4. Einrichtungen des Umweltschutzes, insbesondere der Abfallentsorgung oder Abwasserbeseitigung sowie des Messe- und Ausstellungswesens,
5. Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen.

Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden. Das für Inneres zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Einrichtungen, die nach Art und Umfang eine selbständige Betriebsführung erfordern, ganz oder

teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

- (3) Die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.
- (4) Die nichtwirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Diese Voraussetzungen gelten bei in den Krankenhausplan des Landes aufgenommenen Krankenhäusern als erfüllt. Die Aufnahme einer nichtwirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.
- (5) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben.
- (6) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben.
- (7) Für das öffentliche Sparkassenwesen gelten die dafür erlassenen besonderen Vorschriften.

Mit dem Beteiligungsbericht 2013 erfüllt die Stadt Bornheim die rechtlichen Vorgaben zur Erläuterung ihrer wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung. Der Beteiligungsbericht bündelt umfassende Informationen zu den im Jahr 2013 bestehenden Beteiligungen der Stadt in einer einheitlichen und verständlichen Form, basierend auf den wirtschaftlichen Daten der Jahresabschlüsse 2011 bis 2013. Er dient somit dem Zweck einer transparenten Darstellung von Strukturen und Lage der beteiligten Unternehmen. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung lagen die Jahresabschlüsse 2013 teilweise noch nicht in festgestellter Form vor.

Maßgeblich für die Erstellung des Beteiligungsberichtes sind die Anforderungen der §§ 117 GO NRW sowie 52 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2013 (GV NRW. S. 878):

§ 117 GO NRW - Beteiligungsbericht

- (1) Die Gemeinde hat einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabchlusses angehören, zu erläutern ist. Dieser Bericht ist jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses fortzuschreiben und dem Gesamtabschluss beizufügen. Der Beteiligungsbericht ist dem Jahresabschluss nach § 95 beizufügen, wenn kein Gesamtabchluss nach § 116 aufzustellen ist.
- (2) Der Beteiligungsbericht ist dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck den Bericht zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.

§ 52 GemHVO NRW - Beteiligungsbericht

- (1) Im Beteiligungsbericht nach § 117 der Gemeindeordnung sind gesondert anzugeben und zu erläutern
 1. die Ziele der Beteiligung,
 2. die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
 3. die Beteiligungsverhältnisse,
 4. die Entwicklung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Abschlussstichtage,
 5. die Leistungen der Beteiligungen, bei wesentlichen Beteiligungen mit Hilfe von Kennzahlen,
 6. die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde,
 7. die Zusammensetzung der Organe der Beteiligungen,
 8. der Personalbestand jeder Beteiligung.
- (2) Im Bericht sind die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der Beteiligungen in einer Zeitreihe abzubilden, die das abgelaufene Geschäftsjahr, das Vorjahr und das Vorvorjahr umfasst. Die Darstellung kann bei den Bilanzen auf die in § 266 des Handelsgesetzbuches in den Absätzen 2 und 3 mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Posten in der vorgeschriebenen Reihenfolge beschränkt werden. Bei den Gewinn- und Verlustrechnungen können Erleichterungen nach § 276 des Handelsgesetzbuches unabhängig von der Einhaltung der dort beschriebenen Größenklassen in Anspruch genommen werden. Werden bei den Beteiligungen für die Jahresabschlussanalyse Strukturbilanzen erstellt, können diese die vollständigen Bilanzen ersetzen.
- (3) Dem Bericht ist eine Übersicht über die gemeindlichen Beteiligungen unter Angabe der Höhe der Anteile an jeder Beteiligung in Prozent beizufügen.

Die Darstellung der einzelnen Unternehmen im Beteiligungsbericht orientiert sich an den o.g. Vorgaben des § 52 GemHVO.

Die darin geforderten Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit der Beteiligungen wurden den jeweiligen Geschäftsberichten entnommen bzw. auf deren Basis anhand der folgenden Formeln ermittelt:

Eigenkapitalquote: $\text{Eigenkapital} \times 100 / \text{Gesamtkapital}$ - Anteil Eigenkapital am Gesamtkapital

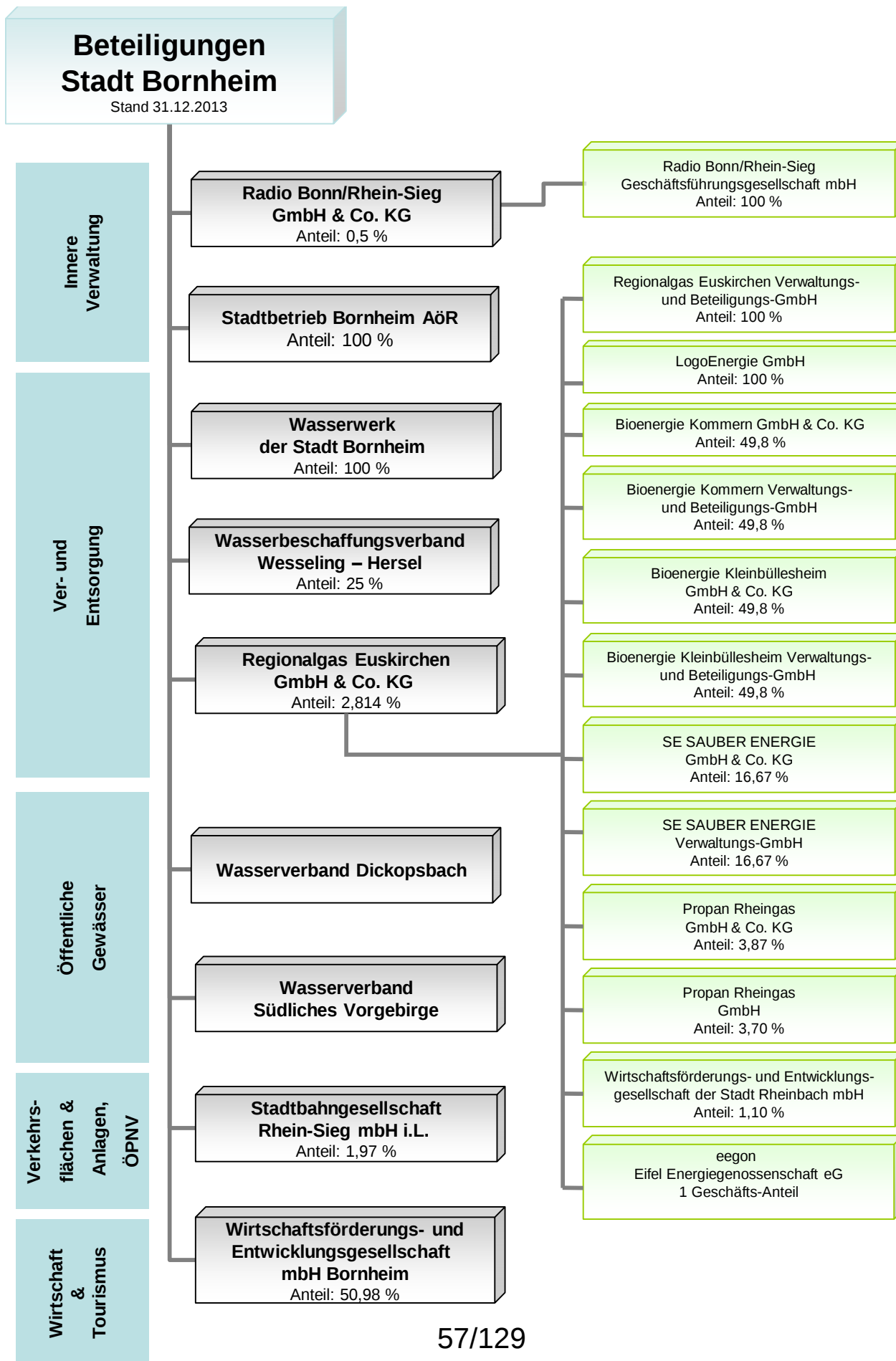
Fremdkapitalquote: $\text{Fremdkapital} \times 100 / \text{Gesamtkapital}$ - Anteil Fremdkapital am Gesamtkapital

Eigenkapitalrentabilität: $\text{Jahresüberschuss} \times 100 / \text{Eigenkapital}$ - Verzinsung des vom Kapitalgeber investierten Kapitals innerhalb einer Periode

Umsatzrentabilität: $\text{Jahresüberschuss} \times 100 / \text{Umsatz}$ - Anteil Gewinn/Überschuss am Umsatz

Der Beteiligungsbericht wird zur Einsichtnahme für jeden Interessierten bei der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, Zimmer 457, während der Dienststunden bereit gehalten und kann ebenfalls im Internet unter www.bornheim.de eingesehen werden.

II. Übersicht über die Beteiligungen der Stadt Bornheim



Die o.g. Übersicht gibt Auskunft, in welchem Umfang und an welchen Unternehmen und Einrichtungen die Stadt Bornheim beteiligt ist. Im Sinne einer transparenten Darstellung der wirtschaftlichen Verflechtungen der Stadt wurden dabei sowohl die unmittelbaren als auch die mittelbaren Beteiligungen dargestellt. Mittelbare Beteiligungen liegen vor, wenn sich Gesellschaften, an denen die Stadt Bornheim Anteile hält (unmittelbare Beteiligung), ihrerseits an anderen Unternehmen beteiligen.

Mittelbare Beteiligungen bestehen bei der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG sowie der Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG. Da die Stadt Bornheim an diesen Gesellschaften nur geringe Anteile hält, wird unter Punkt III. des Beteiligungsberichts bei der Darstellung der einzelnen Beteiligungen auf eine detaillierte Präsentation der mittelbaren Beteiligungen verzichtet.

Im Vergleich zum Vorjahr gab es im Geschäftsjahr 2013 eine Veränderung der unmittelbaren Beteiligungsverhältnisse. Zum 01.01.2013 ist das Abwasserwerk der Stadt Bornheim als neue Sparte in den Stadtbetrieb Bornheim AöR aufgegangen.

Zeitgleich hat der Stadtbetrieb Bornheim die Betriebsführung des Wasserwerks der Stadt Bornheim übernommen. Das Beteiligungsverhältnis zur Stadt ändert sich hierdurch nicht.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich im Geschäftsjahr 2013 keine Veränderungen bei den mittelbaren Beteiligungen ergeben.

III. Darstellung der einzelnen Beteiligungen

Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG

Sitz:	Friedensplatz 2 53721 Siegburg
Telefon:	0 22 8 - 66 88-110
(Geschäftsführung)	0 22 1 - 49 967-100
Fax:	0 22 8 - 66 88-170
(Geschäftsführung)	0 22 1 - 49 967-199
Internet:	www.radio-bonn.de
email:	info@hsg-koeln.de
(Geschäftsführung)	
Rechtsform:	Kommanditgesellschaft
Gründung:	21. Juli 1989
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung folgender Aufgaben, die sich aus dem Landesrundfunk für den Betrieb lokalen Rundfunks ergeben:

- (1) Die zur Produktion und zur Verbreitung des lokalen Rundfunks erforderlichen technischen Einrichtungen zu beschaffen und dem Vertragspartner zur Verfügung zu stellen.
- (2) Dem Vertragspartner die zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen und durch Vereinbarung bestimmten Aufgaben erforderlichen Mittel in vertraglich bestimmtem Umfang zur Verfügung zu stellen.
- (3) Für den Vertragspartner den in § 24 Abs. 4 Satz 1 LRG genannten Gruppen Produktionshilfen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Hörfunkwerbung zu verbreiten.

Zu diesem Zweck kann sich die Gesellschaft an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Gesellschaftszweck beteiligen, derartige Unternehmen erwerben, Tochtergesellschaften gründen, Zweigniederlassungen errichten sowie alle sonstigen den Gesellschaftszweck fördernden Geschäfte vornehmen.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

Komplementärin ist die Radio Bonn/Rhein-Sieg Geschäftsführungsgesellschaft mbH (persönlich haftende Gesellschafterin ohne Einlage).

Kommanditisten und Beteiligungsverhältnisse:

	Stammkapital in €	Anteil in %
RBR Rundfunkbeteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH & Co. KG	383.468,91	75,0
Bundesstadt Bonn / Stadtwerke Bonn	63.911,49	12,5
Stadt Siegburg	33.233,97	6,5
Rhein-Sieg-Kreis	25.564,59	5,0
Stadt Bornheim	2.556,46	0,5
Stadt Meckenheim	2.556,46	0,5
	511.291,88	100,0

Mittelbare Beteiligungen

	Anteil in € *	Anteil in % *
Radio Bonn/Rhein-Sieg Geschäftsführungsgesellschaft mbH	25.564,59	100,0

* am Stammkapital

Anzahl der Beschäftigten

Das Unternehmen beschäftigt kein eigenes Personal.

Zusammensetzung der Organe

Die Geschäftsführung wird von der Komplementärin Radio Bonn/Rhein-Sieg Geschäftsführungsgesellschaft mbH wahrgenommen.

Geschäftsführung: Dietmar Henkel
Wolfgang Schmitz-Vianden

**Gesellschafter-
versammlung:** Dr. Arnd Jürgen Kuhn
(Vertreter der Stadt Bornheim)

Bilanz

Aktiva	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	515	357	9.110	8.753	2451,82%
II. Sachanlagen	384.617	309.896	254.821	-55.075	-17,77%
III. Finanzanlagen	25.565	25.565	25.565	0	0,00%
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	979.721	995.519	1.032.913	37.394	3,76%
II. Kassenbestand	218	410	497	87	21,09%
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.250	1.750	1.250	-500	-28,57%
Bilanzsumme	1.392.886	1.333.497	1.324.155	-9.342	-0,70%
Passiva	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Eigenkapital					
Kapitalanteile der Kommanditisten	511.292	511.292	511.292	0	0,00%
B. Rückstellungen	121.565	99.885	84.889	-14.996	-15,01%
C. Verbindlichkeiten	760.029	722.320	727.974	5.654	0,78%
Bilanzsumme	1.392.886	1.333.497	1.324.155	-9.342	-0,70%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Umsatzerlöse	3.077.764	2.900.061	2.985.517	85.456	2,95%
2. sonstige betriebliche Erträge	58.990	74.582	68.457	-6.126	-8,21%
3. Personalaufwand:					
Löhne und Gehälter	1.098	7.208	5.270	-1.938	-26,89%
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	75.222	83.821	62.355	-21.466	-25,61%
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	2.425.144	2.230.530	2.315.690	85.160	3,82%
6. Erträge aus Beteiligungen	22.194	0	0	0	-
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	366	419	250	-169	-40,33%
davon aus verbundene Unternehmen	282	0	0	0	-
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	13.125	11.340	13.545	2.205	19,44%
davon an verbundene Unternehmen	9.876	8.511	10.101	1.590	18,68%
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	644.725	642.163	657.363	15.200	2,37%
10. Steuern vom Ertrag	100.471	102.394	111.187	8.793	8,59%
11. sonstige Steuern	1.066	1.040	2.475	1.435	138,05%
12. Jahresüberschuss	543.187	538.729	543.701	4.972	0,92%
13. Gutschrift auf Gesellschafterkonten	543.187	538.729	543.701	4.972	0,92%
14. Bilanzgewinn	0	0	0	0	-

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2011	2012	2013	Abweichung Vorjahr in %
Eigenkapitalquote	%	36,71	38,34	38,61	0,71%
Fremdkapitalquote	%	63,29	61,66	61,39	-0,44%
Eigenkapitalrentabilität	%	106,24	105,37	106,34	0,92%
Umsatzrentabilität	%	17,65	18,58	18,21	-1,97%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die Stadt Bornheim vereinnahmte aus ihrer Beteiligung an der Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG für das Haushaltsjahr 2013 Gewinnanteile in Höhe von 2.719 € (VJ 2.694 €) sowie Zinsen in Höhe von 67 € (VJ 57 €).

StadtBetrieb Bornheim AöR (SBB)

Sitz:	Donnerbachweg 15 53332 Bornheim
Telefon:	0 22 27 - 93 20-0
Fax:	0 22 27 - 93 20 33
Internet:	www.stadtbetrieb-bornheim.de
email:	info@sbbonline.de
Rechtsform:	Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)
Gründung:	01. Januar 2008
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Aufgabe der Anstalt ist

1. die Bereitstellung und der Betrieb von Bädern
2. die Erbringung von hoheitlichen Leistungen durch den Baubetriebshof, insbesondere im Bereich
 - der Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze sowie Straßen, Spielplätze und Grundstücke;
 - der Friedhöfe einschließlich Friedhofsverwaltung;
 - Maßnahmen zur Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflicht
3. die Produktion und Vermarktung von Energie aus regenerativen Energiequellen, beispielsweise Photovoltaik- und Windkraftanlagen
4. die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Bornheim gem. § 53 Landeswassergesetz NRW, mit Ausnahme der Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes (§ 53 Abs. 1 Nr. 7 Landeswassergesetz NRW)
5. die Betriebsführung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim
6. Erneuerung, Instandhaltung und der Betrieb der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet.

Die Stadt Bornheim kann Aufgaben der vorstehend bezeichneten Art, die im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen für andere Kommunen wahrgenommen werden, der Anstalt zur Wahrnehmung übertragen.

Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt

- Satzungen für ihr übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,
- unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Stadt Bornheim überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken. Die für den übertragenen Aufgabenbereich erlassenen Satzungen der Stadt Bornheim behalten ihre Gültigkeit, bis der Stadtbetrieb Bornheim im Rahmen seiner Satzungshoheit eigene Satzungen für den jeweiligen Bereich erlassen hat.

Die Anstalt hat Dienstherreneigenschaft, sie kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Dies gilt sinngemäß auch für Tarifbeschäftigte. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechen.

Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann unter den Voraussetzungen des § 108 GO NRW Unternehmen gründen oder sich an diesen beteiligen, wenn dies dem Unternehmenszweck dient.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

	Stammkapital in €	Anteil in %
Stadt Bornheim	4.700.000	100

Mittelbare Beteiligungen

Der Stadtbetrieb Bornheim hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	62,00	62,00	83,00	21

Zusammensetzung der Organe

Vorstand: Ulrich Rehmann

Verwaltungsrat: Bürgermeister Wolfgang Henseler (*Vorsitzender*)
 Wilfried Hanft
 Ewald Keils
 Ute Kleinekathöfer
 Thorsten Knott (bis 31.10.2013)
 Christian Koch (ab 03.12.2013)
 Sebastian Kuhl
 Dr. Arnd Jürgen Kuhn
 Stefan Montenarh
 Heinz Müller
 Heinz-Joachim Schmitz
 Michael Söllheim
 Hans Dieter Wirtz
 Rainer Züge

Bilanz

Aktiva	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	12.928	51.947	k.A.	-	-
II. Sachanlagen	12.053.998	12.132.215	k.A.	-	-
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte	126.006	215.831	k.A.	-	-
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	305.634	477.578	k.A.	-	-
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.010.672	871.483	k.A.	-	-
C. Rechnungsabgrenzungsposten					
Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungen	3.951	5.531	k.A.	-	-
Bilanzsumme	13.513.190	13.754.584	k.A.	-	-
Passiva	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Eigenkapital					
I. Stammkapital	4.700.000	4.700.000	k.A.	-	-
II. Kapitalrücklage	4.708.452	2.383.248	k.A.	-	-
III. Verlustvortrag	-2.975.205	-816.028	k.A.	-	-
IV. Jahresfehlbetrag	-816.028	-1.118.190	k.A.	-	-
B. Rückstellungen	196.253	139.696	k.A.	-	-
C. Verbindlichkeiten	3.305.290	3.861.374	k.A.	-	-
D. Rechnungsabgrenzungsposten	4.394.428	4.604.485	k.A.	-	-
Bilanzsumme	13.513.190	13.754.584	k.A.	-	-

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Umsatzerlöse	3.787.783	3.863.570	k.A.	-	-
2. sonstige betriebliche Erträge	200.340	320.456	k.A.	-	-
3. Materialaufwand:					
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Leistungen	808.415	1.190.264	k.A.	-	-
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	736.644	734.118	k.A.	-	-
4. Aufwendungen für Personal					
a) Löhne und Gehälter	1.986.054	2.040.311	k.A.	-	-
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	556.674	557.705	k.A.	-	-
davon für Altersversorgung	152.272	154.993	k.A.	-	-
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen	381.044	429.141	k.A.	-	-
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	308.705	321.836	k.A.	-	-
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	8.405	3.852	k.A.	-	-
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	25.537	25.170	k.A.	-	-
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-806.546	-1.110.668	k.A.	-	-
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2.217	1.016	k.A.	-	-
11. sonstige Steuern	7.265	6.506	k.A.	-	-
12. Jahresfehlbetrag	-816.028	-1.118.190	k.A.	-	-

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
					€	%
Eigenkapitalquote	%	41,6	37,4	k.A.		-
Fremdkapitalquote	%	58,4	62,6	k.A.		-
Durchschnittliche Abschreibungsquote	%	10,0	12,7	k.A.		-
Anlagendeckungsgrad	%	46,6	42,3	k.A.		-
Mittelzufluss / -abfluss aus						
- laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	-474,0	-241,0	k.A.	-	-
- Investitionstätigkeit	TEUR	-435,0	-541,0	k.A.	-	-
- Finanzierungstätigkeit	TEUR	955,0	642,0	k.A.	-	-

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Zum Ausgleich des Verlustes des Hallenfreizeitbades fließen ab dem Geschäftsjahr 2013 keine Mittel (VJ 650.000 €) mehr. Mit Übernahme der Aufgabe "Abwasserbeseitigung" durch den Stadtbetrieb AöR, verrechnen sich im Jahresabschluss des SBB die Verluste der Sparte Hallenfreizeitbad mit den Jahresüberschüssen der Sparte Abwasser.

Im Übrigen finanziert die Stadt Bornheim über Stadtpauschalen bzw. gesonderte Einzelabrechnungen die durch den Stadtbetrieb AöR für die Stadt zu erbringenden hoheitlichen Leistungen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Beteiligungsberichtes liegt der Jahresabschluss 2013 der SBB AöR noch nicht in beschlossener Form vor, so dass noch keine Angaben gemacht werden können zu

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Kennzahlen der Leistungsfähigkeit
- Finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Sitz der Beteiligung:	Rathausstr. 2 53332 Bornheim
Anschrift Betriebsführerin:	Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB) Donnerbachweg 15 53332 Bornheim
Telefon:	0 22 27 - 9320 - 0
Fax:	0 22 27 - 932033
Internet:	www.stadtbetrieb-bornheim.de
email:	info@sbbonline.de
Rechtsform:	Eigenbetrieb
Gründung:	01. Januar 1982
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Das Wasserwerk der Stadt Bornheim wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der geltenden Betriebssatzung geführt.

Zweck des Eigenbetriebes sind die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

	Stammkapital in €	Anteil in %
Stadt Bornheim	2.045.167,52	100

Mittelbare Beteiligungen

Das Wasserwerk der Stadt Bornheim hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

Das Wasserwerk der Stadt Bornheim beschäftigt kein eigenes Personal.

Zusammensetzung der Organe

Betriebsleitung:	Erster Betriebsleiter:	Bürgermeister Wolfgang Henseler
	Kaufmännischer Betriebsleiter:	Kämmerer Ralf Cugaly
	Technischer Betriebsleiter:	Erster Beigeordneter Manfred Schier
Betriebsausschuss:	Rainer Züge (<i>Vorsitzender</i>)	
	Horst Braun-Schoder	
	Julian Dopstadt	
	Hans Gerd Feldenkirchen (<i>ab 28.05.2013</i>)	
	Theo Geuer (<i>ab 24.01.2013</i>)	

Betriebsausschuss: Christian Koch (ab 03.12.2013)
Thorsten Knott (bis 03.12.2013)
Bernd Marx
Stefan Montenarh
Michael Paulsen
Wilhelm Rech
Peter Rörig
Harald Stadler
Peter Wirtz (bis 24.01.2013)

Betriebsführung: Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB)
(kaufmännisch & technisch)

Bilanz

Aktiva	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	21.691	14.324	k.A.	-	-
II. Sachanlagen	24.857.626	24.306.369	k.A.	-	-
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte	0	3.900	k.A.	-	-
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	792.598	933.283	k.A.	-	-
Bilanzsumme	25.671.915	25.257.876	k.A.	-	-
Passiva	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Eigenkapital					
I. Stammkapital	2.045.168	2.045.168	k.A.	-	-
II. Allgemeine Rücklage	3.275.540	3.518.898	k.A.	-	-
III. Gewinn	376.293	377.133	k.A.	-	-
B. Sonderposten für Zuschüsse	3.038.605	2.865.042	k.A.	-	-
C. Rückstellungen	72.900	68.948	k.A.	-	-
D. Verbindlichkeiten	16.861.450	16.380.898	k.A.	-	-
E. Rechnungsabgrenzungsposten	1.960	1.790	k.A.	-	-
Bilanzsumme	25.671.915	25.257.876	k.A.	-	-

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Umsatzerlöse	5.245.157	5.195.098	k.A.	-	-
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen	-200	3.900	k.A.	-	-
3. sonstige betriebliche Erträge	4.832	14.477	k.A.	-	-
4. Materialaufwand:					
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	904.577	889.034	k.A.	-	-
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	663.600	590.531	k.A.	-	-
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.047.318	1.056.128	k.A.	-	-
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.242.147	1.310.805	k.A.	-	-
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5.868	4.517	k.A.	-	-
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	806.179	779.496	k.A.	-	-
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	591.835	591.997	k.A.	-	-
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	215.542	214.859	k.A.	-	-
11. sonstige Steuern	0	4	k.A.	-	-
12. Jahresgewinn	376.293	377.133	k.A.	-	-

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Gewinn- und Verlustrechnung	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Umsatzerlöse	5.245.157	5.195.098	k.A.	-	-
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen	-200	3.900	k.A.	-	-
3. sonstige betriebliche Erträge	4.832	14.477	k.A.	-	-
4. Materialaufwand:					
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	904.577	889.034	k.A.	-	-
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	663.600	590.531	k.A.	-	-
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.047.318	1.056.128	k.A.	-	-
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.242.147	1.310.805	k.A.	-	-
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5.868	4.517	k.A.	-	-
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	806.179	779.496	k.A.	-	-
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	591.835	591.997	k.A.	-	-
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	215.542	214.859	k.A.	-	-
11. sonstige Steuern	0	4	k.A.	-	-
12. Jahresgewinn	376.293	377.133	k.A.	-	-

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Beteiligungsberichtes liegt der Jahresabschluss 2013 des Wasserwerks noch nicht in beschlossener Form vor, so dass noch keine Angaben gemacht werden können zu

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Kennzahlen der Leistungsfähigkeit
- Finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Im Jahr 2013 hat die Stadt Vorauszahlungen auf Konzessionsabgaben i.H.v. 546.000 € erhalten.

Wasserbeschaffungsverband Wesseling - Hersel (WBV)

Sitz:	Brühler Str. 95 50389 Wesseling
Telefon:	0 22 36 - 94 42-0
Fax:	0 22 36 - 94 42-78
Internet:	---
email:	---
Rechtsform:	Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände
Gründung:	20. April 1906 <i>(als Wasserleitungsgesellschaft Hersel - Wesseling)</i>
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Der Verband hat die Aufgabe, Trink- und Brauchwasser zu beschaffen sowie die Verbandsmitglieder bzw. deren Wasserversorgungsunternehmen hiermit zu beliefern. Zu diesem Zweck unterhält er die zum Wasserwerk Urfeld gehörigen Anlagen in ordnungsmäßigem Zustand und baut sie entsprechend dem Verbandszweck aus.

Verbandsmitgliedschaft / Beteiligungsverhältnisse

Mitglieder des Verbandes sind:

	Stammkapital in €	Anteil in %
Stadt Wesseling	143.161,73	40
Shell Deutschland Oil GmbH	125.266,51	35
Stadt Bornheim	89.476,08	25
	357.904,32	100

Mittelbare Beteiligungen

Der Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	2	2	2	0

Zusammensetzung der Organe

Verbandsvorsteher: Frank Röttger

Verbandsversammlung: Bürgermeister Wolfgang Henseler
(Vertreter der Stadt Bornheim) Wilhelm Rech
Rainer Züge

Bilanz

Aktiva	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
<i>A Anlagevermögen</i>					
I. Sachanlagen	2.124.148	2.105.564	2.066.781	-38.783	-1,84%
<i>B. Umlaufvermögen</i>					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	160.150	146.996	66.154	-80.842	-55,00%
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten etc.	148.692	136.159	115.848	-20.311	-14,92%
<i>C. Rechnungsabgrenzungsposten</i>	0	0	0	0	-
Bilanzsumme	2.432.990	2.388.719	2.248.783	-139.936	-5,86%
Passiva	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
<i>A. Eigenkapital</i>					
I. Gezeichnetes Kapital	357.904	357.904	357.904	0	0,00%
II. Gewinnrücklage	23.110	23.110	23.110	0	0,00%
<i>B. Rückstellungen</i>	5.610	42.725	27.700	-15.025	-35,17%
<i>C. Verbindlichkeiten</i>	2.046.366	1.964.587	1.834.956	-129.631	-6,60%
<i>D. Rechnungsabgrenzungsposten</i>	0	393	5.112	4.720	1202,47%
Bilanzsumme	2.432.990	2.388.719	2.248.783	-139.936	-5,86%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Umsatzerlöse	972.946	982.053	967.772	-14.281	-1,45%
2. sonstige betriebliche Erträge	15.845	13.041	20.674	7.633	58,53%
3. Materialaufwand					
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	51.316	75.633	83.090	7.457	9,86%
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	378.641	386.638	365.017	-21.620	-5,59%
4. Personalaufwand:					
a) Löhne und Gehälter	115.467	110.996	101.934	-9.063	-8,16%
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	31.097	28.727	38.107	9.380	32,65%
davon für Altersversorgung	8.813	8.184	8.948	764	9,33%
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	104.090	105.226	105.943	717	0,68%
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	213.657	203.383	218.002	14.618	7,19%
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	552	605	0	-605	-100,00%
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	94.043	84.181	75.038	-9.143	-10,86%
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.031	914	1.316	401	43,90%
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	-140	-147	7	4,69%
11. sonstige Steuern	1.031	1.054	1.462	408	38,70%
12. Jahresgewinn	0	0	0	0	-

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
					€	%
Eigenkapitalquote	%	15,7	16,0	16,9		6,22%
Fremdkapitalquote	%	84,3	84,0	83,1		-1,18%
Cash-flow aus						
- laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	-32	157	140	-17	-10,83%
- Investitionstätigkeit	TEUR	-38	-87	-67	-20	-22,99%
- Finanzierungstätigkeit	TEUR	-74	-83	-92	9	10,84%
Finanzmittelfonds am Jahresende	TEUR	149	136	116	-20	-14,71%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die Verbandsmitgliedschaft der Stadt Bornheim hat derzeit keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG

Sitz: Münsterstraße 9
 53881 Euskirchen
 Telefon: 0 22 51 - 708-0
 Fax: 0 22 51 - 708-263
 Internet: www.regionalgas.de
 email: info@regionalgas.de
 Rechtsform: Kommanditgesellschaft
 Gründung: 01. Januar 1997
 Wirtschaftsjahr: Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Gegenstand des Unternehmens ist der Bezug und die Lieferung von Gas sowie die Durchführung anderer Ver- und Entsorgungsaufgaben, die Errichtung und der Betrieb der hierzu erforderlichen Anlagen und Werke, die Pachtung und Verpachtung, die Betriebsführung, der Erwerb und die Veräußerung derartiger Unternehmen, die Beteiligung an anderen Unternehmen dieser Art und der Betrieb aller den Gesellschaftszwecken unmittelbar oder mittelbar dienenden Geschäfte.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

Komplementärin ist die Regionalgas Euskirchen Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (persönlich haftende Gesellschafterin ohne Einlage).

Kommanditisten und Beteiligungsverhältnisse:

	Stammkapital in €	Anteil in %
SVE Stadtverkehr Euskirchen GmbH	12.500.083,33	50,000
rhenag Rheinische Energie AG, Köln	10.739.166,67	42,957
Stadt Rheinbach	1.057.166,67	4,229
Stadt Bornheim	703.583,33	2,814
	25.000.000,00	100,000

Mittelbare Beteiligungen

	Anteil in € *	Anteil in % *
Regionalgas Euskirchen Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH	25.000,00	100,00
LOGOEnergie GmbH	25.000,00	100,00
Bioenergie Kommern GmbH & Co. KG	149.400,00	49,8
Bioenergie Kommern Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH	12.450,00	49,8
Bioenergie Kleinbüllesheim GmbH & Co. KG	261.948,00	49,8
Bioenergie Kleinbüllesheim Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH	12.450,00	49,8
SE SAUBER ENERGIE GmbH & Co. KG	330.000,00	16,67
SE SAUBER ENERGIE Verwaltungs-GmbH	4.166,00	16,67
Propan Rheingas GmbH & Co. KG, Brühl	273.900,58	3,87
Propan Rheingas GmbH, Brühl	958,67	3,70

Fortsetzung Mittelbare Beteiligungen:

	Anteil in €	Anteil in %
Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH	550,00	1,10
eegon - Eifel Energiegenossenschaft eG	500,00	1 Geschäftsanteil
	1.046.323,25	

* am Stammkapital

Anzahl der Beschäftigten

	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	143,50	148,50	140,25	-8,25

Zusammensetzung der Organe

Die Geschäftsführung wird durch die Regionalgas Euskirchen Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH wahrgenommen.

Geschäftsführung: Christian Metze

**Gesellschafter-
versammlung:** Heinz Joachim Schmitz
(Vertreter der Stadt Bornheim)

Aufsichtsrat: Hans-Dieter Wirtz
(Vertreter der Stadt Bornheim)

Die Aufsichtsratsmandate der Städte Rheinbach und Bornheim werden im zweijährigen Wechsel wahrgenommen. In 2013 lag das Mandat bei der Stadt Bornheim. Der jeweils andere Mandatsträger nimmt beratend an den Sitzungen teil.

Bilanz

Aktiva	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	193.070	205.305	162.667	-42.638	-20,77%
II. Sachanlagen	63.937.513	63.185.322	65.892.016	2.706.694	4,28%
III. Finanzanlagen	1.147.452	1.096.323	1.096.323	0	0,00%
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte	798.370	481.831	505.882	24.051	4,99%
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	27.869.150	40.698.098	37.663.004	-3.035.095	-7,46%
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten etc.	17.439.306	15.420.673	29.433.859	14.013.186	90,87%
C. Rechnungsabgrenzungsposten	44.585	22.245	0	-22.245	-100,00%
Bilanzsumme	111.429.447	121.109.797	134.753.750	13.643.953	11,27%
Passiva	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Eigenkapital					
I. Kapitalanteile der Kommanditisten	25.000.000	25.000.000	25.000.000	0	0,00%
II. Gewinnrücklagen	22.263.000	25.563.000	25.563.000	0	0,00%
III. Bilanzgewinn	9.500.233	10.689.590	13.484.484	2.794.895	26,15%
B. Sonderposten	14.150.394	13.570.172	13.248.544	-321.628	-2,37%
C. Rückstellungen	23.110.000	24.867.000	23.092.000	-1.775.000	-7,14%
D. Verbindlichkeiten	17.321.828	21.375.139	34.350.427	12.975.288	60,70%
E. Rechnungsabgrenzungsposten	83.992	44.896	15.295	-29.602	-65,93%
Bilanzsumme	111.429.447	121.109.797	134.753.750	13.643.953	11,27%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Umsatzerlöse	150.954.365	185.059.090	197.247.650	12.188.560	6,59%
2. Erdgassteuer	-14.420.464	-15.071.044	-15.632.574	-561.530	-3,73%
3. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen	115.900	-184.400	18.900	203.300	110,25%
4. andere aktivierte Eigenleistungen	558.050	634.350	849.725	215.375	33,95%
5. sonstige betriebliche Erträge	1.334.954	1.471.502	1.909.547	438.045	29,77%
6. Materialaufwand:					
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	95.492.840	120.739.166	139.753.044	19.013.878	15,75%
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	8.102.981	9.261.568	5.085.481	-4.176.087	-45,09%
7. Personalaufwand:					
a) Löhne und Gehälter	7.785.465	8.177.048	8.260.383	83.335	1,02%
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2.259.070	2.252.534	2.178.322	-74.211	-3,29%
davon für Altersversorgung	678.324	728.580	668.766	-59.813	-8,21%
8. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	5.834.368	5.622.840	5.361.022	-261.818	-4,66%
9. sonstige betriebliche Aufwendungen	7.315.780	10.343.145	8.423.991	-1.919.154	-18,55%
10. Erträge aus Beteiligungen	33.578	30	43.363	43.333	144442,03%
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	421.713	196.420	183.883	-12.538	-6,38%
davon aus verbundenen Unternehmen	k.A.	k.A.	k.A.	-	-
12. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	521.629	869.160	1.103.940	234.780	27,01%
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	139.704	34.635	222.338	187.703	541,95%
davon an verbundene Unternehmen	k.A.	k.A.	k.A.	-	-
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	12.589.518	16.544.172	16.439.852	-104.320	-0,63%
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.452.742	2.535.841	3.104.163	568.322	22,41%
16. sonstige Steuern	84.599	18.974	40.794	21.820	115,00%
17. Jahresüberschuss	11.052.177	13.989.357	13.294.895	-694.462	-4,96%
18. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	56	233	189.590	189.357	81234,06%
19. Einstellung in die Gewinnrücklagen	1.552.000	3.300.000	0	-3.300.000	-100,00%
20. Bilanzgewinn	9.500.233	10.689.590	13.484.484	2.794.895	26,15%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr %
Eigenkapitalquote	%	50,9	50,6	47,5	-6,13%
Fremdkapitalquote (ohne Sonderposten)	%	36,4	38,2	42,6	11,56%
Eigenkapitalrentabilität	%	19,5	22,8	20,8	-9,11%
Umsatzrentabilität	%	7,3	7,6	6,7	-10,84%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die Stadt Bornheim vereinnahmte aus ihrer Beteiligung an der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG für das Haushaltsjahr 2013 Gewinnanteile in Höhe von 312.354 € (VJ 295.470 €).

An Körperschaftssteuer waren 67.144 € (VJ 64.386 €), an Solidaritätszuschlägen 3.693 € (VJ 3.541 €) sowie an Kapitalertragsteuer und Zinsabschlagsteuer 1.575 € (VJ 1.904 €) abzuführen.

Darüber hinaus flossen Konzessionsabgaben in Höhe von 124.042 € (VJ 133.918 €).

Wasserverband Dickopsbach

Sitz:	Rathausstr. 2 53332 Bornheim
Telefon: (Geschäftsführung)	0 22 22 - 945-308
Fax:	0 22 22 - 945-126
Internet:	---
email: (Geschäftsführung)	wolfgang.paulus@stadt-bornheim.de
Rechtsform:	Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Wasserverbandsgesetzes
Gründung:	25. März 1970
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

- Der Verband hat zur Aufgabe, den Dickopsbach und dessen Zuflüsse auszubauen (einschließlich naturnahem Rückbau und der Anlage von Hochwasserrückhaltebecken) und zu unterhalten. Hierzu gehören auch Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, soweit das zur ökologisch sinnvollen Gestaltung der Gewässer und der Ufer erforderlich ist.
- Das Unternehmen erstreckt sich auf den Dickopsbach und dessen Zuflüssen, das sind insbesondere
 - Geildorfer Bach
 - Lenterbach
 - Hennenbach
 - Siebenbach
 - Breitbach
 - Mühlenbach
 - Rheindorfer Bach

einschließlich der Bachseitenwege und der Hochwasserrückhaltebecken. Ausgenommen sind der Berggeistsee, der Lucretiasee, der Ententeich, der Phantasiasee und der Gallbergweiher und deren Zu- und Abflüsse.

Verbandsmitgliedschaft / Beitragsbemessung

Mitglieder des Verbandes sind die Städte Bornheim, Brühl und Wesseling.

Die Verbandsbeiträge werden aufgebracht für:

	Vorflut zum Rhein in %	andere Aufgaben * in %
Stadt Wesseling	50,0	11,6
Stadt Brühl	25,0	21,5
Stadt Bornheim	25,0	66,9

* insbesondere Ausbau u. Unterhaltung der Gewässer und Hochwasserrückhaltebecken

Mittelbare Beteiligungen

Der Wasserverband Dickopsbach hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	2	2	2	0

Zusammensetzung der Organe

Verbandsvorsteher: Bürgermeister Wolfgang Henseler (bis 31.03.2013)
Bürgermeister Hans-Peter Haupt (ab 01.04.2013)

Verbandsgeschäftsführung: Geschäftsführer: Dr. Wolfgang Paulus
Verbandsrechnerin: Doris Lanzrath

Verbandsversammlung: Uwe Kuhnert
(Vertreter der Stadt Bornheim)

Bilanz

Aktiva	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
<i>A. Anlagevermögen</i>					
Sachanlagen	5.285.505	5.187.286	5.087.169	-100.117	-1,93%
<i>B. Umlaufvermögen</i>					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8.265	8.857	1.512	-7.344	-82,93%
II. Guthaben bei Kreditinstituten	414.310	313.301	370.328	57.027	18,20%
Bilanzsumme	5.708.079,83	5.509.443,73	5.459.009,42	-50.434	-0,92%
Passiva	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
<i>A. Eigenkapital</i>					
I. Rücklagen	1.171.756	1.171.756	1.327.825	156.069	13,32%
II. Jahresüberschuss	458.727	534.181	452.820	-81.361	-15,23%
<i>B. Sonderposten</i>	2.814.816	2.785.134	2.730.232	-54.902	-1,97%
<i>C. Rückstellungen</i>	2.743	3.537	46.352	42.815	1210,52%
<i>D. Verbindlichkeiten</i>	1.260.038	1.014.836	901.781	-113.055	-11,14%
Bilanzsumme	5.708.080	5.509.444	5.459.009	-50.434	-0,92%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
Zuwendungen und allgemeine Umlag	338.688	342.126	366.052	23.926	6,99%
Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.535	3.174	1.806	-1.368	-43,09%
Erträge aus Kostenerstattung/-umlag	48.469	51.841	41.312	-10.529	-20,31%
Sonstige ordentliche Erträge	0	0	1.185	1.185	100,00%
Ordentliche Erträge	389.691	397.142	410.355	13.213	3,33%
Personalaufwendungen	90.041	92.733	93.987	1.254	1,35%
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistu	32.743	54.926	36.329	-18.597	-33,86%
Bilanzielle Abschreibungen	99.261	100.115	100.117	2	0,00%
Sonstige ordentliche Aufwendungen	17.053	18.886	58.507	39.620	209,79%
Ordentliche Aufwendungen	239.099	266.660	288.939	22.279	8,35%
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	150.592	130.482	121.416	-9.066	-6,95%
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	59.177	55.027	46.708	-8.319	-15,12%
Finanzergebnis	59.177	55.027	46.708	-8.319	-15,12%
Jahresergebnis	91.415	75.455	74.708	-747	-0,99%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2011	2012	2013	Abweichung Vorjahr in %
Eigenkapitalquote	%	28,6	31,0	32,6	5,16%
Fremdkapitalquote	%	71,4	69,0	66,5	-3,62%
Anlagedeckungsgrad	%	107,3	105,8	106,1	0,28%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Für das Jahr 2013 waren von der Stadt Bornheim Jahresbeiträge in Höhe von 206.651 € (VJ 184.072 €) an den Wasserverband Dickopsbach zu entrichten.

Wasserverband Südliches Vorgebirge

Sitz:	Rathausstr. 2 53332 Bornheim
Telefon: (Geschäftsführung)	0 22 22 - 945-310
Fax:	0 22 22 - 945-126
Internet:	---
email: (Geschäftsführung)	irmgard.mohr@stadt-bornheim.de
Rechtsform:	Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Wasserverbandsgesetzes
Gründung:	14. Juni 1938
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

1. Der Verband hat zur Aufgabe, den Alfterer-Bornheimer Bach auszubauen (einschließlich naturnahem Rückbau und der Anlage von Absetzbecken) und zu unterhalten. Hierzu gehört das Erforderliche zur ökologisch sinnvollen Gestaltung des Alfterer-Bornheimer Baches und der Ufer.
2. Das Unternehmen erstreckt sich auf den Alfterer-Bornheimer Bach von der Quelle in Alfter über die als Mirbach, Görresbach, Roisdorfer und Bornheimer Bach bezeichneten Abschnitte bis zur Einmündung in den Rhein einschließlich der Bachseitenwege, der Absetzbecken und der ufernahen Grundstücke, soweit sie im Eigentum des Verbandes stehen oder vom Verband erworben werden.

Verbandsmitgliedschaft / Beitragsbemessung

Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim.

Die Beiträge werden aufgebracht entsprechend den Einzugsgebieten von der Gemeinde Alfter mit 28,74 % und von der Stadt Bornheim mit 71,26 %.

Mittelbare Beteiligungen

Der Wasserverband Südliches Vorgebirge hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

Der Verband beschäftigt kein eigenes Personal.

Zusammensetzung der Organe

Verbandsvorsteher:	Bürgermeister Wolfgang Henseler		
Verbandsgeschäftsführung:	Geschäftsführerin:	Irmgard Mohr	
	Verbandsrechnerin:	Doris Lanzrath	
Verbandsversammlung: (Vertreter der Stadt Bornheim)	Dr. Arnd Jürgen Kuhn		

Bilanz

Aktiva	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
<i>A. Anlagevermögen</i>					
Sachanlagen	589.937	585.926	581.838	-4.088	-0,70%
<i>B. Umlaufvermögen</i>	168.331	175.539	191.315	15.776	8,99%
<i>C. Rechnungsabgrenzungsposten</i>	-	-	-	-	-
Bilanzsumme	758.268	761.465	773.154	11.689	1,54%
Passiva	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
<i>A. Eigenkapital</i>	353.159	376.838	409.716	32.878	8,72%
<i>B. Sonderposten</i>	212.609	211.113	209.618	-1.495	-0,71%
<i>C. Rückstellungen</i>	34.600	36.900	36.900	0	0,00%
<i>D. Verbindlichkeiten</i>	157.901	136.615	116.919	-19.696	-14,42%
Bilanzsumme	758.268	761.465	773.154	11.689	1,54%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	86.495	73.495	77.995	4.500	6,12%
Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	221	221	221	0	0,00%
Privatrechtliche Leistungsentgelte	157	32	92	60	190,42%
Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	26.957	23.353	11.171	-12.182	-52,17%
Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0,00%
Ordentliche Erträge	113.830	97.100	89.479	-7.622	-7,85%
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	64.040	56.104	42.109	-13.995	-24,94%
Bilanzielle Abschreibungen	4.088	4.088	4.088	0	0,00%
Sonstige ordentliche Aufwendungen	38.641	6.805	4.062	-2.744	-40,32%
Ordentliche Aufwendungen	106.768	66.997	50.259	-16.738	-24,98%
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	7.061,20	30.103	39.220	9.116	30,28%
Finanzerträge	1.583	1.103	310	-793	-71,92%
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	8.360	7.528	6.650	-877	-11,65%
Finanzergebnis	6.777	6.424	6.341	-84	-1,30%
Ordentliches Jahresergebnis	284	23.679	32.879	9.200	38,85%
Jahresergebnis	284	23.679	32.879	9.200	38,85%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2011	2012	2013	Abweichung Vorjahr in %
Eigenkapitalquote	%	46,6	49,5	53,0	13,73%
Fremdkapitalquote	%	53,4	50,5	47,0	-12,02%
Anlagedeckungsgrad	%	95,4	95,2	125,8	31,87%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Für das Jahr 2013 waren von der Stadt Bornheim Jahresbeiträge in Höhe von 54.514 € (VJ 51.307 €) an den Wasserverband Südliches Vorgebirge zu entrichten.

Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.

Sitz:	Scheidtweilerstraße 38 50933 Köln
Telefon:	0 22 1 - 547 36 20
Fax:	0 22 1 - 547 36 18
Internet:	---
email:	srs@srs-koeln.de
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gründung:	17. Mai 1974
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Gegenstand des Unternehmens sind Planung, Bau und Betrieb einer Stadtbahn im Verkehrsraum Köln/Bonn. Zur Planung und Bauausführung innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes bedient sich die Gesellschaft der betroffenen Gemeinde; diese ist verpflichtet, die von der Gesellschaft festgelegten allgemeinen Richtlinien zu beachten.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

	Stammkapital in €	Anteil in %
Stadt Köln	389.120	50,00
Bundesstadt Bonn	158.720	20,39
Stadt Brühl	25.600	3,29
Stadt Bergisch Gladbach	25.600	3,29
Kreisstadt Siegburg	20.480	2,63
Stadt Bad Honnef	15.360	1,97
Stadt Königswinter	20.480	2,63
Stadt Wesseling	15.360	1,97
Stadt Hürth	30.720	3,95
Gemeinde Alfter	10.240	1,32
Stadt Bornheim	15.360	1,97
Stadt Sankt Augustin	20.480	2,63
Rhein-Sieg-Kreis	10.240	1,32
Rhein-Erft-kreis	10.240	1,32
Stadt Niederkassel	10.240	1,32
	778.240	100,00

Mittelbare Beteiligungen

Die Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L. hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	1	1	1	0

Zusammensetzung der Organe

Geschäftsführung: Heinz Jürgen Reining
Jörn Schwarze

Herr Heinz Jürgen Reining wurde von der Gesellschafterversammlung im Zusammenhang mit der Auflösung der Gesellschaft mit Wirkung ab dem 01.01.2008 zum Liquidator ernannt. Die Bestellung von Herrn Jörn Schwarze zum Liquidator erfolgte mit Wirkung zum 17.06.2011.

**Gesellschafter-
versammlung:** Bürgermeister Wolfgang Henseler
Dr. Michael Pacyna
(Vertreter der Stadt Bornheim) Harald Stadler

Bilanz

Aktiva	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	k.A.	-	-
II. Sachanlagen	0	0	k.A.	-	-
III. Finanzanlagen	7.779	0	k.A.	-	-
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte / Unfertige Leistungen	198.940	153.340	k.A.	-	-
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	71.916	205.519	k.A.	-	-
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	268.118	181.507	k.A.	-	-
C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	3.915.129	3.699.246	k.A.	-	-
Bilanzsumme	4.461.883	4.239.613	0	-	-
Passiva					
	2011	2012	2013	€	%
A. Eigenkapital					
I. Gezeichnetes Kapital	778.240	778.240	k.A.	-	-
II. Bilanzverlust	-4.693.369	-4.477.486	k.A.	-	-
III. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	3.915.129	3.699.246	k.A.	-	-
B. Rückstellungen	4.128.243	3.903.323	k.A.	-	-
C. Verbindlichkeiten	333.640	336.290	k.A.	-	-
Bilanzsumme	4.461.883	4.239.613	0	-	-

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
Umsatzerlöse	0	51.026	k.A.	-	-
1. Veränderung des Bestands an unfertigen Leistungen	7.992	-45.600	k.A.	-	-
2. sonstige betriebliche Erträge	442	5.019	k.A.	-	-
3. Materialaufwand:					
Aufwendungen für bezogene Leistungen	7.992	0	k.A.	-	-
4. Personalaufwand:					
a) Gehälter	18.139	19.145	k.A.	-	-
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	0	0	k.A.	-	-
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	244.104	204.274	k.A.	-	-
6. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	93	62	k.A.	-	-
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.599	429	k.A.	-	-
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen	0	0	k.A.	-	-
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	k.A.	-	-
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-260.109	-212.482	0	-	-
11. außerordentliches Ergebnis	-26.674	-8.417	k.A.	-	-
12. Jahresfehlbetrag	-286.782	-220.899	0	-	-
13. Verlustvortrag	-4.529.866	-4.693.369	k.A.	-	-
14. Einzahlung von Gesellschafternachsüssen	123.279	436.782	k.A.	-	-
15. Bilanzverlust	-4.693.369	-4.477.486	0	-	-

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

- keine Angaben -

Die Gesellschafterversammlung hat in Anbetracht der fehlenden wirtschaftlichen Basis die Liquidation der Gesellschaft mit Wirkung ab dem 01. Januar 2008 beschlossen. Die Beendigung der laufenden Geschäfte und die geordnete Abwicklung der SRS i.L. ist nunmehr die vordringliche Aufgabe der Liquidatoren.

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Als Vorauszahlung zum Ausgleich des erwarteten Bilanzverlustes der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L. für das Geschäftsjahr 2013 flossen 1.970 € (VJ 1.405 €). Der Beschluss der Gesellschafterversammlung zum Ausgleich des im Jahresabschluss 2013 festgestellten tatsächlichen Bilanzverlustes liegt noch nicht vor.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Beteiligungsberichtes liegt der Jahresabschluss 2013 der Stadtbahngesellschaft noch nicht in beschlossener Form vor, so dass noch keine Angaben gemacht werden können zu

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim

Sitz:	Rathausstraße 2 53332 Bornheim
Telefon:	0 22 22 - 945-223
Fax:	0 22 22 - 945-590
Internet:	www.wfg-bornheim.de
email:	strauss@wfg-bornheim.de
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gründung:	22. März 1996
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Gegenstand des Unternehmens ist:

1. Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Struktur der Stadt Bornheim. Die Gesellschaft hat insbesondere die Interessen der im Stadtgebiet Bornheim ansässigen Wirtschaftsunternehmen zu fördern und bei ihren Entscheidungen zu beachten.
2. Zur Verwirklichung dieses Gesellschaftszweckes dienen namentlich folgende Tätigkeiten:
 - 2.1 Analysen über die Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur einzelner Regionen und Standorte
 - 2.2 Information über Standortvorteile und Förderungsmaßnahmen der betreffenden Region
 - 2.3 Information über Wirtschaftsförderungsmaßnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Europäischen Union
 - 2.4 Anwerbung und Ansiedlung von Unternehmen
 - 2.5 Beratung und Betreuung der Stadt Bornheim und ansiedlungswilliger Unternehmen in Verfahrens-, Förderungs- und Standortfragen
 - 2.6 Beratung bei der Beschaffung von Gewerbegrundstücken in Zusammenarbeit mit der Stadt Bornheim
 - 2.7 Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen, insbesondere auch die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Erschließungs-, Hoch- und Tiefbaumaßnahmen
 - 2.8 Förderung überbetrieblicher Kooperationen
 - 2.9 Durchführung oder Förderung der Sanierung von Altlasten für Zwecke der Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen
 - 2.10 Entgegennahme von Zuschüssen und Aufnahme von Darlehen

Die Gesellschaft darf keine Tätigkeiten ausüben, die nicht unter den Ziffern 2.1 bis 2.10 genannt sind und über den für die Zweckverwirklichung sachlich gebotenen Umfang hinausgehen. Sie ist verpflichtet, ihren Betrieb nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

3. Die Beteiligung an anderen Unternehmen ist nur zulässig, wenn die Beteiligung unmittelbar der Zweckverwirklichung dient.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

	Stammkapital in €	Anteil in %
Stadt Bornheim	13.310,00	50,98
KSK Köln Beteiligungsgesellschaft mbH	6.400,00	24,51
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG, Bonn	6.400,00	24,51
	26.110,00	100,00

Mittelbare Beteiligungen

Die Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	1,50	2,00	2,00	0,00

Zusammensetzung der Organe

Geschäftsführung: Erster Beigeordneter Manfred Schier
Kai Hansen
Oliver Keyser

**Gesellschafter-
versammlung:** Bürgermeister Wolfgang Henseler
Jörn Freynick
(Vertreter der Stadt Bornheim) Dr. Michael Pacyna
Sebastian Kuhl

Aufsichtsrat: Bürgermeister Wolfgang Henseler (*Vorsitzender*)
(Vertreter der Stadt Bornheim) Gabriele Deussen-Dopstadt
Wilfried Hanft
Michael Söllheim

Bilanz

Aktiva	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A Anlagevermögen					
Sachanlagen	3.567	6.846	4.595	-2.251	-32,88%
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte	7.587.131	7.505.853	7.137.760	-368.093	-4,90%
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	83.987	39.773	73.836	34.063	85,65%
III. Guthaben bei Kreditinstituten	12.866	25.241	42.438	17.197	68,13%
Bilanzsumme	7.687.551	7.577.713	7.258.629	-319.084	-4,21%

Passiva	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Eigenkapital					
I. Gezeichnetes Kapital	26.110	26.110	26.110	0	0,00%
II. Gewinnvortrag	2.746.484	3.833.650	4.407.802	574.152	14,98%
III. Jahresüberschuss	1.087.166	574.152	1.247.087	672.935	117,20%
B. Rückstellungen	2.009.350	834.930	875.545	40.615	4,86%
C. Verbindlichkeiten	1.818.441	2.308.871	702.085	-1.606.786	-69,59%
Bilanzsumme	7.687.551	7.577.713	7.258.629	-319.084	-4,21%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Umsatzerlöse	5.480.536	787.629	2.677.509	1.889.880	239,95%
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-2.246.469	-81.278	-368.093	286.815	352,88%
3. sonstige betriebliche Erträge	71.122	859.808	5.395	-854.413	-99,37%
4. Materialaufwand:					
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.907.462	669.867	870.721	200.855	29,98%
5. Personalaufwand:					
a) Löhne und Gehälter	76.174	84.994	87.167	2.172	2,56%
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	18.401	20.050	21.513	1.463	7,29%
davon für Altersversorgung	4.579	5.516	6.184	668	12,11%
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.733	2.355	2.251	-104	-4,44%
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	159.115	82.745	86.828	4.083	4,93%
8. Zinsen und ähnliche Erträge	113.000	0	17.391	17.391	100,00%
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	158.355	122.349	10.645	-111.704	-91,30%
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.096.949	583.799	1.253.077	669.278	114,64%
11. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0,00%
12. sonstige Steuern	9.782	9.647	5.990	-3.657	-37,91%
13. Jahresüberschuss	1.087.166	574.152	1.247.087	672.935	117,20%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2011	2012	2013	Abweichung zum Vorjahr	
					€	%
Eigenkapitalquote	%	50,1	58,5	78,3		33,85%
Fremdkapitalquote	%	49,9	41,5	21,7		-47,71%
Eigenkapitalrentabilität	%	28,2	12,9	22,0		69,52%
Umsatzrentabilität	%	19,8	72,9	46,6		-36,11%
Materialaufwandsquote	%	59,0	94,8	37,7		-60,23%
Mittelzufluss / -abfluss aus						
- laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	4.389	-508	1.959	2.467	485,63%
- Investitionstätigkeit	TEUR	-1	-5	0	5	100,00%
- Finanzierungstätigkeit	TEUR	-4.381	525	-1.942	-2.467	-469,90%
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	TEUR	13	25	42	17	68,00%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Es besteht eine unbefristete Ausfallbürgschaft gemäß Ratsbeschluss vom 17. Dezember 2002 der Stadt Bornheim über den maximalen Liquiditätsbedarf von € 9 Mio. Darüber hinaus hat die Gesellschaft im Jahr 2013 keine Finanz-/Fördermittel erhalten.

Haupt- und Finanzausschuss	28.08.2014
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	412/2014-2
Stand	10.07.2014

Betreff Bildung von interfraktionellen Arbeitskreisen

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss bildet folgende Arbeitskreise:

1. einen interfraktionellen Arbeitskreis "Energie"
2. einen interfraktionellen Arbeitskreis "Finanzen".

Sachverhalt

Sowohl die NKF-Reform als auch die Rekommunalisierung im Energiebereich stellen sowohl fachlich-inhaltlich als auch in der zeitlichen Dimension eine besondere Herausforderung für Rat und Verwaltung dar.

In diesen beiden - sich entwickelnden - Bereichen hat sich die begleitende Beratung in den Arbeitskreisen "Finanzen" und "Konzessionen" in den zurückliegenden Jahren aus Sicht des Bürgermeisters bewährt.

Der Arbeitskreis "Finanzen" hat in den Jahren 2011 bis 2014 insgesamt achtmal getagt. Schwerpunkte der Beratung waren der Haushaltsplanungs- sowie die Jahresabschluss- und Gesamtabchlussprozesse. Darüber hinaus wurden Aspekte der Weiterentwicklung des Rechnungswesens vorgestellt und beraten, die in den nächsten Jahren sukzessive umzusetzen sein werden. Zur Begleitung dieser Weiterentwicklungsprozesse bietet sich aus Sicht des Bürgermeisters die Fortführung des Arbeitskreises "Finanzen" mit zwei Sitzungen pro Jahr an.

Der Arbeitskreis "Konzessionen" hat in insgesamt 28 Sitzungen das transparente und diskriminierungsfreie Verfahren zur Vergabe der Strom- und Gaskonzession intensiv begleitet. Hinsichtlich des Gasnetzbetriebs steht der Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Kommunalaufsicht noch aus.

Die Aufnahme des Stromnetzbetriebs setzt den Übergang des Versorgungsnetzes auf die Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG voraus. Die erforderlichen Übernahmeverhandlungen erfolgen derzeit.

Parallel wird eine Feinplanung für einen Energievertrieb erarbeitet, die im vierten Quartal 2014 vorgestellt werden soll.

Auch hier bietet sich die weitere fachliche Beratung in einem begleitenden Arbeitskreis "Energie" an, der nach Erforderlichkeit einberufen werden sollte.

Der Bürgermeister schlägt daher vor, einen Arbeitskreis "Finanzen" und einen Arbeitskreis "Energie" zu gründen.

Finanzielle Auswirkungen

Entschädigungsleistungen nach den Vorschriften der GO NRW sind im Haushalt 2014 berücksichtigt.

Haupt- und Finanzausschuss	28.08.2014
Rat	11.09.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	432/2014-2
Stand	15.07.2014

Betreff 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim vom 18. Dezember 2001

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, folgende 3 Satzung zur. Änderung der Hundesteuersatzung zu beschließen:

(siehe Beschlussentwurf Rat)

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt folgende 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung:

3. Satzung vom ____ . ____ . ____ zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim vom 18.12.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am folgende 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim beschlossen:

Artikel I

In § 2 Abs. 2 der Hundesteuersatzung wird die Rasse "Alano" gestrichen.

§ 3 der Hundesteuersatzung wird um folgenden Absatz. 4 ergänzt und Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

- (4) Steuerbefreiung befristet auf ein Jahr wird auf Antrag gewährt für Hunde, die aus dem Tierheim Troisdorf für mindestens zwei Jahre als Eigentum in den Haushalt aufgenommen werden. Der Nachweis ist durch schriftliche Bescheinigung des Tierheims zu führen.
- (5) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 3 und Absatz 4 nicht gewährt.

§ 4 Abs. 4 der Hundesteuersatzung wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Eine Steuerermäßigung nach Abs. 1 Ziffer 1 wird für einen Hund je zu bewachenden Gebäude, eine Steuerermäßigung nach Abs. 2 für höchstens 2 Hunde je landwirtschaft-

liches Anwesen gewährt.

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

§ 7 Abs. 2 der Hundesteuersatzung wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05. 15.08. und 15.11 mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Die Steuer kann am 15.05. für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.

Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend vom Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 02.07.2014 hat der Rat den Bürgermeister beauftragt, eine Änderung der Hundesteuersatzung zu prüfen und zwar mit dem Ziel, die in § 3 Hundesteuersatzung geregelten Steuerbefreiungstatbestände zu erweitern. Auf Antrag soll für Hunde, die nachweislich aus dem Tierheim Troisdorf für mindestens zwei Jahre als Eigentum in den Haushalt übernommen werden, eine auf ein Jahr befristete Steuerbefreiung gewährt werden. Von dieser Steuerbefreiung sind gefährliche Hunde im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung auszunehmen.

In Ausführung dieses Beschlusses legt der Bürgermeister nunmehr einen entsprechenden Entwurf für eine Satzungsänderung vor.

Der Bürgermeister empfiehlt zugleich folgende weiteren Anpassungen:

1. § 2 Abs. 2: die Rasse "Alano" wird gestrichen.
In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat das OVG NRW darauf hingewiesen, dass die Rasse "Alano" nicht mehr existiert. Sie ist daher aus dem Katalog der gefährlichen Hunderassen zu entfernen.
2. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2: die Anzahl der Hunde, für die der ermäßigte Steuersatz gewährt wird, wird auf einen Hund bzw. zwei Hunde beschränkt.
In der Vergangenheit führte eine Steuerermäßigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 zu Irritationen hinsichtlich der Frage, wie viele Hunde für die Bewachung eines Gebäudes oder eines landwirtschaftlichen Anwesens "erforderlich" sind, insbesondere da die Satzung keine Kriterien hierfür festlegt.
Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Anzahl der Hunde, für die eine Steuerermäßigung gewährt wird, auf maximal einen Hund bzw. zwei Hunde begrenzt.
3. § 7 Abs. 2: für die Jahresfälligkeit wird ein konkretes Datum festgelegt. Die Regelung zum Antragsverfahren entspricht der Regelung für die Grundsteuer.

Finanzielle Auswirkungen

Eine Entlastung bei der Finanzierung des Tierheims Troisdorf ist grundsätzlich nicht zu erwarten. Aufgrund der getroffenen Vereinbarung zahlt die Stadt sowohl einen einwohnerabhängigen als auch einen auf der Basis der eingelieferten Fundtiere bemessenen Pauschalbetrag.

Daten zur Anzahl der Hunde, die von Bornheimern aus dem Tierheim Troisdorf übernommen werden, liegen derzeit nicht vor. Der Steuerausfall für einen Hund würde sich auf 90,00 €, wenn zwei Hunde übernommen werden auf 132 € je Hund belaufen.

Haupt- und Finanzausschuss	28.08.2014
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	451/2014-3
Stand	23.07.2014

Betreff Anpassung der Aufwandsentschädigung Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Anpassung der Aufwandsentschädigung für die Einsatzbezirksführer, Löschgruppenführer und den Stadtjugendwart der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim ab dem 01.06.2014.

Sachverhalt

Aufgrund der geänderten Entschädigungsverordnung NRW vom 05.05.2014 zum 01.06.2014 und gemäß Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 26.08.1980 zur einheitlichen Regelung im Rhein-Sieg-Kreis vom 28.09.1984 wird die Aufwandsentschädigung für den Leiter der Feuerwehr und die sonstigen Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim angepasst.

1. Die Leiter der Freiwilligen Feuerwehren erhalten eine Auslagenpauschale von 75 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder (neu = 263,80 €, alt = 259,10 €) und zuzüglich 2,60 € je Löschgruppe.
2. Die stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehren erhalten im Allgemeinen 50 % des an den Leiter der Feuerwehr zu zahlenden Betrages ohne zuzüglichen Betrag für die Löschgruppen.

Die Aufwandsentschädigung der kommunalen Mandatsträger wurde ab 01.06.2014 aufgrund der geänderten Entschädigungsverordnung NRW um 1,8 % angehoben.

Der Bürgermeister schlägt vor, die bisherigen Aufwandsentschädigungen der Einsatzbezirksführer, Löschgruppenführer und des Stadtjugendwartes ebenfalls um 1,8 % anzupassen und einer zukünftigen generellen Anpassung um die gleiche prozentuale Erhöhung nach der Entschädigungsverordnung NRW für diesen Personenkreis zuzustimmen.

In der folgenden Gegenüberstellung sind die bisherigen Aufwandsentschädigungen des Wehrführers und des stellvertretenden Wehrführers sowie der anderen Ehrenamtlichen mit Aufwandsentschädigung der Auslagenpauschale der zur Zeit gültigen Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung-EntschVO vom 05.12.2014) zum 01.06.2014 dargestellt.

Gegenüberstellung der bisherigen und künftigen Beträge:

Führungskraft	bisherige monatliche Aufwandsentschädigung	künftige monatliche Aufwandsentschädigung
Wehrführer	225,53 €	229,05 €
stv. Wehrführer	97,17 €	98,93 €
4 Einsatzbezirksführer (früher Zugführer)	13,25 €	13,49 €
Löschgruppenführer	39,70 €	40,41 €
Stadtjugendwart	25,45 €	25,91 €

Die Differenz beträgt monatlich für die Ehrenamtlichen (ohne die Wehrführung) 11,36 € und somit 136,32 € im Jahr. Für die Wehrführung fallen jährlich 63,36 € mehr an.

Finanzielle Auswirkungen

Die Mittel in Höhe von 136,32 € jährlich für die Erhöhung der Beiträge der sonstigen Ehrenamtlichen sowie 63,36 € jährlich für die Wehrführung stehen bei SK 542800, Kst. 105700, zur Verfügung

Haupt- und Finanzausschuss	28.08.2014
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	396/2014-7
Stand	30.06.2014

Betreff Vergabe von Straßennamen in Hersel

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den neu zu benennenden Straßen in Hersel, Baugebiet zwischen Weserstraße und Gartenstraße, die Namen „Paul-Frings-Straße“ (östlich gelegene Stichstraße) und „Anno-Burghof-Straße“ (westlich gelegene Stichstraße) zu geben.

Sachverhalt

Im Baugebiet in Hersel zwischen Weserstraße und Gartenstraße entstehen u.a. zwei neue Stichstraßen zur Erschließung der Baugrundstücke, die von der Gartenstraße abzweigen. Es handelt sich um Privatstraßen. Um umfangreiche Umnummerierungen der Gartenstraße zu vermeiden sollen die beiden Straßen einen neuen Namen erhalten.

In Abstimmung mit dem Ortsvorsteher von Hersel schlägt der Bürgermeister vor, den Straßen die Namen „Paul-Frings-Straße“ (östlich gelegen) und „Anno-Burghof-Straße“ (westlich gelegen, s. beigefügten Übersichtslageplan) zu geben. Das Straßennamenschild Paul-Frings-Straße soll den Zusatz erhalten: „Bürgermeister von Hersel von 1952 bis 1961“, das Straßennamenschild Anno-Burghof-Straße den Zusatz „Pfarrer von Hersel von 1977 bis 2013“.

Begründung:

Paul-Frings-Straße:

Paul Frings war früherer Eigentümer des Geländes, auf dem das Baugebiet entsteht. Er war langjähriger Bürgermeister und stellvertretender Bürgermeister von Hersel.

Anno-Burghof-Straße:

Im vergangenen Jahr ist Pfarrer Monsignore Anno Burghof nach über 35 Jahren Wirken in der Pfarrgemeinde Hersel aus dem Amt ausgeschieden.

In den 35 Jahren seiner Amtszeit hat Pfarrer Burghof sehr viel Anteil an dem Ortsgeschehen genommen und mit zum Wohle des Ortes beigetragen. Monsignore Anno Burghof hat sich vielfältig um den Ort Hersel verdient gemacht.

Deshalb ist zu seiner Verabschiedungsfeier aus der Pfarrgemeinde und aus der Bürgerschaft des Ortes Hersel der Vorschlag entstanden, eine Straße nach Anno Burghof zu benennen.“

Herr Burghof hat auf Anfrage des Bürgermeisters sein Einverständnis zu der beantragten Straßenbenennung erklärt.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten der Beschilderung sind durch den Erschließungsträger zu tragen.

Anlagen zum Sachverhalt

Übersichtslageplan

Baugrenze
Baugrenze für Nebenanlagen
1. Änderung
Baugrenzen des Bebauungsplanes Nr. 203
Brandwand
Gegenstand des Bauantrages

101/129



INDEX	STAND	ÄNDERUNG	NAME
A	06.05.2014	Ergänzung Anzahl Stellplätze	RAF
BAUANTRAG			
PROJEKTNUMMER :	1386	PROJEKT :	Errichtung einer Wohnanlage mit 23 Wohneinheiten, 10 Garagen, 26 Stellplätzen und einer Technizentrale
MASSSTAB :	1:500	VERSION :	Gillesweg, 53332 Bornheim-Hersel
BLATT NR.:	B-01	PLATZ :	LAGEPLAN - DACHDRAUFSICHT
DATEI :	2013-04-12-1386-Bornheim_Eing.S12	BAUHER :	
GEÄHRDUNG :	Heid	FLUR :	17
FLURSTÜCK(E) :	29	FLURSTÜCK(E) :	29
BLATTGRÖSSE [m] :	0.15	BLATTGRÖSSE [m] :	0.15
LETZTE ÄNDERUNG :	GEZEICHNET :	LETZTE ÄNDERUNG :	GEZEICHNET :
RAF / 06.05.2014	RAF	RAF / 06.05.2014	RAF
ENTWURFSSTADIUM :	CR	ENTWURFSSTADIUM :	CR
DATEI :	28.01.2014	DATEI :	28.01.2014

Deutsche Reihenhaus AG
Pöller Industrieweg 99
51065 Köln
Telefon: 0221 340309 0
Telefax: 0221 340309 11

ZILQ
Pöller Industrieweg 99
51065 Köln
Telefon: 0221 340309 0
Telefax: 0221 340309 11

Haupt- und Finanzausschuss	28.08.2014
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr. 399/2014-2

Stand 02.07.2014

Betreff Mitteilung betr. Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der Stadt Bornheim

Sachverhalt

Mit Vorlage Nr. 030/2014-2 vom 23.01.2014 hat der Bürgermeister dem HFWA zuletzt zum Sachstand in der Thematik der Umsatzsteuerpflicht für Leistungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) berichtet.

1. Umsatzsteuerpflicht von Beistandsleistungen und interkommunaler Zusammenarbeit

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung trifft bezüglich der Umsatzsteuer-Thematik folgende Aussage: „Die interkommunale Zusammenarbeit soll steuerrechtlich nicht behindert werden. Wir lehnen daher eine umsatzsteuerliche Belastung kommunaler Beistandsleistungen ab und werden uns – soweit erforderlich – EU-rechtlich für eine umfassende Freistellung solcher Leistungen von der Umsatzsteuer einsetzen.“ Laut aktueller Auskunft des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen gibt es derzeit noch keine zufriedenstellende Regelung zur Problematik der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sowie der im Koalitionsvertrag getroffenen Aussage.

In seinem Schnellbrief Nr. 9/2014 vom 22.01.2014 hat der Städte- und Gemeindebund NRW darüber berichtet, dass die EU-Kommission ein Konsultationspapier zur „Überprüfung bestehender umsatzsteuerrechtlicher Rechtsvorschriften zu öffentlichen Einrichtungen und Steuerbefreiungen für gemeinwohldienende Tätigkeiten“ vorgelegt und dazu allen privaten und öffentlichen Akteuren die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Die EU-Kommission hat in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dieser Phase keine Entscheidung über die Richtung und den Kontext eines künftigen Legislaturvorschlags getroffen werde und die Konsultation im Wesentlichen fachliche Fragen betreffe. Das Konsultationsverfahren dauert derzeit noch an.

Auf nationaler Ebene haben die Finanzstaatssekretäre von Bund und Ländern zur Umsetzung der Rechtsprechung hinsichtlich der Umsatzbesteuerung von Leistungen jPöR einen Vorschlag zur gesetzlichen Neuregelung erarbeitet, zu dem sich derzeit die kommunalen und privaten Interessengruppen im Rahmen einer Anhörung äußern können. Sobald nähere Informationen hierzu vorliegen, wird der Deutsche Städte- und Gemeindebund die Kommunen entsprechend benachrichtigen.

Der Bürgermeister wird dem HFWA regelmäßig zur weiteren Entwicklung im Rahmen der Umsatzsteuer-Thematik berichten.

2. Umsatzsteuerbarkeit und -pflicht von Zuschüssen an Sportvereine

Hinsichtlich der Umsatzsteuerbarkeit von Zuschüssen der Stadt an Sportvereine ist zunächst festzuhalten, dass ein - nicht steuerbarer - echter Zuschuss nur dann anzunehmen ist, wenn eine Zahlung unabhängig von einer bestimmten Leistung gewährt wird, d.h. die Leistung nicht auf die Erlangung einer Gegenleistung (Zahlung) abzielt.

Betriebskostenzuschüsse

Die Stadt gewährt den Vereinen zur Unterhaltung der Sportanlagen einen fixen jährlichen Betriebskostenzuschuss. Damit verbunden ist die Übernahme sämtlicher mit der Sportanlage zusammenhängender Unterhaltsverpflichtungen der Vereine sowie die Übernahme von Instandhaltungs- und anderen baulichen Maßnahmen, die über die laufende Unterhaltung hinausgehen unabhängig von der Aufwandshöhe. Die Unterhaltung der Sportplätze erfolgte bis dahin durch die Stadt.

Zwar wird die Verpflichtung zur Unterhaltung zur Sicherstellung und in Erfüllung der satzungsmäßigen Vereinszwecke getätigt, andererseits aber bemisst sich die Höhe des Zuschusses ausdrücklich an den bisherigen Unterhaltskosten der Stadt. Damit wird durch die Gewährung des Zuschusses (auch) eine Gegenleistung des Vereins abgegolten und ein Leistungsaustausch ist insofern zu bejahen.

Baukostenzuschüsse

Für die vertraglich bedingte Verpflichtung einiger Vereine zum (Um-)Bau und zur Nutzung von Sportanlagen zahlt die Stadt einmalige Baukostenzuschüsse und erhält für ein festgelegtes Zeitkontingent das Nutzungsrecht zur Ausübung des Schulsports sowie ganztägiger Veranstaltungen.

Der Zuschuss ist ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden und mit Verwendungsnachweisen abzurechnen. Ohne Unterhaltung und Nutzung des Sportplatzes fällt der Rechtsgrund für die Zahlung des Zuschusses fort. Damit ergibt sich ein unmittelbares Gegenseitigkeitsverhältnis zwischen Zuschuss-Zahlung und Bauleistung.

Sowohl die Gewährung von Betriebskosten- als auch Baukostenzuschüssen erfolgt damit im Rahmen eines gegenseitigen Leistungsaustauschs, wonach grundsätzlich eine Umsatzsteuerbarkeit der Zuschüsse als Entgelt für eine erbrachte Leistung besteht.

Nach nationaler Rechtsprechung liegt bei einer ausschließlichen Nutzungsüberlassung von Sportanlagen kein Ausnahmetatbestand für umsatzsteuerbefreite Leistungen im Sinne des § 4 Nr. 22 Buchstabe b UStG vor.

Nach nationalem Recht unterliegt der umsatzsteuerbare und –pflichtige Zuschuss zur Unterhaltung und zum Umbau einer Sportanlage dem ermäßigten Steuersatz von 7 % für Leistungen, die im Rahmen eines Zweckbetriebes erzielt wurden, sofern nachweisbar ist, dass der Verein zur Erfüllung seines Satzungszwecks auf die für die Bereitstellung des Platzes unerlässliche Platzpflege angewiesen ist.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass nach nationalem Recht eine Verpflichtung der Vereine zur Umsatzsteuer der erhaltenen Zuschüsse zu einem ermäßigten Steuersatz von 7 % besteht, sofern sie den Nachweis erbringen können, dass die Platzpflege für die Erfüllung ihres Satzungszwecks unerlässlich ist. Anderfalls unterliegen die Zuschüsse dem regulären Steuersatz in Höhe von 19 %.

Die Durchsetzung einer eventuellen Umsatzbefreiung nach EU-Recht ließe sich ggf. nur unmittelbar auf dem Klageweg durch die Vereine realisieren. Nach der Mehrwertsteuersystemrichtlinie sind auch Dienstleistungen, die nicht unmittelbar gegenüber den Personen erbracht werden, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben, von der Umsatzsteuer befreit, wenn die Dienstleistungen letztendlich doch dem Sporttreibendem zugute kommen und für die Ausübung des Sportzwecks unerlässlich sind. Zu beachten ist jedoch, dass eine Umsatzsteuerbefreiung gleichzeitig den Verlust des Vorsteuerabzugs nach sich zieht, der sich besonders bei größeren Investitionen vorteilhaft auswirkt. Die Entscheidung, ob bzw. inwieweit der Klageweg beschritten wird, liegt im Ermessen der

Vereine.

Die Stadt Bornheim ist von der Umsatzsteuerpflicht nicht tangiert. Da die gewährten Zuschüsse den Vereinen jedoch auf Grund der Umsatzsteuerpflicht nicht in vollem Umfang zur Verfügung stehen, hat der Bürgermeister zur Kompensierung des Umsatzsteuer-Effektes entschieden, die städtischen Zuschüsse an die Sportvereine angemessen zu erhöhen.

Haupt- und Finanzausschuss	28.08.2014
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	438/2014-6
Stand	16.07.2014

**Betreff Mitteilung betr. Vergabeverfahren Elektro-, Rohbau- und Trockenbauarbeiten
Sanierung Ratstrakt**

Sachverhalt

Der Ratstrakt des Rathauses Bornheim wurde nach der Sanierung des Verwaltungstraktes ebenfalls durch Raumluftmessungen auf das Vorkommen von Schadstoffen untersucht. Hierbei wurde PCB gefunden, welches in den Fugen der Fenster vorhanden ist.

Die Konzentration des PCB in der Raumluft hat einen Wert, der eine mittelfristige Sanierung der Räumlichkeiten zur Folge haben muss (s. Vorl. Nr. 195/2013-6). Diese Sanierungsmaßnahmen sollen in der Zeit von Juli bis Dezember 2014 durchgeführt werden.

Die Vergabe der Metallbauarbeiten und der Schadstoffsanierung wurden bereits in der Ratsitzung am 02.07.2014 beschlossen.

Um den Zeitplan der Gesamtmaßnahme einzuhalten, wurde in der 29. KW das Ausschreibungsverfahren für die Elektro-, Rohbau- und Trockenbauarbeiten eingeleitet, um eine Vergabe im Haupt- und Finanzausschuss am 28.08.2014 sicher zu stellen. Die Elektro- und Rohbauarbeiten werden als beschränkte, die Trockenbauarbeiten als öffentliche Ausschreibung durchgeführt.

Die Kostenschätzung für die Elektroarbeiten liegt bei rd. 78.000,00 Euro, für die Rohbauarbeiten bei 88.500,00 Euro und für die Trockenbauarbeiten bei 170.000,00 Euro.



Haupt- und Finanzausschuss	28.08.2014
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	453/2014-1
Stand	23.07.2014

**Betreff Mitteilung betr. Niederschrift der Mitgliederversammlung des Refion
Köln/Bonn e.V.**

Sachverhalt

Der Bürgermeister leitet die Niederschrift über die Mitgliederversammlung des Region
Köln/Bonn e.V. vom 12.05.2014 den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis zu.

Anlagen zum Sachverhalt

Niederschrift

REGION KÖLN BONN

Niederschrift der Mitgliederversammlung des Region Köln/Bonn e.V. am Montag, 12. Mai 2014

Sitzungsbeginn:	18:10 Uhr
Sitzungsende:	19:45 Uhr
Sitzungsort:	Rathaus Bensberg, Ratssaal Wilhelm-Wagener-Platz 51429 Bergisch Gladbach-Bensberg
Datum der Einladung:	10. April 2014
Anwesend waren:	s. Anwesenheitsliste (Anlage 1)

Der stellvertretende Vorsitzende des Region Köln/Bonn e.V., Herr Oberbürgermeister Nimptsch (Bundesstadt Bonn) begrüßt die Anwesenden zur Mitgliederversammlung. Herr LR Petrauschke übernimmt nach TOP 2 die Sitzungsführung.

TOP 1 Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird in der vorgelegten Form festgestellt.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift der Mitgliederversammlung vom 09. September 2013

<i>Die Mitgliederversammlung genehmigt die Niederschrift der Sitzung vom 09. September 2013 in der vorgelegten Fassung einstimmig.</i>
--

REGION KÖLN BONN

TOP 3 Themen und Herausforderung der regionalen Zusammenarbeit 2014 bis 2020

Herr Dr. Molitor skizziert zu Beginn einige wesentliche Handlungsanforderungen für den Region Köln/Bonn e.V. Mit Verweis auf die vorliegende „Stellungnahme des Region Köln/Bonn e.V. zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW 2025“ (s. Tischvorlage) verweist er auf die dort hinterlegten Rahmenbedingungen für die kommende räumliche Entwicklung der Region. Beispielhaft werden im Landesentwicklungsplan NRW die Restriktionen bei den Flächen für Gewerbe, Wohnen, Infrastruktur und Freiraum benannt. Eine regionale Befassung mit diesem Planentwurf sei auch vor dem Hintergrund der Aufstellung des dann für viele Jahre geltenden Regionalplans von großer Bedeutung, da dieser die Vorgaben des Landesentwicklungsplans aufnehmen und schärfen muss.

Die regionalen Kooperationen und die Erarbeitung regionaler Strategien gewinnen vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme künftiger Fördermöglichkeiten an Bedeutung. Entsprechend muss sich der Region Köln/Bonn e.V. mit dem Blick auf die neue Struktur fondsförderperiode 2014 bis 2020 aufstellen, um sich im Wettbewerb der Regionen, bzw. Regionalmanagements weiter behaupten zu können. Der Region Köln/Bonn e.V. sieht sich hier als Initiator, Koordinator und in einer stetigen Bündelungsfunktion.

Trotz der vom Land NRW propagierten Gleichbehandlung aller Regionen in NRW muss im Förderkontext dennoch weiterhin eine Bevorzugung des Ruhrgebietes festgestellt werden. Der Region Köln/Bonn e.V. und seine Mitglieder haben sich hier gegenüber der Ministerpräsidentin bereits deutlich positioniert und beispielsweise die in der RVR-Novelle hinterlegte direkte Einflussnahme des Verbandes auf die Aufstellung von Förderprogrammen bemängelt. Damit einher ging die gleichlautende Anfrage der anderen Regionen an die Landesregierung, inwieweit diese Entwicklungen Einfluss auf die künftigen Strukturen der anderen Regionalmanagements in NRW haben solle. Eine Antwort steht noch aus.

Gut aufgestellt ist die Region hinsichtlich ihrer Beteiligung an der KlimaExpo.NRW. Die KlimaExpo.NRW ist eine Initiative der NRW-Landesregierung und soll das technologische und wirtschaftliche Potenzial Nordrhein-Westfalens in diesem Bereich präsentieren. Sie soll zugleich Leistungsshow und Ideenlabor für den Standort NRW sein und möchte erfolgreiche Projekte einem breiten Publikum bis hin zur

REGION KÖLN BONN

internationalen Ebene verständlich und erfahrbar machen und dadurch zusätzliches Engagement für den Klimaschutz fördern.

Durch die frühzeitig erfolgte Erstellung einer regionalen Strategie im Bereich Energie und Klima in Kooperation mit der Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH ist der Region Köln/Bonn e.V. gut auf die Anforderungen dieses Programms vorbereitet und erhält den offiziellen Status als „regionaler Partner“. Der Verein wird in der Folge die Projekte und ihre Förderbedarfe in der Region bündeln und promovieren. Ähnlich wie die Regionale 2010 verfügt die KlimaExpo.NRW nicht über ein eigenes Budget sondern wird geeignete Projekte prioritär aus den bestehenden Fördertöpfen ausstatten.

Ein weiteres Landesstrukturprogramm stellt die Innovationsregion Rheinisches Revier dar, welche sich präventiv mit der Zukunft der Braunkohlelandschaft im Westen der Region Köln/Bonn befasst. Hier wird der Region Köln/Bonn e.V. seine Schnittstellenfunktion in der räumlichen Überschneidung durch den Rhein-Kreis Neuss und den Rhein-Erft-Kreis weiter wahrnehmen. Darüber hinaus wird der Verein weiter daran arbeiten, ein strukturelles Gleichgewicht zwischen den Teilräumen innerhalb der Region Köln/Bonn zu erhalten.

Herr Dr. Molitor geht weiter beispielhaft auf regionale Bedarfslagen ein, welche die Arbeit des Vereins in den nächsten Jahren wesentlich beeinflussen werden. Offensichtliches Thema ist dabei die regionale Mobilitätsinfrastruktur, die in den nächsten Jahren ein Vielfaches der aktuellen Verkehre bewältigen muss – und dies bei gleichzeitig schlechtem Zustand und mangelnder Erweiterungsmöglichkeiten. Herr Dr. Molitor weist darauf hin, dass diese Situation – auch im Kontext der regionalen Binnenmobilität – nur durch gemeinsames Handeln aller Akteure zu lösen sei. Weiterhin müsse hier vom Bund ein zielgerichtetes Handeln eingefordert werden. Die Lage der Region am Kreuzungspunkt wichtiger europäischer Verkehrskorridore ließe sich nicht mit bundesweiten und europäischen Zielvorstellungen übereinbringen.

Regionale Lösungsansätze seien zudem im Bereich der Siedlungsentwicklung sowie speziell bei der Aktivierung von Brachen erforderlich. Verschiedene Prognosen kommen zu dem Ergebnis, dass die Rheinschiene mit einem starken Bevölkerungszuwachs rechnen kann, der zentrenfernere Raum aber Bevölkerungsverluste hinnehmen muss. Hier müsse an regionalen Strategien gearbeitet werden, nicht zuletzt zur Erhaltung regionaler Infrastrukturen. Im Bereich der Brachen stellt Herr Dr. Molitor fest, dass z.B. die Stadt Köln in der Summe über

REGION KÖLN BONN

die größten innerstädtischen Flächenreserven in NRW verfügt. Es fehle noch an einer regionsweiten Erfassung der Flächen, der Hinterlegung möglicher Entwicklungsrestriktionen und folglich an Vermarktungsmöglichkeiten.

Der Region Köln/Bonn e.V. wird daher die vorab skizzierten sowie weitere regionale Bedarfe und Handlungserfordernisse in einem „Regionalen Orientierungs- und Handlungsrahmen“ als Grundlage für den Zugang zu Förderprogrammen für regionale Projekte als auch als Impuls für gemeinsame Initiativen zusammenfassen.

Nachfragen seitens der anwesenden Mitgliedervertreter:

Herr Dr. Beckers-Schwarz (Mitgliedervertreter des Rheinisch-Bergischen Kreises) stellt als zentrale Aussage der Ausführungen von Herrn Dr. Molitor die Notwendigkeit der regionalen Kooperation als auch den Wettbewerb zwischen den Regionen im Land heraus. Er stellt fest, dass sich die Regionalmanagements offensichtlich gut untereinander abstimmen, wenn es um eine Positionierung gegenüber den Landesinstitutionen geht, man bei der Frage nach der Verteilung von Fördermitteln aber weiterhin in Konkurrenz zueinander stehe. Dabei sei der RVR deutlich sprach- und handlungsfähiger. Herr Beckers-Schwarz fragt an, ob es geplant sei, für die Region einen gemeinsamen Finanzpool/Fördertopf aufzubauen. Herr Dr. Molitor verneint dies, zudem könnten Fördermittel lediglich projektbezogen akquiriert werden. Am Beispiel der Regionale 2010 zeigt er auf, dass – auf der Grundlage einer gemeinsamen regionalen Haltung – aber dennoch namhafte Fördersummen akquiriert werden können. Die Region müsse aber deutlich machen, dass auch ohne ein laufendes Strukturprogramm weitere Fördermittel erforderlich sind, um aktuellen und anstehenden Herausforderungen entgegen treten zu können – auch im Interesse des Landes, des Bundes und der EU.

Herr Dr. Will, RKN (Mitgliedervertreter des Rhein-Kreises Neuss) fragt nach den Vorstellungen zu einer regionalen Zusammenarbeit im Bereich Verkehr und Logistik. Herr Dr. Molitor weist zunächst darauf hin, dass der Region Köln/Bonn e.V. nicht als weiterer regionaler Mobilitätsakteur auftreten kann. Es sei aber festzustellen, dass trotz der guten Arbeit der zahlreichen Einzelakteure kein Gesamtbild für die nächsten 15-20 Jahre erkennbar sei, das die unterschiedlichsten Ansprüche von der Rheinlogistik, über die Pendler bis zur ländlichen Mobilität berücksichtigt. Alle teilen sich den gleichen und begrenzten

REGION KÖLN BONN

Raum, der zudem durch wachsenden Güterverkehr und den Zustand der Infrastruktur weiter unter Druck gerät.

TOP 4 Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr 2013

Herr Dr. Molitor verweist auf den versandten Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2013.

Anhand der Handlungsfelder des Regionalmanagements im Region Köln/Bonn e.V. erklärt er die Entwicklungen im abgelaufenen Geschäftsjahr. Besonderes Augenmerk bekomme dabei der im letzten Jahr neu geschaffene Arbeitsschwerpunkt „Integrierte Raumentwicklung“. Strategisch positionierend sei der Verein auf Landesebene sehr aktiv gewesen (z.B. Landesentwicklungsplan NRW). Außerdem haben sich die acht Regionalmanagement-Einheiten in NRW als direkte Ansprechpartner für die Landesregierung im Bereich der Strukturpolitik etabliert.

Diese Entwicklung wirke sich auf die Arbeitsweise innerhalb der Region Köln/Bonn aus: waren zu Zeiten der Regionale 2010 vordergründig die Projekte öffentlich sichtbar, sei nun zusätzlich zu neuen Projekten die konzeptionelle und die auf Zukunftsthemen hin ausgerichtete Projektentwicklung Schlüssel zu integrierter Raumentwicklung – und damit auch zur Projektförderung. Der auf dieser Basis angestoßene und intensivte Dialog weite sich dabei natürlich auch auf die benachbarten Regionen aus. So wurde die Zusammenarbeit mit der Region Aachen initiiert und die Kooperation mit OstWestfalenLippe erfolgreich weiterentwickelt.

Besonders vorausschauend habe sich der Region Köln/Bonn e.V. mit dem Themenbereich „Energie/Klima“ beschäftigt und wichtige Voraussetzungen für die Umsetzung innovativer Projekte geschaffen, auch im Hinblick auf die KlimaExpo.NRW.

Für das Zusammenspiel der Akteure im gesamten Rheinland seien diese Entwicklungen positiv zu werten. Vor allem in Bezug auf die Stellungnahmen zum LEP-Entwurf sei der Abstimmungsprozess im Region Köln/Bonn e.V. und auch bis in die Rheinland-Ebene gelungen. Aber bei den heterogenen Herausforderungen der einzelnen sektoralen Politiken in NRW sei es gelungen, die regionalen Bedarfe effizienter zu bündeln und erfolgreich gegenüber dem Land NRW zu kommunizieren.

Abschließend berichtet Herr Dr. Molitor mit Hilfe von aktuellen Folien von den regionalen Projektfortschritten.

REGION KÖLN BONN

Die Mitgliederversammlung nimmt einstimmig den Bericht über die Vereinsarbeit im abgelaufenen Geschäftsjahr 2013 entgegen.

TOP 5a Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses 2013

Herr Dr. Molitor berichtet, dass der Jahresabschluss/die Gewinnermittlung 2013 am Mittwoch, 26. Februar 2014 vom Vorstand aufgestellt wurde. Er führt aus, dass die Mitgliederversammlung den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss gemäß § 7 lit. d) der Satzung verabschiedet und verweist auf die Anlagen.

Die Verabschiedung des Jahresabschlusses stehe unter dem Vorbehalt eines positiven Rechnungsprüfungsergebnisses (TOP 5 b).

Es gibt keine Rückfragen seitens der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung verabschiedet einstimmig den/die vom Vorstand am Mittwoch, 26. Februar 2014 aufgestellte/n Jahresabschluss/Gewinnermittlung 2013.

TOP 5b Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes 2012

Der Vorsitzende übergibt den Rechnungsprüfern das Wort. Frau Birgitta Jackel und Herr Dieter Schaper haben als bestellte Rechnungsprüfer mit Unterstützung des Rechnungsprüfungsamtes der Bundesstadt Bonn den Prüfbericht 2013 erstellt.

Frau Jackel berichtet, dass der Kassenistbestand zum 31.12.2013 408.351,84 EUR betrug. Aufgrund der Verschiebung von Projekten aus dem Jahr 2012 in das Jahr 2013 wurden entsprechende Projektbudgets erst in 2013 ausgegeben, so dass die Ausgaben höher waren als die Einnahmen und der Verein mit einem betrieblichen Verlust in Höhe von 190.948,57 EUR das Geschäftsjahr abschloss. (Dieser Verlust wurde aber durch den Übertrag aus dem Jahr 2012 in Höhe von 597.888,69 EUR aufgefangen).

Frau Jackel unterstreicht, dass die Prüfung zu keinen Beanstandungen führte und nach den gewonnenen Erkenntnissen der Jahresabschluss

REGION KÖLN BONN

unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ordnungsgemäß erstellt wurde.

Von Seiten der Rechnungsprüfer werde eine Entlastung des Vorstandes befürwortet.

Die Mitgliederversammlung nimmt einstimmig den von den Rechnungsprüfern vorgestellten Rechnungsprüfungsbericht für das Geschäftsjahr 2013 entgegen.

TOP 5c Entlastung des Vorstandes

Der Vorsitzende bittet die Mitgliederversammlung um Abstimmung über den Antrag der Rechnungsprüfer zur Entlastung des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung (Enthaltung der Vorstandsmitglieder) erteilt dem Vorstand Entlastung für das Geschäftsjahr 2013.

TOP 6 Jahresarbeits- und Jahreswirtschaftsplan 2014

Herr Dr. Molitor stellt den Jahresarbeitsplan 2014 vor. Der Fokus der Ausrichtung des Vereins liegt auf der strategischen Arbeitsplanung für die Jahre 2014 bis 2020, damit einhergehend die mittelfristige Finanzplanung für eben diese Jahre. Grundsätzliche Aufgaben des Vereins, neue Schwerpunktsetzungen und die regionale Vernetzung der Arbeitsfelder werden definiert.

Im Rahmen der integrierten Raumentwicklung im Bereich Natur und Landschaft erfolgt zunächst ein Blick auf bestehende Projekte sowie neue Konzepte und Strategien mit der Frage, wie sich diese in den nächsten fünf Jahren entwickeln.

Die Rolle des Region Köln/Bonn e.V. im Projekt :terra nova nord (Arbeitstitel) sei die eines neutralen Koordinators und „Zusammenbringers“, ergänzt um die fachliche Beratung (Inhalt, Organisation, Finanzierung, Förderung, Kommunikation). Bei den rechtsrheinischen Kooperationen sei es Aufgabe, noch stärker mit den Nachbarn zusammen zu arbeiten, das Konsortium „Köln und rechtsrheinische Nachbarn“ wird vom Region Köln/Bonn e.V. betreut.

Im Förderantrag 1a: „Campus :aqualon & Außerschulischer Lernort“ im Rahmen des EFRE seien bis zur Umsetzung drei Jahre Arbeit seitens des Vereins investiert sowie intensive Arbeit vor Ort betrieben worden.

REGION KÖLN BONN

Diese Beispiele belegen die Rolle des Region Köln/Bonn e.V. als Konfigurator und Projektentwickler.

Herr Dr. Molitor gibt den dringenden Hinweis, dass im Rahmen der LEADER-Initiativen die Unterstützung durch die Kommunen gewünscht sei, sich um Projekte zu bemühen. Hier sieht der Region Köln/Bonn e.V. viel Potenzial für die Entwicklung des ländlichen Raums, z.B. in der Beantwortung von Mobilitätsfragen, alternde Gesellschaft und städtebauliche Entwicklungen (auch Dorfentwicklung).

Im Arbeitsbereich Siedlungsentwicklung widmet sich der Region Köln/Bonn e.V. einer Vielzahl von Aktivitäten im Bereich Stadt- und Siedlungsentwicklung; zukünftige Bausteine sind die strategische Flächenentwicklung, regionale Mobilitätsstrategie, räumliche Zukunftsbilder/Raumkonzepte sowie neue Kooperationen. Die Heterogenität der Region erfordert verschiedene Lösungsstrategien und -konzepte für die teilweise sehr unterschiedlichen Problemstellungen.

Der Arbeitsbereich Rhein befasst sich mit aktuellen Entwicklungen im Bereich Verkehr und Logistik. Dabei liegt der Fokus auf Multicodierung der Flächeninanspruchnahme am Rhein wie z.B. Aspekte des Hochwassermanagements, der touristischen Nutzung oder städtebaulichen Entwicklung. Thematisiert wird ein möglicher Beitritt zur Nachfolgeorganisation von CODE 24 Ende 2014, einem Europäischen Verbund Transnationaler Zusammenarbeit (EVTZ). In Bezug auf europäische Förderung sei die Region Köln/Bonn in diesem Bereich eher schlecht aufgestellt, was sich in Zukunft ändern soll.

Im Arbeitsbereich Strukturpolitik und Wirtschaftsförderung soll der Austausch zwischen den Wirtschaftsförderungen, den Akteuren der regionalen Netzwerke und der anderen Arbeitsgremien des Vereins verstärkt werden.

Im Arbeitsbereich Tourismus/Naherholung herrsche zwischen den Partnern gute Kooperationsatmosphäre mit fruchtbaren Projekt-Kooperationen. Trotz der räumlich unterschiedlichen Zuständigkeiten und Schwerpunkte gelingt es den einzelnen touristischen Partnern gemeinsame Auftritte, wie z.B. auf der ITB und weiteren Veranstaltungen zu realisieren sowie gemeinsame Projekte zu initialisieren. Es gilt, Angebote zu bündeln und für die Öffentlichkeit verfügbar zu machen, wie z.B. mit dem neuen Freizeitportal www.rheinland.info, welches als Website und als App verfügbar ist. Wichtig sei es, zukünftig auch die Schnittstellen zum LVR zu stärken

REGION KÖLN BONN

und weiter auszubauen. Die Vorarbeit zu unterschiedlichen Themen und Veranstaltungen ist teils immens wie z.B. für das Römische Rheinland von anderthalb Jahren.

Der Arbeitsbereich Energie/Klima präsentiert sich gut aufgestellt, von allen beteiligten Partnern werden neue Projekte gemeldet. Darüber hinaus liegt im Bereich Energie/Klima in der gerade anlaufenden Förderperiode ein eindeutiger Schwerpunkt der Landesebene. Mit dem konzeptionellen Handlungsrahmen und den vorhandenen Netzwerken ist die Region dafür gut vorbereitet und sollte sich künftig noch mehr auf Fördermöglichkeiten einstellen.

Herr Dr. Molitor stellt für den Arbeitsbereich Europa Herrn Ole Erdmann als neuen Mitarbeiter vor. Er berichtet über den Austausch mit der GD Regio der EU-Kommission in Brüssel zur EU-Strukturpolitik sowie Lobbyarbeit für die Region in Düsseldorf und Brüssel zur regionalisierten Strukturpolitik. Des Weiteren wird zukünftig ein regelmäßiger Austausch mit der Kommission in Brüssel angestrebt.

Im Arbeitsbereich COMPASS wird es zukünftig einen erhöhten Wettbewerb im Förderbereich geben. Herr Dr. Molitor gibt einen Überblick bzgl. der Tätigkeiten des Region Köln/Bonn e.V. und äußert seine Sorge im Bereich Brachflächensanierung. Zur weiteren Bearbeitung sind Fördergelder notwendig. Die regionalen Akteure und Netzwerke werden vom Region Köln/Bonn e.V. auf die Fördermittelakquise vorbereitet. Aufgabe sei die Konzentration und Fokussierung von Mitteln auf Projekte, die eine regionale Abstimmung vorweisen können. Zukünftig sei es Aufgabe der Regionen in NRW verstärkt als Koordinator und Nadelöhr (als Partner des Landes) aufzutreten.

Beispiele für Regionale Kulturpolitik-Projekte im Arbeitsbereich Kultur sind das Römische Rheinland 2014, der Rheinische Kultursommer sowie das Preußenjahr 2015. Primäre Aufgabe sei die (Fördermittel-) Beratung von Antragstellern sowie Distribution von Geldern. Seit Mitte 2013 ist der Region Köln/Bonn e.V. zudem formell das sog. „Kulturbüro Rheinschiene“ und berät Antragsteller hinsichtlich des Förderprogramms „Regionale Kulturpolitik“ des Landes NRW in der Rheinschiene. Herr Dr. Molitor spricht den Sparkassen der Wirtschaftsregion einen besonderen Dank für die Unterstützung des Rheinischen Kultursommers aus und stellt in diesem Zusammenhang die neue Mitarbeiterin Frau Silke Burkart für den Bereich Kultur vor.

REGION KÖLN BONN

Herr Dr. Molitor weist daraufhin, dass das im Vergleich zu den Vorjahren große Projektbudget zum einen an Projekten liegt, die bereits im Jahr 2013 angestoßen wurden und zum anderen an den Projektmitteln für das Jahr 2014 (Abschluss Regionalbudgetprojekte, EXPO Real, Schwerpunktsetzung Siedlungsentwicklung, KlimaEXPO NRW, Rheinischer Kultursommer, Römisches Rheinland, Network of the Networks).

Die Mitgliederversammlung verabschiedet den vom Vorstand aufgestellten Jahresarbeits- und Jahreswirtschaftsplan 2014.

TOP 7 Termine

Herr Dr. Molitor verweist auf wichtige Termine:

Langer Tag der Region 2014
21. Juni 2014
In der Neuen Bahnstadt Opladen,
Leverkusen

EXPO REAL 2014
06.-08. Oktober 2014
München

3. Regio-Gipfel Rheinland
November 2014
Düsseldorf

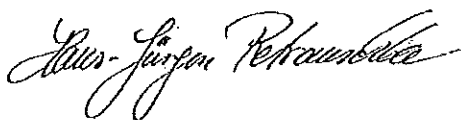
TOP 8 Verschiedenes

Herr LR Petrauschke weist darauf hin, dass Herr LR Kühn im Juni 2014 in den wohlverdienten Ruhestand geht und somit als Vorstandsmitglied ausscheidet. Er dankt Herrn LR Kühn für sein großes Engagement für die Region Köln/Bonn. Herr LR Kühn bedankt sich beim Vorsitzenden und bei der Mitgliederversammlung. Rückblickend verweist er auf die Anfänge des Vereins, wo bereits das Ziel der Kooperation und des Zusammenhaltes fest verankert war. Während der Regionale 2010 habe dieser Zusammenhalt die Region aktiv voran gebracht. Bezugnehmend auf die aktuelle Lage hebt Herr LR Kühn die dramatische Verkehrssituation der Region hervor. Hier müsse das Rheinland gemeinsam auftreten. Ein zweites wichtiges Thema sei das

REGION KÖLN BONN

Bonn-Berlin-Gesetz und die fest verankerte Arbeitsteilung mit der Hauptstadt. Aus aktuellem Anlass bittet er die Anwesenden, die Bundestadt Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis in der Positionierung gegenüber Berlin zu unterstützen und bezieht darin auch die Rolle des Petersbergs ein. Abschließend dankt er allen für die gute Zusammenarbeit.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Mitgliedervertreterinnen und Mitgliedervertretern für ihr Kommen und schließt die Sitzung.



Hans-Jürgen Petrauschke
Vorstandsvorsitzender



Dr. Reimar Molitor
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Stellungnahme des Region Köln/Bonn e.V. zum
Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW 2025

Haupt- und Finanzausschuss	28.08.2014
Rat	11.09.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	397/2014-2
Stand	01.07.2014

Betreff Mitteilung betr. Prognosebericht zum 31.05.2014 zur Entwicklung der Erträge und Aufwendungen

Sachverhalt

1. Grundsätzliches

Im Rahmen der Bewirtschaftung des Haushaltes berichten die Budgetverantwortlichen mittels einer Prognose auf den 31.12. eines Jahres zur voraussichtlichen Entwicklung der Erträge und Aufwendungen. Diese Prognoseberichterstattung dient insbesondere zur Beurteilung, inwieweit das Erfordernis zur Vorbereitung bzw. zum Ergreifen haushaltswirtschaftlicher Maßnahmen besteht.

Zudem fließen die Prognoseergebnisse in die Berichterstattung zum Haushaltssicherungskonzept an die Kommunalaufsicht ein.

Die Prognoseberichterstattung erfolgt im Haushaltsjahr 2014 zum 31. Mai sowie zum 31. August; sie wird zentral in der Federführung der Stabstelle Controlling ausgesteuert.

2. Prognoseergebnisse

Die Ergebnisse der zum 31. Mai 2014 durchgeführten Prognose lassen sich zusammenfassend wie folgt darstellen:

- es wird eine Ergebnisverschlechterung in Höhe von rd. 700 T€ erwartet, der prognostizierte Fehlbetrag beläuft sich auf rd. 12,3 Mio. €
- die Ergebnisverschlechterung ist insbesondere auf die Entwicklung der ordentlichen Erträge zurückzuführen, die rd. 850 T€ unter Plan erwartet werden
- die Inanspruchnahme der ordentlichen Aufwendungen soll hingegen planmäßig erfolgen; die erwartete negative Planabweichung liegt bei lediglich 0,1 %
- im Finanzergebnis werden deutliche Verbesserungen in einer Größenordnung von rd. 230 T€ erwartet.

Aus dem vorliegenden Prognosebericht lassen sich folgende wesentlichen Erkenntnisse ableiten:

a. Ertragsprognose

Die Abrechnung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das erste Quartal 2014 lässt einen leichten Zuwachs der Einkommensteuererträge in einer Größenordnung von rd. 200 T€ erwarten. Ursächlich hierfür ist die anhaltend gute konjunkturelle Situation.

Die Entwicklung der Gewerbesteuererträge zeigt sich in den ersten fünf Monaten des

Jahres 2014 - entgegen der Entwicklung in den letzten Jahren - deutlich unter Plan. Aus derzeitiger Sicht kann mit Gewerbesteuererträgen in einer Größenordnung von maximal 11 Mio. € gerechnet werden, geplant waren 12,7 Mio. €.

Bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen wird mit höheren Bedarfszuweisungen in einer Größenordnung von rd. 650 T€ - insbesondere für den U3-Ausbau - gerechnet.

b. Aufwandsprognose

Im Bereich der Personalaufwendungen wird derzeit erwartet, dass das Budget um rd. 250 T€ unterschritten wird. Insbesondere die mit dem U3-Ausbau einhergehenden Personaleinstellungen werden nicht in dem Umfang realisiert, wie sie ursprünglich geplant waren.

Im Bereich der Transferaufwendungen sind Mehrbedarfe für Asylbewerberleistungen zu erwarten. Der Rat hat bereits in seiner Sitzung am 02.07.2014 einer entsprechenden überplanmäßigen Mittel- und Ressourcenbereitstellung zugestimmt.

Im Übrigen werden sich die Aufwandsbudgets planmäßig entwickeln.

c. Finanzergebnisprognose

Im Finanzergebnis lässt die Prognose Verbesserungen im Umfang von rd. 230 T€ erkennen. Diese Verbesserung wird zurückgeführt auf die anhaltend günstigen Zinskonditionen am Kreditmarkt, die sich insbesondere auf die Kosten für die Kredite zur Liquiditätssicherung auswirken. Darüber hinaus werden Kreditaufnahmen für die Investitionstätigkeit erst zum Ende des Jahres 2014 erwartet.

3. Ausblick

Die nächste Prognoseberichterstattung erfolgt auf der Basis der Monate Januar bis einschließlich August 2014 und wird im September 2014 verfügbar sein. Auf der Basis dieser Prognose ist dann zu entscheiden, inwieweit haushaltswirtschaftliche Maßnahmen (haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 24 Gemeindehaushaltsverordnung) zu ergreifen sind.

Der Bürgermeister wird hierzu in den Ratsgremien berichten.

Anlagen zum Sachverhalt

Ergebnisprognose auf den 31.12.2014 (Stand Mai 2014)

Ergebnisprognose

Erträge und Aufwendungen in T-Euro	Ist 2013	Ansatz 2014	Hoch- rechnung 2014	Abweichungen Ansatz - Hochrech.	
				T-Euro	%
** Ordentliche Erträge	75.337	76.095	75.249	-846	-1,1%
** Ordentliche Aufwendungen	79.279	84.894	85.011	118	0,1%
*** Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	<u>-3.942</u>	<u>-8.799</u>	<u>-9.762</u>	<u>-963</u>	<u>11,0%</u>
** Finanzergebnis	-2.851	-2.771	-2.537	234	-8,4%
**** Ordentliches Jahresergebnis	<u>-6.793</u>	<u>-11.570</u>	<u>-12.299</u>	<u>-729</u>	<u>6,3%</u>
** Außerordentliches Ergebnis					
***** Gesamtergebnis	<u>-6.793</u>	<u>-11.570</u>	<u>-12.299</u>	<u>-729</u>	<u>6,3%</u>

- Ergebnisverschlechterung erwartet
- ordentliche Erträge: unter Plan(- 1,1 %)
- ordentliche Aufwendungen: planmäßig (+ 0,1 %)
- Finanzergebnis: deutliche Verbesserung (- 8,4 %)

Haupt- und Finanzausschuss	28.08.2014
Umweltausschuss	09.09.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	457/2014-SUA
Stand	24.07.2014

Betreff Mitteilung betr. Blockheizkraftwerk Rathaus

Sachverhalt

Unter anderem als Ergebnis aus dem Aktionsplan Klimaschutz der Stadt Bornheim und im Zuge der erforderlichen Rathaussanierung wurde seit Ende 2010 der Ersatz des über 40 Jahre alten dieselgetriebenen Notstromaggregats durch ein notstromfähiges Blockheizkraftwerk (BHKW) diskutiert (Vorlage 011/20111-SUA). Dieses wäre in der Lage, kostengünstig Grundlasten im Wärme- und Strombereich zu übernehmen bei gleichzeitiger Sicherstellung der Notstromversorgung für den Kernbereich des Rathauses als Notfalllagezentrum.

Um die Wirtschaftlichkeit der Investition verlässlich prüfen zu können, war zunächst nach Abschluss der Rathaussanierung das energetische Verhalten des sanierten Gebäudes zu ermitteln. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung wurde dann im April 2013 vorgelegt (Vorlage 225/2013-6). Trotz anderer vordringlicher Bauprojekte (KP II, U3, Rathaussanierung u.a.) konnte die Verwaltung Anfang 2014, die Ausschreibung und Vergabe für das notstromfähige BHKW durchführen. Die Vergabe des Bauauftrags erfolgte am 15.05.2014 durch den Rat (Vorlage 336/2014-1).

Aufgrund der zielorientierten Zusammenarbeit von Verwaltung, dem bauleitenden Ingenieurbüro und der beauftragten Liefer- / Installationsfirma konnte der Einbau und die Inbetriebnahme doch noch vor dem 01.08.2014 ermöglicht werden. Damit fallen die Vergütungskonditionen noch unter die günstigeren Bedingungen des „alten“ EEG 2012 und es bleibt bei der erwarteten Wirtschaftlichkeit wie in Vorlagen 225/2013-6 und 231/2014-6 ausgeführt.

Haupt- und Finanzausschuss	28.08.2014
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	494/2014-3
Stand	04.08.2014

Betreff Mitteilung betr. Chemie-Unfall in Bornheim-Sechtem am 30.07.2014

Sachverhalt

Am 30.07.2014 erhielt die Feuerwehr um 9.39 Uhr einen Alarm mit dem Stichwort „B 2, Marie-Curie-Str., Gewerbegebiet Sechtem, französisches Unternehmen“. Das Stichwort „B 2“ bedeutet Mittelbrand. Folglich wurden hierzu nach der Alarm- und Ausrückeordnung der Stadt Bornheim die Löschgruppen Sechtem und Merten alarmiert.

Nach dem Eintreffen der ersten Einsatzkräfte stufte der Leiter des Einsatzes aufgrund einer Rückmeldung durch die Leitstelle des Rhein-Sieg Kreises den Alarm um 9.46 Uhr auf ABC 3 hoch, um die entsprechenden Fachkräfte zu mobilisieren. Ihm wurde von der Einsatzstelle gemeldet, dass es vermutlich zu einer Explosion an einem Chemiekalientanklastfahrzeug gekommen sei. Hierzu wurde parallel die Messgruppe (Bornheim) zur Kontrolle der Auswirkungen des Geschehens alarmiert.

Um 10.15 Uhr wurde der Warnsirenenalarm für Sechtem durch den Einsatzleiter angefordert, der um 10.22 Uhr ausgelöst wurde.

Der Warnsirenenalarm für die Ortschaft Sechtem diene dem Schutz der Bevölkerung vor eventuell austretenden Gasen.

Der Sirenenalarm fordert die Bevölkerung auf, vorsorglich Fenster und Türen zu schließen sowie das Radiogerät auf den Lokalsender eingestellt anzuschalten. Über Radio Bonn-Rhein-Sieg erfolgte dann die Warnmeldung, dass aufgrund eines Chemieunfalls im Gewerbegebiet Sechtem vorsorglich Fenster und Türen zu schließen seien.

An der Einsatzstelle wurde mittels Wasservorhang für eine rasche Bindung der austretenden Dämpfe gesorgt. Die Messungen rund um die Einsatzstelle belegten dann, dass dies erfolgreich gelang.

Um 10.38 Uhr wurde dann der Führungsstab des Rhein-Sieg Kreis mit dem Einsatzleitwagen 2 alarmiert.

Zu Beginn des Einsatzgeschehens hatten einige Mitarbeiter benachbarter Firmen chemisch verunreinigte Luft eingeatmet. Diese wurden umgehend dem Rettungsdienst zugeführt. Nach den ersten Messergebnissen konnte festgestellt werden, dass für die Ortschaft Sechtem und auch für weite Bereiche des Gewerbegebietes keine akute, sondern nur eine drohende Gefahr bestand, durch gesundheitsgefährdende Gase kontaminiert zu werden. Aufgrund der latent vorhandenen, drohenden Gefahr durch wechselnde Winde sowie einer möglichen erneuten Verschlechterung der Lage an der Gefahrenquelle, wurde vorsorglich die Empfehlung an die Betreiberin der Bahnstrecke ausgegeben, am Bahnhof Sechtem keine Züge mehr anhalten zu lassen.

Im weiteren Verlauf des Einsatzgeschehens wurden zunächst Ermittlungen zur Unglücksursache aufgenommen, um die mögliche Beseitigung der Gefahrenquelle herbeiführen zu können. Diese Ermittlungen führten nicht zu einem Ergebnis, das zur Beseitigung der Gefahr beitragen konnte. So nahm man als nächste Maßnahme in Abstimmung mit der Fachberaterin des Rhein Sieg Kreises die Verschließung des Tanklastzuges durch die ABC-Kräfte der

Feuerwehr der Stadt Bornheim in Angriff. Auch diese Maßnahmen führten nicht zum Erfolg, da die Explosion an der Fahrzeugeinfüllöffnung derartigen Schaden angerichtet hatte, dass ein dichtes Verschließen nicht mehr möglich war. Zur besseren Überwachung der nun geplanten Maßnahmen, wurde durch die Einsatzleitung in Abstimmung mit der Einsatzleitung Messen die Analytische Task Force aus Köln angefordert. Nach Abstimmung mit den Fachleuten vor Ort orderte die Transporteurfirma nun ein mit Wasser vorbefüllten Tanklastzug zur Einsatzstelle, in den dann das Säuregemisch unter entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen umgepumpt werden konnte. Dies führte zum gewünschten Erfolg, so dass gegen 18.15 Uhr Entwarnung gegeben werden konnte. Die Kontrollmessungen der ATF hatten dabei gezeigt, dass kein erneuter Austritt von chemischen Dämpfen im Umfeld messbar war.

Nachdem die Unglücksursache zu Beginn des Einsatzes bekannt geworden war, hatte die Einsatzleitung Einsatzkräfte mit der Information und der – soweit dies im Einzelfall notwendig war– Räumung einzelner Betrieb im Gewerbegebiet beauftragt. Hierdurch konnte verhindert werden, dass es im weiteren Verlauf zu Verletzungen kam. Nach Angaben des Rettungsdienstes, der vor Ort mit zwei Rettungstransportwagen (RTW) und einem Notarzt sowie einer eigenen Einsatzleitung und insgesamt 22 Einsatzkräften vertreten war, wurden am Einsatztag insgesamt 40 Personen in umliegende Krankenhäuser zur Untersuchung transportiert, davon waren drei Personen leicht und eine mittelschwer verletzt. Es musste niemand aus Gründen der medizinisch notwendigen Versorgung im Krankenhaus verbleiben, jedoch sind einige Personen freiwillig zur Beobachtung über Nacht im Krankenhaus verblieben. Zahlen hierzu liegen nicht vor. Die ersten 17 transportierten Personen konnten alle aus der Krankenhausambulanz nach Hause entlassen werden. Unter den untersuchten Personen waren ein Kind im Alter von zweieinhalb Jahren sowie eine schwangere Frau. Nach derzeitigen Erkenntnissen waren beide unverletzt. Bei der schwangeren Frau handelte es sich um eine Mitarbeiterin der Chemiehandelsfirma, bei der der Unfall passierte. Sie war rein vorsorglich im Krankenhaus zur Untersuchung vorgestellt worden.

Neben den 80 Feuerwehrleuten der Löschgruppen Sechtem, Merten, Bornheim, Roisdorf, Brenig, Waldorf und der zur Unterstützung nachalarmierten Löschgruppe Walberberg, waren 80 Einsatzkräfte von Rettungsdienst, Polizei, Hilfsdiensten und anderen beteiligten Stellen wie dem Ordnungsamt, der unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg Kreises, dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) und der Analytischen Task Force Köln vor Ort.

Insgesamt war die Einsatzleitung mit der Koordination vor Ort, der Zusammenarbeit der am Einsatz beteiligten Kräfte sowie der Kommunikation zufrieden. Aufgrund der Größe des Einsatzes werden die Beteiligten Führungskräfte zur Nachbereitung des Einsatzes eine Nachbesprechung durchführen, die zur weiteren Optimierung zukünftiger Einsätze beitragen soll.

Haupt- und Finanzausschuss	28.08.2014
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	404/2014-2
Stand	04.07.2014

Betreff Mitteilung betr. Sachstand zur Umsetzung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bornheim

Sachverhalt

Der Bürgermeister hat mit Vorlage Nr. 607/2013-2 im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 04.12.2013 zuletzt zum Sachstand zur Umsetzung der Zweitwohnungssteuer berichtet.

1. Aktueller Stand der Datenerhebung und weitere Vorgehensweise

Die beigefügte grafische Übersicht gibt den aktuellen Status zur Bearbeitung der Zweitwohnungssteuer mit dem Stand vom 01.07.2014 wieder:

1.166 (82 %) der ursprünglich bearbeiteten Zweitwohnungsfälle unterliegen aufgrund von Umwandlung in Hauptwohnsitz (101 Personen) bzw. Abmeldung der Zweitwohnung (1.065 Personen) keiner Steuerpflicht.

120 Fälle (8 %), in denen die Inhaber keine Verfügungsgewalt über die Wohnung besitzen -hierbei handelt es sich überwiegend über Kinderzimmer, die noch im Elternhaus genutzt werden,- sind ebenfalls nicht steuerpflichtig.

49 (3 %) der gemeldeten Zweitwohnungsinhaber erfüllen einen Befreiungstatbestand entsprechend der Satzung, da die Zweitwohnung aus beruflichen, therapeutischen oder jugendhilfebedingten Gründen inne gehalten wird.

20 Fälle (1 %) befinden sich derzeit in Prüfung, die erforderlichen Ermittlungen konnten noch nicht abgeschlossen werden.

Für 63 Fälle (4 %) führte der Bürgermeister Steuerveranlagungen durch.

Die Erträge aus der Zweitwohnungssteuer beliefen sich bisher auf rd. 54.000 €. Da es sich hierbei um die Veranlagungen für 2013 und 2014 handelt, geht der Bürgermeister davon aus, dass künftig ein Ertrag von 25.000 bis 30.000 € p.a. erzielt werden kann.

Pro Monat erfolgen rund 10 Neuanmeldungen von Zweitwohnsitzen; nach Prüfung der Voraussetzungen wird hiervon durchschnittlich ein Fall zur Zweitwohnungssteuer veranlagt. Neben diesen laufenden Prüfungen und Veranlagungen wird der künftige Arbeitsaufwand insbesondere aus der jährlichen Überprüfung und Anpassung der Bemessungsgrundlagen nach § 4 Abs. 3 der Satzung (Jahresrohmiete nach Bewertungsgesetz) resultieren. Darüber hinaus ist eine ständige intensive Beobachtung der Rechtsprechung erforderlich.

2. Kosten im Zusammenhang mit der Implementierung und der laufenden Erhebung der Zweitwohnungssteuer

a. Implementierung in 2013/2014:

Personalkosten: 30.000 € bei 16 Stunden/Woche
Sachkosten: 9.700 € Einrichtung eines Arbeitsplatzes (KGSt)
1.000 € Porto/Büromaterial
Insgesamt rd. 40.700 €

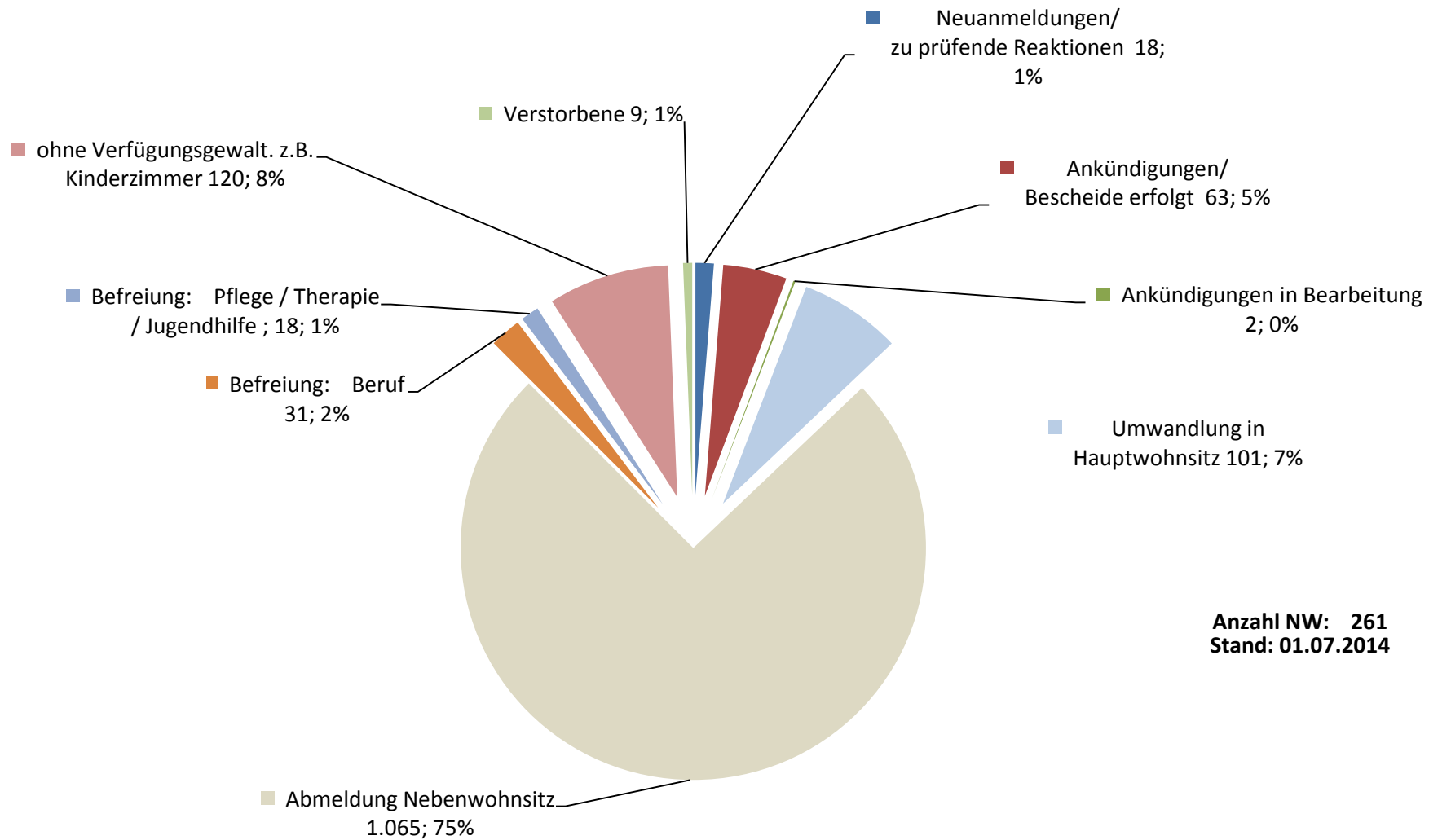
b. Laufend ab Juli 2014 per anno:

Personalkosten: 5.000 € bei 4 Stunden/Woche
Sachkosten: 100 € Porto /Büromaterial
Insgesamt rd. 5.100 €

Anlagen zum Sachverhalt

Status Zweitwohnsitze zum 01.07.2014

Status Zweitwohnsitze 01.07.2014



Haupt- und Finanzausschuss	28.08.2014
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	474/2014-1
Stand	28.07.2014

Betreff Mitteilung betr. Bewerbung der Region "Rhein-Voreifel" um die Anerkennung als LEADER-Region

Sachverhalt

Die Bürgermeister der sechs linksrheinischen Kommunen Gemeinde Alfter, Stadt Bornheim, Stadt Meckenheim, Stadt Rheinbach, Gemeinde Swisttal und Gemeinde Wachtberg hatten sich zunächst darauf geeinigt, sich am Bewerbungs- und Auswahlverfahren LEADER 2014 – 2020 in Nordrhein-Westfalen zu beteiligen, sozusagen als Weiterführung des mit ILEK begonnenen Prozesses.

Für die Regionen in Nordrhein-Westfalen beginnt mit dem Start der neuen Förderperiode der Europäischen Union (EU) zum Jahre 2014 auch eine neue Wettbewerbsrunde im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative LEADER.

Mit LEADER unterstützt die EU seit 1991 modellhaft innovative Aktionen im ländlichen Raum. LEADER steht dabei für „Liaison entre actions de développement de l'économie rurale“ (Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung des ländlichen Raumes). Die aktuelle Förderperiode der EU ist begrenzt auf den Zeitraum 2007 – 2013. Die neue Förderperiode umfasst den Zeitraum 2014 bis 2020.

LEADER ist insbesondere ein Förderinstrument für Regionen im ländlichen Raum, für deren Projektideen abseits der „Mainstream-Förderung“ keine Fördermittel zur Verfügung stünden. Zudem bietet das Programm den LEADER-Regionen über die unmittelbare Förderung hinaus einen bevorzugten Zugang zu Fördertöpfen wie z.B. der Dorferneuerung.

Das Land NRW wird in der neuen Förderperiode deutlich höhere EU- und Landesmittel für die LEADER-Förderung zur Verfügung stellen als in der aktuellen Förderperiode.

Merkmale der LEADER-Förderung

Der Förderzeitraum umfasst die Jahre 2014 bis 2020. Darüber hinaus kann auch noch von einem „Nachlauf“ von bis zu 2 Jahren ausgegangen werden. Mit einer Entscheidung für LEADER erfolgt somit eine Weichenstellung für rund 8 bis 9 Jahre.

Neben der Förderung eigens entwickelter Projekte und Aktivitäten beinhaltet die Anerkennung als LEADER-Region auch erhöhte Fördersätze für Maßnahmen, die aus anderen Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes gefördert werden (z. B. Maßnahmen der Dorferneuerung, Umnutzung ehemaliger landwirtschaftlicher Betriebsgebäude u. a.).

Bestimmte Aktivitäten (z. B. private Dorferneuerungsmaßnahmen) werden zukünftig voraussichtlich nur noch in den LEADER-Regionen gefördert.

LEADER-Regionen in NRW sollen eine Größe zwischen 30.000 – 150.000 Einwohnern aufweisen. Das Förderbudget der Regionen wird nach der Einwohnerzahl gestaffelt.

Wichtigste Institution einer LEADER-Region ist eine gemäß den EU-Vorgaben zu bildende Lokale Aktionsgruppe (LAG), eine Partnerschaft mit eigener, rechtsfähiger Rechtsform zwischen engagierten Bürgern vor Ort, Vertretern von Kommunen, Wirtschaft, Landwirtschaft, Vereinen, Verbänden und anderen Akteuren der Region.

Im Falle einer Anerkennung als LEADER-Region wird ein Regionalmanagement eingerichtet und gefördert, das die Geschäftsführung der LAG übernimmt und die LEADER-Aktivitäten koordiniert und voranbringt.

Regionales Entwicklungskonzept (REK)

Voraussetzung für die Teilnahme am LEADER-Wettbewerb ist die Erstellung eines Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) für die Region.

Das Konzept wird in einem landesweiten einstufigen Wettbewerbsverfahren durch eine Jury mit Verwaltungs- und Fachakteuren geprüft und bewertet. Der Zuschlag für eine Region erfolgt für die gesamte Förderperiode.

Das REK muss zahlreichen Anforderungen genügen, um im Bewerbungsverfahren Aussicht auf Erfolg zu haben. Kernelement ist eine auf die Region zugeschnittene Entwicklungsstrategie, die sich an den lokalen Bedürfnissen und Potentialen orientiert.

Zur Erstellung eines REK sollte die Hilfe des Büros in Anspruch genommen werden, welches seinerzeit die erfolgreiche Bewerbung zur ILEK-Region begleitete. Das Land NRW gewährt hierfür einen Zuschuss in Höhe von bis zu 20.000 €, der auch im Falle einer nicht erfolgreichen Bewerbung nicht zurückgezahlt werden muss. Der von der Region aufzubringende Eigenanteil für die Erstellung des REK wird somit bei insgesamt 25.000 – 30.000 € (durchschnittlich 4.170–5.000 € je Kommune) liegen.

Mögliche LEADER-Strategie der Region „Rhein-Voreifel“:

Bei einem Arbeitstreffen zur regionalen Verständigung über die LEADER-Bewerbung am 04.06.2014 haben die anwesenden Hauptverwaltungsbeamten sowie die übrigen Mitglieder der ILEK-Lenkungsgruppe „Rhein-Voreifel“ sich über mögliche Inhalte einer LEADER-Strategie der Region verständigt.

Es bestand Einigkeit, dass die Region nicht dem „klassischen“ Zielbereich des entwicklungsbedürftigen ländlichen Raums entspricht.

Hiermit sollte in einer LEADER-Bewerbung offensiv umgegangen werden, weil die besonderen Rahmenbedingungen eine Chance für spezifische Strategien und Projekte bieten, über die andere Regionen nicht verfügen, so dass die LEADER-Palette dadurch bereichert wird.

Ziel sollte es daher sein, die LEADER-Strategie auf den (Alleinstellungs-) Merkmale der Region aufzubauen.

Gemeinsam wurden bei dem Arbeitstreffen folgende drei (Alleinstellungs-) Merkmale herausgearbeitet:

1. Die Region ist ballungsraumnah und gleichzeitig ländlich geprägt:
Sie steht im Spannungsfeld zwischen dem Sog aus dem Ballungsraum (Arbeitskräfte, Flächenansprüche etc.) und dem Bestreben, die ländliche Identität zu bewahren.

Damit kann sie eine Brücke zwischen Stadt und Land bilden,

- als „Trittstein“ zwischen Rhein und Eifel
- mit besonderen Ansprüchen an die Freiraumgestaltung und -sicherung

- als wertvolles Naturgebiet (Naturpark des Jahres)
 - als attraktiver Zielraum für Naherholung
 - mit besonderen Möglichkeiten für regionale Vermarktung (Produkte, Absatzmärkte)
 - durch Aktivitäten im Bildungsbereich (Hochschulen)
 - durch Nutzung der „Schlafbürger“-Potenziale.
2. Die Region ist das größte Obst- und Gemüseanbaugebiet in NRW (u.a. mit dem Dienstleistungszentrum NRW/RLP und dem AGROHORT in Meckenheim/Rheinbach).
- Dies bietet
- Chancen für touristische Angebote und Direkt- und Regionalvermarktung
 - Herausforderungen durch die schwierige Sicherung von (Anbau-) Flächen
 - zunehmenden Bedarf zur Integration von Landwirtschaft und Gartenbau in die Belange der Umwelt und der Wohnbevölkerung.
3. Die als LEADER-Region vorgesehenen Kommunen arbeiten bereits in vielen Bereichen zusammen. Es besteht ein hohes Potential an gemeinsamen Zielen und Projekten. Auf bereits bestehende Konzepte (insbesondere das ILEK „Voreifel-Ville“) kann zurückgegriffen werden
- Insbesondere ist es der Region gelungen, seit Erstellung des ILEK vor ca. 8 Jahren in zahlreichen Bereichen in Eigenregie eine funktionierende interkommunale Zusammenarbeit zu praktizieren.
- Dies gilt u.a. für die Bereiche
- Tourismus (Rhein-Voreifel-Tourismus e.V.)
 - Netzwerk Energie und Klima (Arbeitsgruppe „erneuerbare Energien“)
 - Wirtschaft (Rhein-Voreifel-Unternehmernetzwerk e.V.)
 - Natur, Landschaft und Erholung (Naturpark)
 - Bildung (Kooperation auf Ebene der Schulen).

Auf dieser Basis könnte eine Bewerbung der sechs linksrheinischen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises durchaus erfolgreich sein.

Leider haben die Städte Meckenheim und Rheinbach zwischenzeitlich mitgeteilt, dass sie sich an einer Bewerbung als LEADER-Region nicht beteiligen könnten. Eine Bewerbung der übrigen vier Kommunen des linksrheinischen Teils des Rhein-Sieg-Kreises erscheint wenig erfolgversprechend und es wird daher davon abgeraten.

Dennoch besteht die einhellige Auffassung unter den sechs Kommunen, auch außerhalb einer LEADER-Bewerbung die bislang sehr erfolgreiche und im Grunde außergewöhnliche Zusammenarbeit weiter fortzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

41/2014, 28.08.2014, Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses	1
Sitzungsdokumente	
Einladung HFA	3
Niederschrift ö HFWA 13.03.2014	5
Niederschrift ö HFWA 08.05.2014	13
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1 Bestellung von Schriftführern / Schriftführerinnen für den Haupt- und F	
Vorlage 413/2014-1	21
TOP Ö 4 Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses	
Vorlage 414/2014-1	22
TOP Ö 5 Neuvergabe der Wasserkonzession zum 01.01.2015	
Vorlage 406/2014-2	23
Vertrag über die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Bornheim (W	25
TOP Ö 7 Entwurf des Gesamtabchlusses 2012	
Vorlage 395/2014-2	46
1 Entwurf Gesamtbilanz 31.12.2012 395/2014-2	49
2 Entwurf Gesamtergebnisrechnung 2012 395/2014-2	50
TOP Ö 8 Beteiligungsbericht 2013	
Vorlage 400/2014-2	51
Beteiligungsbericht 2013 400/2014-2	52
TOP Ö 9 Bildung von interfraktionellen Arbeitskreisen	
Vorlage 412/2014-2	93
TOP Ö 10 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim vom	
Vorlage 432/2014-2	94
TOP Ö 11 Anpassung der Aufwandsentschädigung Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bo	
Vorlage 451/2014-3	97
TOP Ö 12 Vergabe von Straßennamen in Hersel	
Vorlage 396/2014-7	99
Übersichtslageplan 396/2014-7	101
TOP Ö 15 Mitteilung betr. Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der Stadt Bornheim	
Vorlage ohne Beschluss 399/2014-2	102
TOP Ö 16 Mitteilung betr. Vergabeverfahren Elektro-, Rohbau- und Trockenbauarbe	
Vorlage ohne Beschluss 438/2014-6	105
TOP Ö 17 Mitteilung betr. Niederschrift der Mitgliederversammlung des Region Kö	
Vorlage ohne Beschluss 453/2014-1	106
Niederschrift 453/2014-1	107
TOP Ö 18 Mitteilung betr. Prognosebericht zum 31.05.2014 zur Entwicklung der Er	
Vorlage ohne Beschluss 397/2014-2	118
Ergebnisprognose auf den 31.12. 2014 (Stand Mai 2014) 397/2014-2	120
TOP Ö 19 Mitteilung betr. Blockheizkraftwerk Rathaus	
Vorlage ohne Beschluss 457/2014-SUA	121
TOP Ö 20 Mitteilung betr. Chemie-Unfall in Bornheim-Sechtem am 30.07.2014	
Vorlage ohne Beschluss 494/2014-3	122
TOP Ö 21 Mitteilung betr. Sachstand zur Umsetzung der Satzung über die Erhebung	
Vorlage ohne Beschluss 404/2014-2	124
Status Zweitwohnsitze zum 01.07.2014 404/2014-2	126
TOP Ö 22 Mitteilung betr. Bewerbung der Region "Rhein-Voreifel" um die Anerkenn	
Vorlage ohne Beschluss 474/2014-1	127

